

Christine ten Venne

Zur Arbeit mit Herkunftseltern im Adoptionsvermittlungsprozess

Eine Analyse von Angebot und Nachfrage

Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft Band Nr. 4

Christine ten Venne, geboren am 4. Mai 1984 in Jena, schloss ihr Studium der Sozialen Arbeit (Diplom) an der Fachhochschule Jena im März 2009 erfolgreich ab. Ihre Forschungsschwerpunkte und -erfahrungen liegen im Bereich des Adoptionswesens insbesondere in der Herkunftselternarbeit. Derzeit ist sie als sozialpädagogische Mitarbeiterin im Caritasverband für Ostthüringen e.V. in Gera tätig.

Impressum

Herausgeber: Fachbereich Sozialwesen
Fachhochschule Jena
Postfach 100314
07703 Jena
Tel.: +49 3641 205800
Fax: +49 3641 205801
Homepage: <http://www.sw.fh-jena.de/>

ISSN-Nr.: 1864-9270

Copyright © 2009 Fachhochschule Jena

Vorwort

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Sozialwesen als Studentische Diplomarbeit vor und geht der Frage nach, wie Herkunftselternarbeit mit leiblichen Eltern Adoptierter durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen gestaltet werden kann. Sie soll Anregungen zur Arbeit mit Herkunftseltern geben und einen Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Sicht auf leibliche Mütter und Väter leisten. Trotz der Komplexität der Thematik wurden sowohl rechtliche Grundlagen als auch psychologische Aspekte in die Betrachtung einbezogen. Außerdem basiert ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit auf empirischer Forschung, wobei nicht nur auf vorhandene Forschungsergebnisse zurück gegriffen, sondern deren Aktualität durch eine eigens durchgeführte Untersuchung geprüft wurde. Die Angaben basieren weiterhin auf den Ergebnissen der Literaturrecherche und telefonischer Interviews, die im Rahmen dieser Arbeit Anwendung fanden.

Auf die Erstellung eines Abkürzungsverzeichnisses wurde verzichtet, da sich die verwendeten Abkürzungen hauptsächlich am Duden¹ und dem Frankfurter Kommentar zum SGB VIII² orientieren. Zusätzlich wurden folgende Abkürzungen verwendet:

- AVSt - Adoptionsvermittlungsstelle
- KM - Kindesmutter
- KV - Kindesvater
- SHG - Selbsthilfegruppe(n)

Da das komplexe Thema der Adoption und speziell auch der Herkunftselternarbeit im Rahmen einer Diplomarbeit jedoch nicht erschöpfend dargestellt werden kann, wird dem interessierten Leser empfohlen, den weiterführenden Literaturangaben zu folgen.

Abschließend möchte ich allen danken, die mich direkt oder indirekt durch Anregungen und die Beantwortung meiner Fragen unterstützt haben.

¹vgl. Dudenredaktion 2006

²vgl. Münder u. a. 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Adoption und Herkunftselternarbeit	3
2.1. Rechtliche Grundlagen	3
2.1.1. Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch	4
2.1.2. Regelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz	6
2.1.3. Regelungen im Sozialgesetzbuch - Achtes Buch	8
2.2. Adoption in ihren Facetten	9
2.3. Empfehlungen in der Arbeit mit leiblichen Eltern	11
2.3.1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	12
2.3.2. Fachliteratur	13
2.3.3. Adoptionspraxis	15
2.3.3.1. Zentrale Adoptionsstelle der Landesjugendämter	16
2.3.3.2. Selbsthilfegruppen, Organisationen und Netzwerke	18
2.3.3.3. Adoptionsvermittlungsstellen	19
2.4. Zusammenfassung	19
3. Die Situation der Herkunftsfamilie und die Verarbeitung der Freigabeentscheidung	23
3.1. Stellenwert der leiblichen Eltern im Adoptionsverfahren	24
3.2. Die leiblichen Eltern vor der Einwilligung	27
3.2.1. Die Lebenslage der Kindesmütter	28
3.2.2. Die Lebenslage der Kindesväter	29
3.2.3. Gründe für die Freigabe	30
3.2.4. Alternativen zur Freigabe	33
3.2.4.1. Schwangerschaftsabbruch	34
3.2.4.2. Alleinerziehung	35
3.2.4.3. Hilfen zur Erziehung	35
3.2.4.4. Anonyme Geburt und offene Adoption	37
3.3. Die leiblichen Eltern nach der Einwilligung	40
3.3.1. Psychische und Psychosomatische Auswirkungen	40
3.3.2. Konsequenzen für späteres Ehe- und Familienleben	44
3.3.3. Konsequenzen für die berufliche Entwicklung	45
3.4. Zusammenfassung	45
4. Empirische Untersuchung zur Situation der Herkunftsfamilie	47
4.1. Auswahl der Methode	47
4.2. Auswahl der Akten	48
4.3. Auswahl der Kriterien	49
4.4. Ergebnisse	51
4.4.1. Themenbereich I - Die Lebenslage der Kindesmütter	51
4.4.2. Themenbereich II - Gründe für die Freigabe	53

4.4.3. Themenbereich III - Alternativen zur Freigabe	54
4.4.4. Themenbereich IV - Vermittlungsprozess	54
4.4.5. Themenbereich V - Die Lebenslage der Kindesväter	55
4.5. Zusammenfassung und Diskussion	56
5. Trauerarbeit	59
5.1. Adoptionsfreigabe als Verlusterfahrung	60
5.2. Trauer in ihren Facetten	61
5.3. Trauertheorien	62
5.3.1. Psychoanalytische Konzepte - Objektverlust	63
5.3.2. Bindungstheoretischer Ansatz - Bindungsverlust	65
5.4. Trauerbewältigung	66
6. Schlussfolgerungen für die Adoptionspraxis aus sozialpädagogischer Perspektive	69
6.1. Möglichkeiten der Arbeit vor der Einwilligung und Gestaltung vermittlungsunabhängiger Aufgaben	69
6.2. Möglichkeiten der Arbeit als Nachbetreuung	70
7. Zusammenfassung und Ergebnisse	73
Literaturverzeichnis	I
Anhang	VII
A. Thesenblatt / Forschungskonzept	1
B. Erhebungsbogen	5
C. Interviewleitfaden	10
D. Gesprächsprotokolle	11
E. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern	17
F. UN Kinderrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte des Kindes	23
G. Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	25
H. Weiterführende Empfehlungen	28

1. Einleitung

Ausschlaggebend für den Titel dieser Diplomarbeit ist das Interesse daran, die Ausgestaltung des Adoptionsvermittlungsprozesses unter Berücksichtigung des Bedarfs der Betroffenen, zu betrachten. Dabei war vorerst zu klären, wer die am Prozess der Vermittlung Beteiligten sind. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Adoptionsdreieck, wobei in aktuelleren Veröffentlichungen auch der Begriff des Adoptionsvierecks verwendet wird. Beide verdeutlichen die Konstellation der am Adoptionsprozess beteiligten Personen. Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war die Wahrnehmung einer differenzierten Darstellung durch verschiedene Autoren. So umfasst das Adoptionsdreieck, nach Paulitz und Textor, die Herkunftseltern, die Annehmenden und das Kind. Bei dessen Erweiterung zum Adoptionsviereck wird auch dem Adoptionsvermittler eine bedeutende Funktion zugesprochen¹. Smentek² skizziert hingegen ein Adoptionsdreieck aus Adoptivkind, Annehmenden und Adoptionsvermittler bestehend, während die leiblichen Eltern nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Dies ist eine interessante Darstellung. Sie verdeutlicht, welche Differenzen in der Adoptionspraxis offensichtlich vorherrschen und wie diese Sichtweisen folglich auch den Prozess der Vermittlung beeinflussen. So besteht der Grund zur Annahme, dass die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess bisher, nach der Darstellung Smenteks, nur unzureichend fokussiert wurden. Bei Betrachtung der Adoptionsliteratur bestätigt sich diese Vermutung. Welche Chancen und Risiken sich im Adoptionsprozess für das Adoptivkind und die annehmenden Eltern ergeben, wird dabei ausführlich diskutiert.³ Auch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen setzen sich intensiv mit diesen Themen auseinander. Es gibt Richtlinien, Fragebögen und Gesprächsleitfäden zum Umgang mit Adoptivbewerbern⁴ und mittlerweile ist auch Biografiearbeit mit erwachsenen Adoptierten dank diverser Fortbildungsangebote⁵ für Adoptionsvermittler kein Fremdwort mehr. Zahlreiche Zeitschriftenartikel und Diplomarbeiten haben Adoption und deren Folgen für die Identitätsentwicklung des Kindes zum Thema⁶.

Das Kind und die Adoptivfamilie werden von Beginn der Adoption durch die Fachkräfte der Vermittlungsstellen über mehrere Jahre begleitet und betreut. Man ist sich freilich einig, dass Adoptivkind und Annehmende zum Adoptionsdreieck gehören.

Was es jedoch für die leiblichen Eltern bedeutet, ihr Kind zur Adoption frei zu geben, welche Konsequenzen sich hieraus für die Arbeit mit ihnen ergeben und welche Richtlinien es im Umgang mit der Herkunftsfamilie gibt, bleibt weitestgehend offen⁷. Dies fordert heraus, die Situation der leiblichen Eltern zu thematisieren und deren Stellung im Adoptionsverfahren näher zu betrachten. Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei einerseits auf der Analyse der Angebotsstruktur von Herkunftselternarbeit. Außerdem wird der Frage nachgegangen, welchen Bedarf leibliche Eltern Adoptierter im Adoptionsverfahren entwickeln und wie dem, durch die Adoptionsvermittlungsstelle, begegnet werden kann.

¹vgl. Paulitz 2000, 251; Textor 1996, 6

²vgl. Smentek 1998, 8 ff.

³vgl. Hoffmann-Riem 1989; Oelsner und Lehmkuhl 2005; Rottmann 1993; Wiemann 1994

⁴vgl. bagljä 2006; blja 2003

⁵vgl. Wiemann 2009; lvr 2009; tlja 2009

⁶vgl. Textor 1993b; Brand 2007

⁷Bedeutende Studien zur Situation der leiblichen Eltern wurden von Swientek 1986 und Wendels 1994 veröffentlicht.

Bei der Beantwortung dieser Fragen muss zunächst geklärt werden, was unter Adoptionsvermittlung zu verstehen ist, welche Aufgaben diese umfasst und wo deren Grenzen liegen. Dies lässt sich durch die Betrachtung gesetzlicher Grundlagen ermöglichen, da sie die Rahmenbedingungen für Adoption definieren. Es scheint interessant zu erfahren, wie detailliert die juristischen Vorschriften zur Adoptionsvermittlung formuliert wurden. Der Fokus liegt dabei auf den Aussagen zur Herkunftselternarbeit. Um diese vermutlich recht allgemeinen Angaben zu konkretisieren, werden sie um Richtlinien und Leitfäden zur Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle ergänzt. Jene basieren auf Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Autoren, welche sich damit auseinandergesetzt haben. Zusätzlich wurden Vertreter adoptionsrelevanter Institutionen (Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter, Adoptionsvermittlungsstellen, Selbsthilfegruppen, Vereine und Organisationen) diesbezüglich interviewt. Davon wird sich ein, in Kapitel 2 dargestellter Gesamtüberblick der Angebotsstruktur der derzeitigen Adoptionspraxis erhofft.

Ausgehend von dieser Bestandsanalyse erfolgt die Darstellung der Situation der leiblichen Eltern in Kapitel 3. Denn bevor sich schließlich mit konkreten Angeboten zur Elternarbeit auseinandergesetzt werden kann, muss freilich erschlossen werden, in welchem Bereich unterstützungsbedürftige Defizite vorherrschen. Das Ziel der Darstellung ist somit die Analyse der Ausgangssituation und der Konsequenzen jener Freigabeentscheidungen. Wie bereits oben beschrieben, finden sich derzeit nur sehr wenige und zudem veraltete Studien bezüglich leiblicher Eltern. Um einen aktuellen Bezug herzustellen, wurde im Rahmen dieser Arbeit eine Untersuchung zur Ausgangssituation der Eltern in einer Adoptionsvermittlungsstelle eines thüringer Jugendamtes vorgenommen. Die Resultate dieser, werden in Kapitel 4 dargestellt und einer kritischen Diskussion unterzogen.

Anhand dieser Befunde lässt sich schließlich der Interventionsbedarf der Betroffenen ableiten. Dabei muss der Schwerpunkt eines bedarfsgerechten Angebotes, nach Einschätzung der Verfasserin dieser Arbeit, in der Initiierung trauerbegleitender Maßnahmen liegen. Die Begründung hierfür wird in Kapitel 5. ausführlich vorgenommen. Ziel dieser Abhandlung ist es, dem Leser einen Einblick in das Konstrukt Trauer zu ermöglichen und dabei die Notwendigkeit von Trauerberatung im Adoptionsvermittlungsprozess zu verdeutlichen. Die Darstellung kann jedoch nicht für sich behaupten, einem umfassenden Konzept zur Trauerberatung zu gleichen. Dies soll und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gewährleistet werden. Und dennoch können, anhand trauertheoretischer Modelle Schlussfolgerungen für die Beratungstätigkeit benannt werden. Jene ersetzen jedoch keine professionelle, und in diesem Bereich unbedingt notwendige, Fortbildung der Fachkräfte.

Da nicht nur Trauerarbeit, als eine Maßnahme der Nachbetreuung notwendig erscheint, werden in Kapitel 6 Schlussfolgerungen für den gesamten Vermittlungsprozess unter Beachtung sozialpädagogischer Prinzipien, dargelegt. Das anschließendes Resümee ist eine Zusammenfassung über die Themen und zentrale Ergebnisse dieser Diplomarbeit.

2. Adoption und Herkunftselternarbeit

Was genau unter Adoption zu verstehen ist, welchen Zweck sie verfolgt und welche gesetzlichen Grundlagen im heutigen Adoptionsrecht Anwendung finden, soll im Folgenden dargestellt werden. Bereits an dieser Stelle wird vor allem die Position der leiblichen Eltern im rechtlichen Kontext berücksichtigt. Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen werden die Adoptionsvermittlung sowie die entsprechenden Aufgaben der Vermittlungsstelle definiert. Auf die vielfältigen Formen der Adoption wird anschließend eingegangen, um das Untersuchungsfeld genauer einzugrenzen. Schließlich richtet sich der Fokus der vorliegenden Arbeit auf die Ausgestaltung der Adoptionsvermittlung bezüglich der Arbeit mit Herkunftseltern. Die Vielzahl der Adoptionsformen erfordert diese Differenzierung, um die Thematik detailliert analysieren zu können. Die derzeit vorhandenen und verfügbaren Konzepte, Richtlinien und Leitfäden zur Arbeit mit leiblichen Eltern Adoptierter sollen im Anschluss ermittelt und aufgezeigt werden, um eine umfassende Darstellung der Thematik zu ermöglichen.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Adoption ist, juristisch gesehen die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses ohne Rücksicht auf biologische Abstammung. Die Wurzeln des Adoptionsrechts liegen bereits im Römischen Reich. Zu dieser Zeit wurden Adoptionen jedoch vorwiegend aus erbrechtlichen Zwecken vollzogen, so dass es kinderlosen Paaren möglich war, ihre Familie im Namen und Vermögen zu sichern. Im Mittelalter verlor die Möglichkeit der Adoption zunehmend an Bedeutung. Die wenigen Annehmenden verfolgten überwiegend das Ziel, durch die Annahme eines Kindes eine zusätzliche Arbeitskraft zu erhalten, welche zur Sicherung ihrer Existenz beitragen sollte. Mit diesen adoptivelternzentrierten Zielen fand sich der Begriff der *Annahme an Kindes statt* auch im Bürgerlichen Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat und bis zum Jahre 1976 hierfür in dieser Form Geltung besaß.¹ Die Ansätze einer fachlichen Adoptionsvermittlung entwickelten sich durch die 1911 eingerichtete Adoptionsabteilung in Berlin und die Initiierung der ersten Adoptionsvermittlungsstelle in Düsseldorf 1913. Diese Reformversuche führten aber nicht zu einer Änderung der damaligen Rechtsgrundlage und blieben seinerzeit Einzelfälle. Im April 1967 wurden erstmals Änderungen im nationalen Recht vorbereitet, wobei primär internationale Mindeststandards durch die Verabschiedung des *Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern*² (EuropÜbereink) umgesetzt werden sollten. So traten schließlich das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 und das Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Februar 1976, jeweils am 1. Januar 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Das EuropÜbereink wurde am 11. Februar 1981 ratifiziert³.

Das Ziel der Adoption ist seither nicht primär an den Bedürfnissen der Adoptiveltern ausgerichtet, sondern soll zur Verbesserung der Lebenssituation elternloser Kinder führen.⁴ Die Interessen des Kindes stehen nun im Vordergrund, denn die Annahme erfolgt stets nach dem Prinzip des

¹vgl. Wendels 1994, 10 f.

²vom 24.04.1967, auszugsweise im Anhang E

³vgl. Hoksbergen 1993, 14 ff.; Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 Rz. 7

⁴Die Annahme Volljähriger wird in den §§ 1767- 1772 BGB geregelt, wird in Deutschland jedoch eher selten praktiziert und ist für die weitere Betrachtung weniger relevant.

Kindeswohls. Alle weiteren Vorschriften ordnen sich dem unter. Dieses Gebot und die Erwartung eines entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses⁵ zwischen Annehmenden und Kind (vgl. § 1741 Abs. 1 BGB) zählen zu den Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Adoption, die den Fokus auf das Interesse des Kindes richten.

2.1.1. Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Gesetz zur Annahme als Kind ist in dem familienrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 1741 ff. geregelt. Das Adoptionsverfahren wurde durch die neuen Regelungen verändert. So wurde die Annahme als Kind früher vertraglich geregelt, ist jedoch seit 1977 dem Dekretsystem⁶ (§ 1752 BGB) unterstellt.⁷ Sie ist damit nur in besonderen Ausnahmefällen aufhebbar, im Gegensatz zu der bis dahin bestandenen Kündigungsmöglichkeit (§ 1759 bis § 1766 BGB). Das BGB beinhaltet weiterhin die Voraussetzungen, (§ 1741 BGB) Wirkung (§ 1751 BGB) und Verbote (§ 1745 BGB) der Annahme. Es regelt, wer adoptieren darf und dass der Adoption eine Probezeit (Adoptionspflegezeit) vorausgehen soll (§ 1744 BGB).

Die Bedingung für das Zustandekommen ist zunächst die Einwilligung des Kindes⁸ (§ 1746 BGB) und der Eltern (§ 1747 BGB), welche jeweils einer notariellen Beurkundung bedarf. Dies dient wiederum zum Schutz des Kindes. Die Einwilligung des Kindes kann, im Gegensatz zu der eines Elternteils, nicht ersetzt werden (§ 1748 BGB). Willigt es nicht ein, so kommt es nicht zur Adoption. Der persönliche Wille des Kindes wird stets, auch bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit beachtet, da dies notwendig ist, um beispielsweise festzustellen, ob die Anbahnung eines Eltern-Kind-Verhältnisses erwartet werden kann und sich das Kind der Adoptivfamilie zugehörig fühlt. Denn nur so kann zum Wohl des Kindes entschieden werden. Auch vor dem Vormundschaftsgericht⁹ ist in Adoptionsverfahren (vgl. §§ 186 ff. FamFG), stets eine persönliche Anhörung vorgesehen (§ 55c FGG, künftig § 192 FamFG).¹⁰

Die Einwilligung der Eltern kann nur unter Beachtung der Schutzfrist von acht Wochen erteilt werden (vgl. § 1747 Abs. 2 BGB). Nach Oberloskamp dient dies dem Schutz der leiblichen Eltern. Insbesondere Mütter sollen durch diese Vorschrift nicht vorschnell in eine Adoption einwilligen und die Möglichkeit haben, sich intensiv mit der neuen Problematik, der Geburt und den sich daraus ergebenden neuen Perspektiven für Mutter und Kind auseinander zu setzen.¹¹ Sollte ein Elternteil die Einwilligung in die Adoption verweigern, besteht unter Beachtung des Kindeswohlprinzips die Möglichkeit, diese durch das Vormundschaftsgericht (künftig Familiengericht) zu ersetzen. Dies dient nicht primär dem Zweck, sich über den Willen der Eltern hinwegzusetzen, sondern vielmehr dem Schutz des Kindes vor missbräuchlicher Ausübung der Elternverantwortung.¹²

Mit der notariellen Einwilligung ruht die elterliche Sorge der leiblichen Eltern und das Kind erhält einen Vormund (§ 1751 Abs. 1 BGB), welchen in der Regel eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übernimmt. Die leiblichen Eltern verlieren das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind und mit Beginn der Adoptionspflegezeit (§ 1744 BGB) befindet sich das

⁵Zu beachten sind hier: Altersabstand der Adoptiveltern zum Kind, Bindungsfähigkeit und Belastbarkeit der Adoptiveltern, ihre Einstellung zu Kindern und die Begründung ihres Adoptionswunsches (vgl. Hoksbergen 1993, 17 ff.).

⁶Annahme als Kind wird durch richterlichen Beschluss begründet (Hoheitsakt).

⁷vgl. Rottmann 1993, 90

⁸Im Falle der Geschäftsunfähigkeit erteilt der gesetzliche Vertreter die Einwilligung.

⁹künftig, ab 01.09.2009: Familiengericht

¹⁰vgl. Röchling 2006, 53 ff.

¹¹vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 7 Rz. 9

¹²Hierzu ausführlich Münder u. a./Trenczek 2009 § 51 Rz. 9 ff.; Röchling 2006, 64 ff.

Kind in der Obhut¹³ des Annehmenden. Dieser wird damit für das Kind unterhaltspflichtig. Obwohl der Adoptionsprozess als solcher noch nicht abgeschlossen ist, sind die Konsequenzen dieser bindenden Entscheidung weitreichend. Die nun folgende Adoptionspflegezeit¹⁴ soll der Prüfung dienen, ob eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung entsteht und wie sich jene Bindung entwickelt. Voraussetzungen für die In-Pflege-Gabe ist die bereits feststehende Eignung der Adoptivbewerber. Das Gesetz sieht bezüglich der Dauer keine dogmatische Regelung vor. Was als angemessen gilt, um die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden entsprechend einzuschätzen, soll die Fachkraft im jeweiligen Einzelfall entscheiden.¹⁵

Gibt der Richter dem Adoptionsantrag der Adoptivbewerber statt, erwirbt das Kind schließlich die Position eines leiblichen, ehelichen Kindes der Adoptiveltern mit allen sich daraus ergebenden Folgen. Die „volle Eingliederung des Kindes in seine neue Familie unter gleichzeitiger Herauslösung aus den alten Familienbeziehungen“¹⁶ wird als Volladoption bezeichnet. Die hergestellte Verwandtschaft bezieht sich dabei nicht nur auf die Annehmenden, sondern auch deren Eltern, Geschwister und leibliche Kinder. Ziel dessen ist es, diskriminierende Unterschiede zwischen leiblichen und adoptierten Kindern nicht entstehen zu lassen, mögliche Stigmatisierungen auf Grund der Adoption auszuschließen und die Bedeutung und Tragweite der Annahme für alle Beteiligten deutlich zu machen. Sichtbar wird der Grundsatz der Volladoption nochmals in der 1976 veränderten Formulierung der *Annahme an Kindes statt* in die *Annahme als Kind*. Dies verdeutlicht die vollständige Verwurzelung des Kindes in der Adoptivfamilie. Dazu gehört der Übergang der elterlichen Sorge auf die Annehmenden, das Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse, die Namensänderung des Kindes¹⁷, die veränderten Unterhaltsregelungen, sowie die Bestimmungen des Sozialleistungs-, Erb- und Steuerrechts.¹⁸

Das Adoptionsgesetz enthält noch eine weitere Vorschrift, nämlich die des Adoptionsgeheimnisses, welches bereits mit der Erteilung der elterlichen Einwilligung in die Adoption in Kraft tritt (§ 1758 Abs. 2 S. 2 i.V.m § 1758 Abs.1 BGB). Zweck dieser Norm sind der Schutz des Kindes und seiner Herkunft, sowie der Annehmenden, vor Ausforschungsversuchen Dritter. Dem Kind soll auf diese Weise die Chance gegeben werden, in einem neuen familiären System, ohne Störungen von außen, aufzuwachsen.¹⁹ Somit dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden (§ 1758 BGB). Paulitz weist darauf hin, dass die allgemeinen Datenschutzregelungen völlig ausreichend seien, um einen entsprechenden Schutz gewährleisten zu können, wenn die Betroffenen dies wollten und diese Regelung somit nicht notwendig sei. Er fordert, dass es nicht allein in den Händen der Adoptiveltern bzw. des Kindes liegen solle, ob „Offenheit, Klarheit und Wahrheit

¹³Dies meint nicht zwingend die sofortige Aufnahme in den Haushalt der Annehmenden, sondern den Übergang der Verantwortung auf diese (vgl. Röchling 2006, 91 f.)

¹⁴Die Adoptionspflege ist nicht gleichzusetzen mit der Vollzeitpflege nach §§ 27 und 33 SGB VIII, sondern ist ein Rechtsverhältnis eigener Art und keine Form der Hilfe zur Erziehung. (vgl. Röchling 2006, 92) In der Regel bleiben die leibliche Eltern in diesem Fall die Inhaber der elterlichen Sorge und nach § 37 SGB VIII sollen die Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Begleitende Beratung und Unterstützung sollen die Beziehung von Kind und Herkunftsfamilie fördern und die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll langfristig die Erziehung des Kindes durch die leiblichen Eltern ermöglichen. All diese Bestimmungen können nicht auf Adoption angewendet werden, da sich der Zweck der Pflegeverhältnisse grundlegend unterscheidet.

¹⁵vgl. Röchling 2006, 34 und 185 f.

¹⁶Röchling 2006, 111

¹⁷der Vorname des Kindes wird in der Regel durch die leiblichen Eltern bestimmt und kann nur auf Antrag der Annehmenden verändert bzw. ein weiterer hinzugefügt werden (§ 1757 Abs. 4 BGB)

¹⁸vgl. Röchling 2006, 111 ff.

¹⁹vgl. Röchling 2006, 95 ff.

oder Verdrängung, Verschleierung und Lüge²⁰ die Situation des Kindes und der Herkunftsfamilien bestimmen. Die geforderte²¹ Änderung dieser Vorschrift würde sowohl die Rechtsposition der leiblichen Eltern stärken, als auch eine allgemeine Aufwertung der Stellung dieser im Adoptionsprozess nach sich ziehen. Auf die in diesem Zusammenhang geführte Diskussion um offene, halboffene und Inkognito-Adoption wird in Punkt 3.2.4 ab Seite 33 eingegangen.

Das Adoptionsgesetz wurde durch das Adoptionsrechtsänderungsgesetz von 1992 und das Adoptionsanpassungsgesetz von 1995 zwar angepasst, zugleich wurde jedoch betont, „dass sich das im Jahre 1976 grundlegend reformierte Adoptionsrecht prinzipiell bewährt habe.“²²

2.1.2. Regelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz

Damit das Kindeswohlprinzip gewährleistet und kontrolliert werden kann, ist Adoption keine Privatsache, sondern es besteht ein Vermittlungsmonopol der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen Verwaltung bzw. freier Träger mit anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen. Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes statt wurde am 2. Februar 1976 durch das Adoptionsvermittlungsgesetz ersetzt. Die beiden essentiellen Ziele des Gesetzes waren es, Kinder nicht zu Handelsobjekten werden zu lassen und auf den Prozess der Annahme eines Kindes qualitativ Einfluss zu nehmen. Es wurde später verändert und angepasst, unter anderem durch das Adoptionsvermittlungsänderungsgesetz von 1989 und die Kindschaftsrechtsreform von 1998.²³ Wesentliche Änderungen waren hier, dass Bestimmungen ergänzt wurden, wonach Ersatzmuttervermittlung und Kinderhandel verboten sind.

Der § 1 des AdVermiG definiert Adoptionsvermittlung als das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen, mit dem Ziel der Annahme als Kind. Es regelt auch, dass dieser Prozess bereits beginnen kann, wenn das Kind noch nicht geboren ist, indem beispielsweise präzise Informationen über adoptionseignete Kinder oder adoptionswillige Erwachsene ausgetauscht werden.²⁴

Weiterhin wird bestimmt, wer Adoptionsvermittlungsstellen einrichten darf (§ 2 AdVermiG) und dass nur Fachkräfte die Adoptionsvermittlung durchführen können, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung dazu geeignet sind (§ 3 AdVermiG). Dies meint besondere fachliche Kenntnisse des „sozialen, psychologischen, pädagogischen und juristischen Bereichs. Sie [die anfallenden Aufgaben der Adoptionsvermittlung] verlangen fachliches Verständnis für die Probleme der »abgebenden« Eltern, Fähigkeit zu gezielter Gesprächsführung sowie zu sachgerechter Wertung der Motive der Adoptionsbewerber“²⁵. Außerdem wird festgelegt, welche Aufgaben die Zentralen Adoptionsstellen (ZAS) der Landesjugendämter (LJÄ) übernehmen und wie diese ausgestattet sein müssen (§ 11 und § 13 AdVermiG). So hat die ZAS die Adoptionsvermittlungsstellen bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung, zu unterstützen. Oberloskamp führt dazu aus, dass nicht nur das Bereitstellen von Fachkräften oder das Vermitteln an Fachdienste gemeint ist, sondern auch die Raterteilung durch Fachleute (Kinderärzte, Psychologen, Juristen, Sozialarbeiter).²⁶

²⁰Paulitz 2000, 57

²¹vgl. Paulitz 2000, 57; Wendels 1994, 687; Smentek 1998, 81

²²Röchling 2006, 23

²³vgl. Röchling 2006, 24

²⁴vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 1 Rz. 6

²⁵Röchling 2006, 143

²⁶vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 11 Rz. 4 und § 13 Rz. 2 f.

Was während der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle veranlasst werden muss, ist in Grundzügen in den §§ 7 und 9 AdVermiG dargestellt. Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass sie für ein Kind in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Hierzu zählt die Prüfung, ob der Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seinen besonderen Bedürfnissen für die Adoption geeignet ist. Außerdem ist mit den leiblichen Eltern zu überlegen, ob Alternativen in Betracht kommen²⁷. Die Ergebnisse der Prüfung sollen in einem Bericht (Sozialbericht) zusammengefasst werden, der als gutachtliche Äußerung der Fachkräfte dem Vormundschaftsgericht nach § 56d FGG (künftig § 189 FamFG) vorgetragen werden soll. Über die Tätigkeiten der Vermittlungsstelle werden fallbezogenen Vermittlungsakten geführt (§ 9b AdVermiG) und aufbewahrt. Sofern ein berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Dies schließt jedoch Dritte und somit die leiblichen Eltern aus.

Bevor und auch während der Adoptionspflegezeit (§ 8 AdVermiG) hat die zuständige Stelle mit jeweiligem Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen. Im Kommentar von Wiesner/Oberloskamp ist bezüglich des Beratungsanspruches in Form der Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG) nachzulesen: „Die Beratung kann durch abstrakte oder fallbezogene schriftliche oder mündliche Informationen erfolgen. Unterstützung ist in Form tatsächlichen Tätigwerdens der Mitarbeiter der AdVermiStelle [Adoptionsvermittlungsstelle] oder durch Vermittlung von Hilfe anderer Stellen (Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten etc.) denkbar“²⁸. Daraus ergibt sich für die leiblichen Eltern aber beispielsweise kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch das Jugendamt bei der Wiederherstellung des Kontaktes zum Kind nach einer Inkognito-Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstelle entscheidet hier nach pflichtgemäßem Ermessen.²⁹ Paulitz bemerkt diesbezüglich, dass Beteiligte des Adoptionsdreiecks oftmals nur unzureichend über ihren Anspruch auf Beratung und Unterstützung informiert sind und es ebenfalls in der Verantwortung der Fachkräfte liegt, diesen Rechtsanspruch zu erfüllen.³⁰ Das Adoptionsverfahren und der Prozess der Vermittlung werden durch verschiedene Rechtsnormen bestimmt und geregelt. Neben den hier beschriebenen sind noch zwei weitere Richtlinien zur Adoption hinzuzufügen. Sie werden im Folgenden nicht näher erläutert, da sie meist Einfluss auf die bereits beschriebenen Gesetze, diese mitbestimmt und aktualisiert haben.

Die UN-Kinderrechte-Konvention von 1989 (auszugsweise im Anhang F) enthält zwar kein unmittelbar geltendes Recht, stellt jedoch Anforderungen hinsichtlich staatlicher Kontrolle und der Abgabe von Einwilligungserklärungen und fordert vor allem die Gleichstellung nationaler und internationaler Adoptionen. *Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* von 1993 (auszugsweise im Anhang G) wurde von der BRD 2001 ratifiziert. Ziel des Abkommens ist die Verbesserung internationaler Adoptionen zum Wohl des Kindes und die Unterbindung von Kinderhandel und illegalen Vermittlungen.

²⁷vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 7 Rz. 2

²⁸Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 9 Rz. 3

²⁹vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 9 Rz. 3 und § 9b Rz. 5

³⁰vgl. Paulitz 2000, 296 ff.

2.1.3. Regelungen im Sozialgesetzbuch - Achstes Buch

Adoptionsvermittlung ist ein „Instrument spezifischer Jugendhilfe“³¹ und damit Pflichtaufgabe des Jugendamtes (§ 9a AdVermiG bezieht sich vor allem auf §§ 7 und 9 AdvermiG). Die Berechtigung des Jugendamtes³², Adoptionsvermittlung durchzuführen, besteht nur dann, wenn eine entsprechende Stelle dafür eingerichtet wurde³³. Obwohl die Grundsätze der Adoptionsvermittlung im bereits beschriebenen AdVermiG festgehalten sind, finden sich relevante Regelungen auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991. Das AdVermiG gilt nach § 68 Nr. 12 SGB I als besonderer Teil des SGB. Die Aufgabenbereiche beider Gesetze überschneiden sich und werden in der Praxis häufig getrennt durch Jugendämter (JÄ) und Adoptionsvermittlungsstellen (AVSt) wahrgenommen.³⁴

Das Jugendamt hat im Adoptionsverfahren speziell die Pflicht, auf die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils hinzuweisen und diesen über die Fristen aufzuklären. Genaue Regelungen der Beratung und der Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind finden sich im § 51 SGB VIII. Außerdem ist ausdrücklich auf die Beratung des leiblichen Vaters bezüglich der Wahrnehmung seiner Rechte durch das zuständige Jugendamt hingewiesen (§ 51 Abs. 3 SGB VIII und § 52a SGB VIII).

Überschneidungen zum Adoptionsrecht treten auch auf, wenn die Fachkräfte des JA (beispielsweise im Hilfeplanverfahren) feststellen, dass eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen für das Kind in der Herkunftsfamilie nachhaltig nicht möglich ist. So soll laut § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII mit den Beteiligten eine andere, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Dies ist auch im Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu berücksichtigen, wobei dort hinzukommt, dass vor einer längerfristigen Hilfe außerhalb der Familie die Möglichkeit einer Adoption in Betracht gezogen werden soll. Dies muss nicht zwingend vordergründig in einer Beratung thematisiert werden. Es dient lediglich der präventiven Abklärung, ob den Problemsituationen der Herkunftsfamilie mit Angeboten der Jugendhilfe begegnet werden kann und somit eine Adoption unangemessen scheint.³⁵ Denn der Gesetzgeber weist außerdem darauf hin, dass vor einer Adoption stets auch andere Möglichkeiten betrachtet werden sollen, um dem Kind eine seinem Wohl entsprechende Beziehung gewährleisten zu können. Dies ist auch und gerade dann nötig, wenn sich die Eltern bereits abgabewillig zeigen. Die Fachkräfte haben die Eltern über alle öffentlichen Hilfen zu beraten, vor allem über jene, die ihnen im Sinne des SGB VIII, SGB II, SGB XII zur Verfügung stehen³⁶. Neben dem allgemeinen Recht auf Beratung in Fragen der Partnerschaft bzw. bei der Ausübung der Personensorge nach den §§ 16, 17, 18, 52a SGB VIII, stehen den leiblichen Eltern in der Situation der Entscheidung über eine Freigabe zur Adoption auch die §§ 27 ff. SGB VIII als Alternativen zur Verfügung.

Betrachtet man Adoption nun aus juristischer Perspektive, lässt sich für die Definition des Vermittlungsprozesses folgendes festhalten: Der Prozess kann bereits vor der Geburt des Kindes beginnen und ist auch mit der notariellen Einwilligung der Eltern noch nicht vollständig abgeschlossen. Allgemein lassen sich zwei Phasen differenzieren, nämlich Adoptionsvorbereitung und Adoptionsbegleitung. Darüber hinaus könnte auch die Zeit der Adoptionspflege gesondert aufgeführt werden,

³¹Röchling 2006, 143

³²Auch anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sind nach § 2 Abs. 2 AdVermiG und § 76 SGB VIII zur Vermittlung berechtigt

³³vgl. Röchling 2006, 146

³⁴vgl. Münder u. a./Trenczek 2009 § 51 Rz. 2

³⁵vgl. Röchling 2006, 175 und 143 f.

³⁶vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 7 Rz. 4 ff.

wie es der Gesetzgeber mit den §§ 7, 8 und 9 AdVermiG vorgibt. Wobei § 9 AdVermiG so formuliert ist, dass auch die Eingewöhnungszeit zur Phase der Adoptionsbegleitung zählt. Auf eine Dreiteilung wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit verzichtet.

Bei einer Einteilung in Phasen ist jedoch zu beachten, dass die sich daraus ergebenden Aufgaben der Vermittlungsvorbereitung und der Adoptionsbegleitung bzw. -nachbetreuung nicht ohne weiteres inhaltlich abgrenzbar sind. Die Differenzierung durch den Gesetzgeber, nämlich in § 7 und § 9 AdVermiG, dient lediglich der Sicherstellung des Rechtsanspruchs der Betroffenen auf Beratung und Unterstützung in den jeweiligen Phasen des Annahmeprozesses. Die gesetzlichen Regelungen verpflichten die Jugendämter dazu, diese vor- und nachgehende Beratung durch die Vermittlungsstellen sicher zu stellen.³⁷

Auf die Frage nach der Dauer der Adoptionsbegleitung erläutert Oberloskamp diesbezüglich Folgendes: „Beratung und Unterstützung besteht nur im Rahmen der einzelnen Abschnitte des Adoptionsverfahrens und kann sich äußerstenfalls auf die gesamte Entstehungszeit (bis zur Volljährigkeit) erstrecken“³⁸. Dies kann jedoch auch nicht verallgemeinert werden, denn wie bereits beschrieben ist es durchaus geläufig, dass erwachsene Adoptierte sich an die Vermittlungsstelle wenden und biografisch betreut, beraten und bei der Herkunftssuche unterstützt werden. Somit ergibt sich kein dogmatisch vorgeschriebenes Ende der Bearbeitungszeit. Es richtet sich viel mehr nach dem im Einzelfall relevanten Bedarf der Betroffenen. Somit erscheint der nun folgende, detaillierte Einblick in das Aufgabenspektrum der Vermittlungstätigkeit in zweierlei Hinsicht gewinnbringend: Zum Einen, um in Erfahrung zu bringen, welche Möglichkeiten es in der Arbeit mit den Herkunftseltern gibt; zum Anderen, um die Grenzen des Kompetenzbereiches einer Adoptionsvermittlungsstelle abzuleiten. Doch vorerst ist die Einschränkung des weiteren Untersuchungsgegenstandes unabdingbar.

2.2. Adoption in ihren Facetten

Zu den rechtlichen Aspekten gehören ebenso die vom Gesetzgeber zugelassenen Möglichkeiten der Formen von Adoption. In der BRD wurden für das Jahr 2007 insgesamt 4.509 Adoptionen registriert³⁹. Was sich im Einzelnen hinter dieser Ziffer verbirgt, lässt sich erst bei genauerer Betrachtung erfassen, denn Adoptionen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht.

Von den 4.509 in Deutschland adoptierten Kindern hatten 1.432 Kinder zu Beginn der Adoption eine ausländische Staatsangehörigkeit. Lebt ein Kind im Ausland und wird von Bewerbern adoptiert, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, so spricht man von Auslandsadoption. Es ist jedoch unklar, wie viele Kinder bereits im Ausland adoptiert wurden und als leibliche Kinder der Annehmenden nach Deutschland einreisen. Diese werden von der Statistik nicht erfasst.⁴⁰

Das AdVermiG gilt hier gleichermaßen für deutsche und ausländische Beteiligte. Anders verhält es sich dagegen mit dem materiellen Adoptionsrecht und den Bestimmungen des FGG.⁴¹ Aufgrund der möglichen Abweichungen gesetzlicher Regelungen gestaltet es sich eher schwieriger, die Problemlagen bezüglich internationaler Adoptionen im Allgemeinen zu thematisieren. Eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung des eigentlichen Anliegens dieser Abhandlung würde den hier gebotenen Rahmen jedoch übersteigen. Denn die vorliegende Arbeit beschäftigt sich im

³⁷vgl. Röchling 2006, 184 f.

³⁸Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 § 9 Rz. 3

³⁹vgl. Destatis 2008, Tabelle 1.1

⁴⁰vgl. Röchling 2006, 158

⁴¹Ob Gesetze des BGB Anwendung finden, ist nach Art. 22, 23 EGBGB zu beurteilen. Deutsches Verfahrensrecht ist anzuwenden, wenn deutsche Gerichte zuständig sind. (vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 Rz. 16 f.)

Wesentlichen mit den leiblichen, abgebenden Eltern, der Herkunftsfamilie. Informationen darüber sind bereits bei Inlandsadoptionen nur schwer zugänglich, so dass sich dies bei Auslandsadoptionen noch schwieriger gestalten dürfte. Auch Monika Miller-Lika von der Zentralen Adoptionsstelle beim Jugenddezernat des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) berichtet, dass Informationen über die leiblichen Eltern zwar von der ausländischen Partnerbehörde an die ZAS weitergeleitet werden, „doch die Berichte sind oft dünn und enthalten zu wenig Material über die soziale Herkunft des Kindes“⁴². Oftmals durchlaufen diese Kinder die deutschen Adoptionsstellen erst gar nicht, da die Kindesannahme bereits im Ausland erfolgt ist⁴³, was die Datenerfassung zusätzlich einschränkt. Somit begrenzt sich die Thematik dieser Arbeit auf Inlandsadoptionen.

Im Jahre 2007 beläuft sich die Anzahl der Inlandsadoptionen auf 3.077. Dabei sind jeweils die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Adoptivkindern und -eltern zu unterscheiden. Etwas über die Hälfte der im Jahr 2007 angenommenen Kinder wurden durch Stiefeltern adoptiert. Bei weniger als drei Prozent der Kinder erfolgte die Annahme durch Verwandte und bei fast 40 Prozent kann man von Fremdadoptionen sprechen. Ebenso wie für die Verwandtschaftsadoptionen sieht das Adoptionsrecht auch für Stiefelternadoptionen keine gesonderten Vorschriften vor.⁴⁴ Letzteres meint vorwiegend, dass vor allem Stiefväter die in die Ehe gebrachten Kinder der Frau adoptieren. W. Röchling und H. Paulitz stellen diesbezüglich jeweils fest, dass die Adoptionspraxis jedoch zeigt, dass in zahlreichen Fällen der Stiefelternadoption sachfremde Motive gegenwärtig sind.⁴⁵ „In vielen Fällen soll eine solche Adoption vorrangig dazu dienen, die erstrebte Dauerhaftigkeit einer gerade geschlossenen Ehe durch die personenstandsrechtliche Einbindung der mit in die Ehe gebrachten Kinder zu dokumentieren. Ob das tatsächlich dem Wohl dieser Kinder dient, wird in aller Regel nicht ernstlich geprüft [...] Nicht selten auch soll die Adoption die rechtliche Möglichkeit eröffnen, den anderen leiblichen Elternteil und dessen Umgangs- und Informationsrechte auszuschalten“⁴⁶. Denn zum größten Teil lebt der leibliche Vater bzw. die Mutter noch, es besteht lediglich eine räumliche Trennung vom Kind durch eine einstige Scheidung oder Trennung der Eltern. In den seltensten Fällen ist der leibliche Vater bzw. die Mutter verstorben⁴⁷. Oberloskamp fordert in diesem Zusammenhang, dass eine Adoption eher nicht zu befürworten ist, wenn die Beziehung der leiblichen Eltern auf Grund einer Trennung und Scheidung gescheitert ist, denn dann habe das Kind noch beide Elternteile und benötige keine Neuen.⁴⁸ Die vom Kind getrennt lebenden Elternteile sind meist unter dem Aspekt der wegfallenden Unterhaltsansprüche ihnen gegenüber bereit, ihre Zustimmung zur Annahme zu erteilen. Die Situation dieser abgebenden Eltern ist somit eine andere, als beispielsweise diejenige einer alleinerziehenden Mutter, die sich aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen für die Freigabe ihres Kindes zur Adoption entscheidet und sie birgt auch andere Konsequenzen, vor allem auf psychosozialer Ebene bei der Verarbeitung dieses Entschlusses. Aus diesem Grund sollen auch Stiefelternadoptionen bei der weiteren Betrachtung der Problematik in dieser Arbeit keine primäre Rolle einnehmen.

Das Besondere an Verwandtschaftsadoptionen ist zudem, dass die Annehmenden mit dem Kind im 2. oder 3. Grad verwandt oder verschwägert sind. Dies meint vor allem Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Onkel, Tanten und deren Ehegatten. Somit bleibt als Rechtsfolge der Adoption auch ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind, allerdings auf einer an-

⁴²Rizvi 2006, 11

⁴³vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 Rz. 15

⁴⁴vgl. Paulitz 2000, 67 und 78

⁴⁵vgl. Röchling 2006, 32 f.

⁴⁶Paulitz 2000, 59

⁴⁷vgl. Paulitz 2000, 66

⁴⁸vgl. Wiesner u.a./Oberloskamp 2006 Rz. 14

deren Ebene, bestehen.⁴⁹ Man spricht in diesem Zusammenhang auch von schwachen und starken Adoptionen. Schwache Adoptionsformen meinen jene, bei denen das Verwandtschaftsverhältnis von Eltern und Kind nicht völlig aufgehoben wird⁵⁰. Somit entsteht durch eine Adoption durch Verwandte eine völlig andere Situation als bei einer Fremdadoptionen. Diese bedarf somit auch anderer Betrachtungsweisen bei der Ausgestaltung des Umgangs mit den leiblichen Eltern, denn sie haben in einigen Fällen noch soziale Kontakte zu dem Kind.⁵¹ Zusammenfassend konzentriert sich der Inhalt der vorliegenden Arbeit demnach auf die Zielgruppe der leiblichen Eltern bei Inlandsadoptionen, im Falle der Annahme durch fremde Personen (Fremdadoptionen).

2.3. Empfehlungen in der Arbeit mit leiblichen Eltern

Diese Präzisierung ermöglicht nun die zielgenaue Auseinandersetzung mit der Problematik der Herkunftsfamilie. Rückblickend wurde bereits festgestellt, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermittlungstätigkeit des Adoptionsgesetzes und des AdVermiG tendenziell in zwei Bereiche teilen. Allen Beteiligten, und somit auch den leiblichen Eltern, steht sowohl vor der Adoptionsfreigabe als auch während der Pflegezeit und vor allem nach der Einwilligung in die Adoption Beratung und Unterstützung zu.

Bei Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zur konkreten Arbeit mit den Beteiligten der Adoption ist allerdings festzustellen, dass bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Normen nur unzureichend Angaben enthalten sind. So wies der Gesetzgeber bei Schaffung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zwar ausdrücklich darauf hin, dass es beispielsweise bei der Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 AdVermiG einer Rechtsverordnung bedürfe, welche jedoch bisher nicht erlassen wurde.⁵² Die Rechtsverordnung sollte Details zur Eignungsprüfung von Adoptivbewerbern, der Adoptionshilfe und Vermittlungsgrundsätze regeln. Die Mehrheit der Bundesländer sah dies jedoch als Einschränkung der sozialpädagogischen Praxis an und hielt sie für ein zu unflexibles Instrument in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit der Fachkräfte⁵³.

Auf das Fehlen von Detailregelungen zur Ausgestaltung des Adoptionsvermittlungsprozesses reagierte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) bereits 1983 mit der Veröffentlichung von Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, die 2006 in der fünften Auflage neu erschienen sind. Es ist zu prüfen, welche Richtlinien sich bezüglich der Herkunftselternarbeit aus den Empfehlungen ableiten lassen. Neben den Vorschlägen der BAGLJÄ soll auch die Adoptionsliteratur bei der Analyse der Angebotsstruktur für leibliche Eltern Adoptierter Berücksichtigung finden. Theoretische Ansätze der Herkunftselternarbeit wären an dieser Stelle ebenfalls sehr willkommen. In diesem Kapitel erfolgt schließlich die Darstellung der Ergebnisse der Literaturrecherche und diverser Kontakte (Gespräche und Emails) mit einzelnen Vertretern der ZAS der LJÄ, kommunalen JÄ, SHG und Netzwerken für Herkunftseltern, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit hergestellt wurden, um vorgegebene gesetzliche Bestimmungen zu konkretisieren. Die Trennung in Vorbereitung und Nachbetreuung soll, trotz der inhaltlich nur schwer differenzierbaren Aufgabengebiete, im Folgenden aufrechterhalten werden und verdeutlichen, ob und in welcher der

⁴⁹Bei einer Annahme durch Großeltern wird ein leiblicher Elternteil Adoptivschwester bzw. -bruder des Kindes, bei einer Adoption durch Geschwister werden die leiblichen Eltern Adoptivgroßeltern u.s.w.

⁵⁰vgl. Wuppermann 2006, 35

⁵¹vgl. Paulitz 2000, 78 ff.

⁵²vgl. Röchling 2006, 173 f.

⁵³(vgl. Paulitz 2000, 44

beiden Prozessphasen Ansätze bezüglich des Umgangs mit der Herkunftsfamilie und den leiblichen Eltern verfügbar sind. Dem wird noch eine weitere Kategorie zugefügt, welche Themenschwerpunkte erfassen soll, die nicht direkt mit der Vermittlung selbst verknüpft sind.

2.3.1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die in den Veröffentlichungen der BAGLJÄ⁵⁴ enthaltenen, relevanten Angaben zur Arbeit mit Herkunftseltern, wurden herausgearbeitet, zusammengefasst und werden im Folgenden dargestellt.

Vorbereitung der Adoption: Neben der Beratung über allgemeine Informationen zum Ablauf des Adoptionsverfahrens und dessen Folgen, sollen die Gespräche vor der eigentlichen Vermittlung dazu dienen, den leiblichen Eltern „die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können“⁵⁵. Dazu zählt ebenfalls das Bereitstellen von Informationsbroschüren und Materialien zu Themen wie die Bedeutung der Adoption für die Herkunftsfamilie und das Kind oder Informationen über mögliche Hilfsangebote durch Fachstellen freier Träger oder Selbsthilfegruppen. Es gilt außerdem, die Sichtweisen, Konflikte, Bedürfnisse und individuellen Situationen der Beteiligten zu erfassen und diese gegenseitig zu vermitteln. Diese können sich während des Prozesses ändern, was ein besonderes Maß an Empathie und Aufmerksamkeit der Fachkraft voraussetzt.⁵⁶

Haben sich die Eltern bereits für eine Adoption entschieden, so sollen sich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle davon überzeugen, „dass diese Entscheidung bewusst und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist und alternative Hilfsmöglichkeiten bedacht worden sind“⁵⁷. Die Neutralität der Fachkräfte ist hier von entscheidender Bedeutung. Sie dürfen die leiblichen Eltern nicht direkt beeinflussen oder gar zu einem Entschluss drängen. Ihre Aufgabe soll es sein, eine Entscheidungsgrundlage⁵⁸ für die Eltern zu schaffen. Dabei kann es aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Adoption in einem konkreten Einzelfall nicht angezeigt ist. Das Ziel der Leistung kann somit nicht einzig als die Vermittlung eines Kindes an Adoptiveltern verstanden werden. Die Tätigkeit war auch erfolgreich, wenn für die leiblichen Eltern Klarheit besteht, dass eine Vermittlung nicht in Betracht kommt. Somit steht hier die Qualität der Dienstleistung im Fokus und nicht die letztendlich getroffene Entscheidung.⁵⁹

Die BAGLJÄ weist ferner darauf hin, dass es ebenso von Nöten ist, bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt Hilfestellung anzubieten, da vor allem abgebende Mütter sowohl die Schwangerschaft als auch die Entscheidung über die Freigabe oft geheim halten um sich nicht mit dem drohenden Unverständnis und der Ablehnung durch das soziale Umfeld auseinandersetzen zu müssen. Weiterhin sollen die Wünsche⁶⁰ der leiblichen Eltern beachtet und unter beidseitigem Einverständnis auch das Kennenlernen der Betroffenen ermöglicht werden.⁶¹

Erachten die Fachkräfte unter Kindeswohlaspekten eine Adoption als unabdingbar, so haben sie dies den leiblichen Eltern zum Ausdruck zu bringen und sich dahingehend zu bemühen, dass diese in die Annahme einwilligen. Auch alleinerziehende Mütter sollen ferner dahingehend ermutigt

⁵⁴ „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ (bagljä 2006); „Perspektiven der Adoptionsvermittlung als Aufgabe und Dienstleistung der Jugendhilfe“ (Reinhardt 1999); „Brauchen wir Adoption“ (Reinhardt 2007)

⁵⁵ bagljä 2006, 20

⁵⁶ vgl. Reinhardt 1999, 3

⁵⁷ bagljä 2006, 20

⁵⁸ vgl. bagljä 2006, 20

⁵⁹ vgl. Reinhardt 1999, 3 f.

⁶⁰ Bsp. bei der Auswahl der Adoptiveltern, Religionszugehörigkeit

⁶¹ vgl. bagljä 2006, 21

werden, den Vater des Kindes zu benennen und die Vaterschaft feststellen zu lassen, denn für die Adoption ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich und nur so kann das JA seiner Beratungsverpflichtung gerecht werden und die Rechte der Väter gewährleisten.⁶² Zwar kann die Kindesmutter nicht gezwungen werden, den Erzeuger des Kindes preis zu geben, doch das FamG bzw. das JA⁶³ ist verpflichtet, auch den vermutlichen biologischen Vater festzustellen. (§ 12 FGG bzw. § 26 FamFG). Gemäß § 1600d Abs. 2 S. 1 BGB ist auch die vorläufige Vaterschaftsvermutung in Betracht zu ziehen. Bei einer Vaterschaftsklage muss das Adoptionsverfahren ausgesetzt werden. Unter gewissen Umständen kann von der Einwilligung eines leiblichen Elternteils abgesehen werden. Dies gilt vor allem bei dauernd unbekanntem Aufenthalt eines Elternteils⁶⁴ nach § 1747 Abs. 4 BGB.⁶⁵

Nachbetreuung: Über den Abschluss des Adoptionsverfahrens sind die leiblichen Eltern zu informieren. Sie sollen auch danach noch weiter durch die Fachkräfte bei der Bewältigung etwaiger Probleme unterstützt werden. Möglichkeiten hierfür wären beispielsweise das Bereitstellen von Berichten über das weitere Leben des Kindes, der Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken sowie Informationen über Beratungs- und Selbsthilfeangebote, da diese die Bewältigung des Verlustes des Kindes begünstigen. Außerdem soll auch auf die Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachstellen hingewiesen werden.⁶⁶ Kritisiert wird an dieser Stelle das Fehlen von flächendeckenden, bedarfsgerechten Angeboten zur Nachbetreuung der leiblichen Eltern durch Jugendämter oder entsprechende Initiativen. Der Unterstützungsbedarf abgebender Eltern findet noch zu wenig Berücksichtigung seitens der Fachkräfte.⁶⁷

Vermittlungsunabhängige Aufgaben: Zusätzlich wurden zwei weitere Bereiche thematisiert. Die BAGLJÄ weist auf das Fehlen von Adoptionsforschung und, damit einhergehend, fehlendem fundierten Zahlenmaterial hin. Die Anzahl wissenschaftlicher Studien zu Adoptionsverläufen, offenen Adoptionsformen und bezüglich der Situation der Beteiligten ist demnach sehr gering. Außerdem wird die Öffentlichkeitsarbeit zur Adoption und Adoptionsvermittlung als unzureichend kritisiert. Die BAGLJÄ bemerkt hierzu, dass auch Öffentlichkeitsarbeit als Dienstleistung der Adoptionsvermittlungsstellen anzusehen ist auch wenn diese über den Rahmen der für die Durchführung der Adoption relevanten Aufgaben, hinausgeht. So ist im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise Presse- und Fernsehanfragen durch ihren Informationscharakter einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit leisten und somit zu unterstützen, oder nach ihrem Sensations- und Unterhaltungswert eher abzulehnen sind.⁶⁸

2.3.2. Fachliteratur

Vorbereitung der Adoption: Die Dipl. Soz.päd. Elke Lehnst aus Berlin⁶⁹ hat Seminare zur Herkunftselternarbeit gegeben und in Anlehnung daran das Manuskript „Qualität in der Herkunftselternarbeit“⁷⁰ verfasst. Sie gliedert den Prozess der Vermittlung teilweise detaillierter als

⁶²vgl. bagljä 2006, 21

⁶³Im Rahmen der Amtsermittlung besteht nach § 51 SGB VIII Ermittlungsverpflichtung des JA

⁶⁴Dabei sind angemessene Nachforschungen durch das Gericht bzw. des JA erforderlich. Lässt sich nach 6 Monaten der Aufenthalt nicht feststellen, gilt dieser als dauernd unbekannt

⁶⁵vgl. Münder u. a./Trenczek 2009 § 51 Rz. 8 und bagljä 2006, 39 f.

⁶⁶vgl. bagljä 2006, 20 und 34

⁶⁷vgl. Reinhardt 2007, 8

⁶⁸vgl. Reinhardt 1999, 2 f.

⁶⁹Initiatorin der SHG *Mütter ohne Kinder* 1997, Mitgründerin des Vereins *Netzwerk Herkunftseltern e.V.* 1998, Angestellte der Beratungsstelle für Herkunftseltern 1997- 2000

⁷⁰Lehnst 2000

nur in Vorbereitung und Nachbetreuung, indem sie die Phase der Prävention voranstellt. Im Folgenden sollen die relevanten Ergebnisse zusammengefasst unter dem Aspekt der Vorbereitung dargestellt werden.

Lehnst fordert konkrete Angebote für Familien, die sich mit der Entscheidung tragen, ihr Kind adoptieren zu lassen. Darunter zählt sie vor allem die Entwicklung und Bereitstellung von milieuangepassten, ressourcenorientierten Informationsmaterialien. Wichtig ist dabei, dass nicht nur Informationen zu rechtlichen Aspekten bereitgestellt werden, sondern auch auf emotionale Folgen für die Eltern und das Kind eingegangen wird.⁷¹ Jene müssen den Eltern zugänglich gemacht werden und in entsprechenden Institutionen⁷² verfügbar sein. Dies erleichtert nicht nur den Herkunftseltern die Auseinandersetzung mit der Thematik, sondern erlaubt auch der interessierten Öffentlichkeit einen Einblick in diesen Bereich und könnte ebenso unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt werden.

Als weiteren Schwerpunkt im Bereich der Vorbereitung benennt Lehnst die Ermöglichung von Austauschgelegenheiten. Eltern soll die Gelegenheit gegeben werden, sich mit anderen, bereits erfahrenen Herkunftseltern über ihre Situation und Emotionen auszutauschen. Dies kann vor allem im Entscheidungsprozess für die leiblichen Eltern sehr hilfreich sein. Zu beachten ist hier allerdings, dass die Gesprächspartner die Trennung von ihrem Kind bereits bearbeiten bzw. verarbeitet haben sollten, da sonst die Gefahr besteht, dass sich das Gespräch nachteilig⁷³ auf die unentschlossenen Eltern auswirkt.⁷⁴

Für das Ausmaß der Verarbeitung der Adoptionsfreigabe durch die leiblichen Eltern ist es von Bedeutung, inwieweit die Wünsche der Eltern während der Adoptionsvorbereitung Berücksichtigung fanden. So ist die Einbeziehung in die Auswahl der Adoptivbewerber, die Klärung der Erwartungen und künftigen Rollen als Herkunftseltern unbedingt nötig, um ihnen einen angemessenen Umgang mit der Situation zu ermöglichen. Denn bis zum Zeitpunkt der Freigabe tragen die Eltern die Verantwortung und sind auch als solche zu respektieren. Selbst nach der Einwilligung bleiben sie die biologischen Eltern, auch wenn die primäre Verantwortung für das Kind nun den Adoptiveltern übertragen wurde. So haben sie ebenfalls, beispielsweise durch Kontaktangebote oder Informationen für die Adoptiveltern und das Kind, dafür Rechnung zu tragen, dass sich das Kind in der Adoptivfamilie seinen Bedürfnissen entsprechend frei entwickeln kann. Lehnst legt außerdem besonderen Wert auf die Begleitung der Herkunftseltern. Dazu zählen neben Gesprächsangeboten im Krankenhaus und intensiver Beratung während der Acht-Wochen-Frist auch Begleitung bei der Abgabe der notariellen Unterschrift, der Übergabe des Kindes an die annehmenden Eltern und spätere Besuchskontaktvermittlung und -begleitung.⁷⁵

Wendels verfasste 1994 ihre Dissertation zum Thema *Die Auswirkungen der Adoptionsfreigabe eines Kindes auf die leiblichen Mütter* und resümiert ebenfalls Vorschläge für eine auf die Bedürfnisse der Mütter abgestimmte Adoptionspraxis. Diese Vorschläge umfassen sowohl Änderungen für die pädagogische und sozialpolitische Arbeit als auch auf juristischer Ebene. Die für die Vorbereitung der Vermittlung relevanten Aussagen gleichen in vielerlei Hinsicht den von E. Lehnst herausgearbeiteten Schwerpunkten. Gesondert thematisiert Wendels die neutrale und zukunftsorientierte Beratung der Mütter. Diese bildet die Entscheidungsgrundlage, auf der die Mutter selbständig,

⁷¹Beispiele werden im Anhang H benannt

⁷²Gynäkologische Praxen, psychiatrische Kliniken, Geburtsstationen, Beratungsstellen etc.

⁷³Dies meint nicht, dass sich die Eltern nach dem Gespräch gegen eine Adoption entscheiden, denn auch das kann in Einzelfällen durchaus angemessen und verhältnismäßig sein. Die Wendung *nachteilig* bezieht sich darauf, dass die verdrängten oder unbearbeiteten Emotionen, die durch die Trennungssituation bei leiblichen Eltern entstehen können, nicht hilfreich und als Entscheidungsgrundlage für unentschlossene Eltern angesehen werden können.

⁷⁴vgl. Lehnst 2000, 7 f. und 10

⁷⁵vgl. Lehnst 2000, 10 f.

unter Abwägung aller Alternativen, zu einer für sie adäquaten Lösung gelangt. Das erarbeitete Ergebnis muss zukunftsorientiert und realisierbar sein. Dabei ist es unbedingt nötig, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Mutter einzugehen und durch entsprechende Methodik eben diese auch der Mutter selbst bewusst zu machen. Erarbeitete Wünsche sollten in den Vermittlungsprozess einfließen, so dass die Mutter sich ernstgenommen und akzeptiert fühlen kann.⁷⁶

Nachbetreuung: Neben der Bereitstellung recht allgemeiner Informationen soll den Eltern, die schließlich von der Adoption betroffen sind, auch der Zugang zu weiterführender Literatur, Empfehlungen⁷⁷, Austauschmöglichkeiten⁷⁸ Motivation zur Trauerarbeit und Angeboten der Trauerbegleitung ermöglicht werden. Besondere Bedeutung wird hier auch der Beratung über die neue Identität und Rolle der Herkunftseltern, die auch wenn ihr Kind nicht bei ihnen lebt, noch Mutter und Vater sind und sich in vielen Fällen auch noch so fühlen. Themen können dabei die Klärung der Herkunftselternverantwortung, die Akzeptanz der Adoptiveltern, die Biografiearbeit mit den Herkunftseltern bezüglich gemeinsamer Geschichten mit dem Kind und die mögliche, spätere Öffnung der Adoption bzw. das Kennenlernen des Kindes sein. Außerdem zählt unter Nachbetreuung auch die Vermittlung und Weiterleitung an Spezialisten, wie Therapeuten oder Herkunftselterngruppen.⁷⁹ Wendels ergänzt diesbezüglich, dass der Ausbau sozialer Netzwerke für Herkunftseltern unabdingbar sei. Dabei handelt es sich zwar um externe Angebote für leibliche Eltern, welche die AVSt nicht direkt betreffen. Diese werden aber relevant, wenn es um die Weiterleitung der Betroffenen geht. So zählt auch die Vermittlung der Eltern an externe Angebote, seien es Psychotherapeuten, Selbsthilfegruppen oder unabhängige Beratungsstellen, zu den Aufgaben der Fachkräfte. Dies setzt jedoch voraus, dass ein entsprechendes Hilfesystem vorhanden ist, was Wendels anzweifelt. Somit gilt es hier, entsprechende Angebote zu initialisieren.⁸⁰

Vermittlungsunabhängige Aufgaben: Sowohl Lehnst, als auch Wendels setzten sich sehr für den Ausbau gezielter Öffentlichkeitsarbeit ein, um Diskriminierung und Stigmatisierung der Herkunftseltern entgegen zu wirken. Dabei sollen sowohl Printmedien, als auch elektronische und digitale Medien genutzt werden. Unter anderem können beispielsweise Plakate, TV- und Presseartikel, Radioberichte und Internetpräsenzen als konkrete Instrumente hilfreich sein. Außerdem weist Lehnst darauf hin, dass Fachkräften der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderdienstes spezifische Fortbildungsangebote zur (Herkunfts-) Elternarbeit erhalten sollen. Des weiteren erklärt sie, dass auch die Entwicklung herkunftselternorientierter Konzepte für Gruppenabende, Gesprächskreise oder allgemein in dem Umgang mit Herkunftseltern einen Schwerpunkt der Arbeit darstellt. Diese können auch in Kooperation mit freien Trägern, Vereinen, Netzwerken und Anbietern von Herkunftselternarbeit erarbeitet werden und sollen der Sicherstellung von Angeboten dienen.⁸¹

2.3.3. Adoptionspraxis

Die Angaben basieren auf telefonischen Interviews mit den entsprechenden Institutionen. Der Interviewleitfaden werden, ebenso wie die Gesprächsprotokolle, im Anhang C und D abgedruckt. Die Ergebnisse wurden protokolliert und werden im folgende Abschnitt aufgezeigt. Die Darstellung

⁷⁶vgl. Wendels 1994, 678 ff.

⁷⁷zur Abschiednahme, Kontaktangeboten etc.

⁷⁸Kontaktherstellung einzelner Betroffener, Elterngruppen

⁷⁹vgl. Lehnst 2000, 11 f.

⁸⁰vgl. Wendels 1994, 684 ff.

⁸¹vgl. Lehnst 2000, 8 und 10 f.; Wendels 1994, 682 ff.

kann jedoch nicht für sich beanspruchen, jedes Angebot in dem komplexen Gebiet ausführlich erfasst zu haben. Hinweise und Anregungen der entsprechenden Vertreter⁸² wurden freilich stets verfolgt und geprüft.

2.3.3.1. Zentrale Adoptionsstelle der Landesjugendämter

A „Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt durch Beratung, Bereitstellung von Informationsmaterial und die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen die Adoptionsvermittlungsstellen [...] bei grundsätzlichen rechtlichen und fachlichen Fragen. [...] Die Zentrale Adoptionsstelle berät, unterstützt und begleitet Adoptierte mit dem Wunsch, etwas über ihre Herkunftsfamilie zu erfahren. Eltern/Mütter, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, werden bei der Verarbeitung der Vergangenheitsproblematik unterstützt.“⁸³ Auf Nachfragen reagierte der Vertreter der ZAS eher abweisend. Er gab an, dass ihm keine Konzepte oder Leitfäden in der Hinsicht bekannt bzw. zur Herausgabe bestimmt wären und verwies auf die Empfehlungen der BAGLJÄ, da diese von den LJÄ erarbeitet und den einzelnen kommunalen und freien AVSt als Handwerkszeug zur Verfügung gestellt wurde. Auf die Frage nach externen Angeboten, die nicht zentral von den AVSt initiiert sind, gab er an, dass die Gruppen immer inaktiver werden. Konkrete Einrichtungen oder Organisationen für Herkunftseltern Adoptierter konnte er nicht benennen.

B „Eine wichtige Aufgabe ist die Information, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Adoptionsvermittlungsstellen der Stadt- und Landkreise“⁸⁴. Mit „Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Adoptionsvermittlungsstellen trägt die ZAS zur landesweiten Qualitätssicherung in diesem Aufgabenfeld bei. Die ZAS unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen durch fachliche Beratung insbesondere in schwierigen Einzelfällen.“⁸⁵

Wenn er auch sehr interessiert an der Thematik war, konnte der Vertreter der ZAS keine konkreten Angebote über bestehende Projekte oder Organisationen benennen. Er verwies allerdings auf die kommunalen und caritativen AVSt, da davon ausgegangen wird, dass diese eigene Konzepte im Umgang mit den leiblichen Eltern entwickelt haben. Die Verantwortlichkeit und Spezialisierung der ZAS läge vielmehr im Bereich der Auslandsadoptionen.

C „Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes ist erste Anlaufstelle für leibliche Eltern, Adoptionsbewerber, Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft. Sie erhalten hier Beratung, Begleitung und Unterstützung. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ist beteiligt bei Adoptionen mit Auslandsberührung, Vermittlung schwer vermittelbarer Kinder, sonstigen schwierigen Einzelfällen.“⁸⁶

Der Vertreter der ZAS geht davon aus, dass die kommunalen AVSt selbst Konzepte erarbeitet haben und verwies auf einen Mitarbeiter eines JA, welcher Erfahrungen in der Herkunftselternarbeit hat. Außerdem wurde die Kontaktaufnahme mit dem Netzwerk Herkunftseltern

⁸²Dem Grundsatz der Anonymisierung Rechnung tragend wird im Folgenden die Wendung *Vertreter* genutzt, obgleich die Person männlich oder weiblich ist.

⁸³tmsfg 2008b

⁸⁴kvjs 2008b

⁸⁵kvjs 2008a

⁸⁶zasln 2008

e.V. aus Berlin empfohlen. Zugegeben wurde diesbezüglich, dass die Ressourcen in diesem Bereich noch nicht voll ausgeschöpft sind und sicher eine Steigerung der Angebotsvielfalt möglich ist.

D „Die Zentrale Adoptionsstelle [...] unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen freier und öffentlicher Träger beider Bundesländer. Sie berät Jugendämter, Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Adoption eines Kindes sowie des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrechts. Sie informiert und berät in allen Fällen, in denen Kinder oder Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die [ZAS] berät und unterstützt Adoptierte mit dem Wunsch, etwas über ihre Herkunftsfamilie zu erfahren. In ähnlicher Weise gilt das für Nachforschungen von leiblichen Eltern und Geschwistern.“⁸⁷

Die einzige Seite, die einen Direktlink mit Adressen von Beratungsstellen, Netzwerken und Selbsthilfegruppen anbietet. Doch auch hier wurde auf die Träger verwiesen, welche entsprechende Richtlinien selbst erarbeiten. Zwar gab er an, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Netzwerke initialisiert werden sollten, kann dies jedoch nicht konkretisieren. Die ZAS sei überwiegend auf internationale Adoptionen spezialisiert. Angesprochen und kritisiert wurden des Weiteren die Themen Öffentlichkeitsarbeit und Adoptionsforschung, wobei beide Bereiche entsprechend entwicklungsbedürftig sind.

E „Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger bei grundsätzlichen rechtlichen und fachlichen Fragen, bei Adoptionen mit Auslandsberührung, bei der Vermittlung schwer vermittelbarer Kinder, bei sonstigen schwierigen Einzelfällen durch Beratung der Fachkräfte, Bereitstellung von Informationen und Materialien und die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen. Derzeit entwickelt das Landesjugendamt psychologische Eignungskriterien zur Auswahl von Adoptiv- und Pflegeeltern.“⁸⁸

Diese Homepage gestaltet sich sehr übersichtlich und ist im Vergleich zu anderen Internetpräsenzen überaus umfassend und informativ. Der Vertreter konnte jedoch keine Angaben zu Richtlinien oder Konzepten geben und verwies wiederum auf ein JA und eine AVSt eines freien Trägers, welche eine Broschüre für leibliche Eltern herausgegeben haben. Außerdem wurde auf ein Forum im Internet aufmerksam gemacht, welches das Thema *Rabeneltern* aufgreift und als Plattform für Herkunftseltern dient. Durch eigenen Recherchen wurde diese jedoch nicht vorgefunden. Nach dem Interview wurden weitere Informationen per Email⁸⁹ des Vertreters bekannt gegeben. So hat eine weitere AVSt eines JA eine Broschüre⁹⁰ für Herkunftseltern mit entsprechenden Leitfäden entwickelt. Diese klärt die leiblichen Eltern über alle Leistungen auf, die die AVSt anbietet. Außerdem wurde auf zwei Verbände hingewiesen, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit bereits berücksichtigt wurden und gegebenenfalls im folgenden Abschnitt aufgeführt werden.

⁸⁷ljabb 2008

⁸⁸blja 2008a

⁸⁹die Email-Adresse wurde im Rahmen des Interviews bei dieser ZAS hinterlegt

⁹⁰Diese ist auszugswise im Anhang H abgedruckt.

2.3.3.2. Selbsthilfegruppen, Organisationen und Netzwerke

Bei Recherchen⁹¹ über Selbsthilfegruppen für Herkunftseltern erschlossen sich diverse Angebote für Adoptivkinder und Adoptiveltern, Gruppen für verwaiste Eltern und Gruppen für trauernde Eltern. Zu vermerken sei, dass hier von trauernden und nicht von verwaisten Eltern gesprochen wird und somit offen bleibt, ob auch leibliche Eltern Adoptierter hier einen Ansprechpartner finden. Auf Nachfragen teilte der Vertreter einer SHG für trauernde Eltern jedoch mit, dass es sich dabei ausschließlich um verwaiste Eltern handelt und die Gruppe auch so konzipiert ist, dass sie für leibliche Eltern Adoptierter nicht angemessen wäre.

In diversen Broschüren⁹² für leibliche Eltern, die auch vor der Adoption von den AVSt ausgehändigt werden, wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung der Eltern an entsprechende SHG durch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle auf Wunsch der Eltern durchaus möglich ist. Umso verwunderlicher erschien es, dass sich nur eine SHG für Leibliche Eltern Adoptierter (LEA) in München, eine SHG Abgebende Mütter- Schattenmütter in Oldenburg und eine Gruppe Herkunftseltern⁹³ der Kinder-, Jugend- und Elternberatung Gallus für ganz Deutschland ausfindig machen ließen.

Zu Organisationen und Vereinen, die sich auch mit Herkunftseltern auseinandersetzen, zählt der *Freunde für Kinder e.V.* mit Sitz in Hamburg, wobei der Schwerpunkt der Arbeit, ausgehend von dem Internetangebot, doch auf Seminaren, Literaturempfehlungen und Gruppenangeboten zur Fragestellungen von Adoptierten und Adoptiveltern liegt. Auf den Verein *Netzwerk Herkunftseltern e.V.* aus Berlin, wurde während der Recherchen, durch Vertreter der ZAS mehrfach verwiesen. Dieser hat sich, nach den Worten von Marlies Born (Geschäftsführerin) jedoch bereits aufgelöst. Des weiteren wurde eine Beratungsstelle für Herkunftseltern im *Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.* initiiert (durch E. Lehnst), die jedoch bereits zwei Jahre nach deren Gründung schließen musste. Weitere Organisationen, die sich konkret mit der Thematik leiblicher Eltern bei Adoption auseinandersetzen, konnten nicht lokalisiert werden. Es gibt zwar diverse Verbände für Adoptivkinder und Annehmende, die auf Internetpräsenzen teilweise auch Informationen über Herkunftseltern enthalten. Doch bei näherer Betrachtung fällt schnell auf, dass diese vermutlich nur zum Zweck der Vollständigkeit der Darstellung aufgeführt wurden. Konkrete Angebote und Richtlinien ließen sich nicht ableiten.

Angesichts der oben aufgeführten Notwendigkeit der Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungsangeboten, wurde auch diesbezüglich recherchiert. Die Autorin Irmela Wiemann bietet derzeit Seminare zu den Themen Adoption und Pflege an. Unter anderem wird in den Veranstaltungen *Eltern stärken - Rückführung ermöglichen, Kontakt zur Herkunftsfamilie - Belastung oder Chance, Begleitung und Beratung von Herkunftsmüttern (-vätern)* und *Elternarbeit* die Thematik der leiblichen Eltern besprochen.⁹⁴ Jene können sowohl von Betroffenen, als auch von Fachkräften der AVSt besucht werden und bietet eine gute Gelegenheit, sich fachlich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit bietet jährlich zwei Arbeitsberatungen für Fachkräfte der AVSt an. Dabei werden aktuelle Fragen, auch auf Anregungen der Fachkräfte besprochen.⁹⁵

⁹¹Diese erfolgten telefonisch, per Email, zumeist jedoch auf Homepages zentrierter Selbsthilfekontaktstellen und einzelner örtlicher Selbsthilfezentren. Gesucht wurde nach folgenden Stichworten: abgebende Eltern, leibliche Eltern, Eltern, Mütter, Väter, Adoption, Adoptierte, Herkunftsfamilie, Herkunft, Rabeneltern

⁹²siehe Anhang H

⁹³allerdings sowohl für Eltern Adoptierter, als auch für Eltern von Kindern in Pflegeverhältnissen

⁹⁴vgl. Wiemann 2009

⁹⁵vgl. tmsfg 2008a

2.3.3.3. Adoptionsvermittlungsstellen

Auf Grund der unbefriedigenden Ergebnisse und der dringlichen Verweise der Vertreter der ZAS der LJÄ, wurde schließlich Kontakt zu AVSt einzelner kommunaler JÄ aufgenommen. Dies verfolgt nicht das Anliegen, zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen zur Herkunftselternarbeit von den jeweiligen AVSt umgesetzt werden. Von deren Realisierung ist freilich auszugehen. Die Kommunikation hat vielmehr zum Zweck, auf etwaige bestehende Konzeptionen aufmerksam zu werden, die den Vertretern der ZAS der LJÄ offensichtlich nicht bekannt sind.

Die Resultate brachten zwei Aspekte hervor: Die kontaktierten AVSt haben entsprechende Herangehensweisen entwickelt, um im Einzelfall auf die Situation der leiblichen Mütter bzw. Väter zu reagieren, welche jedoch nicht verschriftlicht vorliegen. Versuche, ein geschlossenes Angebot für diese Zielgruppe zu initialisieren, blieben jedoch in den meisten Fällen auch nur Versuche, oder scheiterten nach wenigen Jahren. Auch diese Bestrebungen wurden in den meisten Fällen nicht dokumentiert. Ein Beispiel für das Gelingen eines solchen Angebotes ist die Gruppe LEA, welche 1999 vom JA München ins Leben gerufen wurde und auch heute, allerdings ohne pädagogische Leitung, als Selbsthilfevereinigung existiert. Die Problematik der Öffentlichkeitsarbeit wurde ebenfalls von vielen Vertretern der AVSt thematisiert und deren Ausbaufähigkeit wurde bestätigt.

2.4. Zusammenfassung

Nach Betrachtung der Gesetzeslage war festzustellen, dass konkrete Angebote zur Ausgestaltung des Adoptionsvermittlungsprozesses mit leiblichen Eltern nur unzureichend dargelegt werden. Unter Einbeziehung der Empfehlungen der Landesjugendämter werden bspw. Beschreibungen zu den sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 AdVermiG konkretisiert, diese besitzen jedoch, im Gegensatz zu Verordnungen, keine Verbindlichkeit, wenn sie auch von der Adoptionspraxis weitgehend akzeptiert werden. Auch wenn die BAGLJÄ der Praxis regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Verfügung stellt, lässt ein Instrumentarium, welches die Anwendung der Richtlinien erleichtert und standardisiert noch auf sich warten. So ist es derzeit an jeder AVSt selbst, auf eigene Erfahrungen zurückzugreifen, eigene empirische Untersuchungen durchzuführen, diese auszuwerten, zu analysieren, eigene Leitfäden und Konzepte im Umgang mit der Herkunftsfamilie herauszuarbeiten, diese zu erproben, erneut auszuwerten, zu überarbeiten, umzuschreiben um schließlich, vermutlich nach vielen Jahren und zahlreichen Fehlversuchen, auf ein Instrumentarium zurückgreifen zu können, welches die Arbeit der Fachkräfte in ihrer Qualität sichert. In diesem Zusammenhang wird bereits ein **vermittlungsunabhängiges Aufgabenfeld** der Adoptionsvermittlung sichtbar. Sowohl von Fachkräften angesprochen, als auch in der Literatur kritisiert: die fehlende *Adoptionsforschung*. Ob dies nun als Spezialaufgabe von der Fachkraft einer AVSt erwartet werden kann, sei unter derzeitigen Bedingungen dahingestellt. Doch Voraussetzung für eine Entwicklung in diesem Bereich ist eine präzise, ausführliche und detaillierte Dokumentation. Nicht nur für Erhebungs- und Forschungszwecke ist sie dienlich. Mitarbeiter haben so die Möglichkeit, das Fallgeschehen übersichtlich nachzuvollziehen, können durch gute Dokumentation in unklaren Situationen Nachweise erbringen und auch in Vertretungsfällen wird eine problemlose Fortsetzung qualitativ hochwertiger Arbeit sichergestellt. Neben Dokumentation bzw. Adoptionsforschung und Konzeptentwicklung zählen zu den erarbeiteten vermittlungsunabhängigen Aufgaben der Fachkräfte auch Öffentlichkeitsarbeit und die Wahrnehmung spezifischer Fortbildungsangebote.

Zur *Öffentlichkeitsarbeit* wurden sowohl von der BAGLJÄ, als auch von den Autoren Lehnst und Wendels explizite Angebote und Anregungen unterbreitet. Wie bereits beschrieben, zählt sie zu einer der entwicklungs- und ausbaubedürftigsten, wenn auch vermittlungsunabhängigen Aufgaben

der Adoptionsvermittlung. Wobei hier jedoch positiv zu vermerken ist, dass erste Änderungen des öffentlichen Bewusstseins derzeit durchaus wahrnehmbar sind. Trotz des auch weiterhin an leiblichen Eltern haftenden Stigmas der *Rabeneltern*, gelangt das Thema der Adoption zunehmend aus der Tabuisierung heraus in die öffentliche Diskussion. Dies wird an vermehrt auftretenden TV Reportagen und Medienberichten deutlich und trägt, bei gründliche recherchierten Meldungen, sukzessive auch zur Veränderung des Verständnisses von Familienbildern und gesellschaftlichen Umgangs mit dem Thema der Herkunftseltern bei.⁹⁶

Speziell auf Herkunftselternarbeit bezogen wird die Diskussion um *Fortbildungsangebote* durch E. Lehnst. Auffällig ist dabei, dass Angebote auch in diesem Gebiet eher auf die Arbeit mit Adoptivkindern und -eltern ausgerichtet sind und freilich sind diese nicht zu vernachlässigen. Seminare zur Herkunftselternarbeit werden jedoch nur in zu geringem Maß, und zumeist bezogen auf Pflegeverhältnisse angeboten. Im letzten Teil des voranstehenden Kapitels wurden Beispiele für themenspezifische Fortbildungen dargestellt. Informationen zum Thema können jedoch auch in Fachtagungen oder Arbeitsberatungen ausgetauscht und diskutiert werden. Wichtig ist der Austausch im Umgang mit Herkunftseltern, dies meint auch Lehnst, wenn sie von *Konzeptentwicklung* spricht. In Kooperation mit freien Trägern, Netzwerken und anderen AVSt können Probleme thematisiert und von kompetenten Fachkräften gemeinsam bearbeitet werden um Adoptionsvermittlung interdisziplinär zu verbessern.

Die juristischen Bestimmungen schreiben vor, dass Angebote der Unterstützung, Beratung und Begleitung für Herkunftseltern verfügbar sein müssen. Zumindest haben jene einen Rechtsanspruch darauf. Da gesetzliche Regelungen nicht näher auf deren Ausgestaltung eingehen, wurde versucht, in den Empfehlungen der BAGLJÄ, in der Adoptionsliteratur und durch Gespräche mit den Praxisstellen, diese Konkretisierung zu ermöglichen. Die Gliederung in Vorbereitung, Nachbetreuung und vermittlungsunabhängige Aufgaben verdeutlichte, welche Richtlinien in den einzelnen Phasen existieren. Vermittlungsunabhängige Aufgaben wurden vorherigen Abschnitt beschrieben. Bezüglich der Vor- und Nachbetreuung gestaltet sich die Präzisierung schon schwieriger und auch Textor fordert dazu „eindeutig detaillierte und wissenschaftlich fundierte Kriterien für die Adoptionsvermittlung“⁹⁷.

Festzustellen ist, dass die erste Phase, nämlich die **Adoptionsvorbereitung**, in ihren Aufgaben noch recht detailliert ausfällt. Es sind zwar keine standardisierten Leitfäden und Fragebögen, wie sie beispielsweise für Adoptivbewerber erstellt wurden, verfügbar. Doch zusammengefasst gehören zur Adoptionsvorbereitung, in Bezug auf die Herkunftsfamilie, folgende Aufgaben:

- die Aufklärung der Eltern über das Adoptionsverfahren und die rechtlichen, wie emotionalen Konsequenzen für sie und Kind,
- die Beratung über Alternativen, Angebote freier Träger und SHG,
- das Schaffen einer neutrale Entscheidungsgrundlage, frei von Fremdeinflüssen,
- das Ermöglichen von Austauschgelegenheiten mit anderen Herkunftseltern,
- das Hinweisen auf den Beratungsanspruch der Beteiligten,
- intensive Begleitung im Krankenhaus, während der Acht-Wochen-Frist, während der Einwilligung und der Kindesübergabe,
- Ermutigung zur expliziten Abschiednahme und Auseinandersetzung mit der Rolle und Identität als Herkunftseltern,
- das Bereitstellen von Informationsbroschüren und Materialien und mündliche Informationsvermittlung,

⁹⁶vgl. Reinhardt 2007, 12

⁹⁷Textor 1992, 8

- die Durchführung sachdienlicher Ermittlungen beim Kind, dessen Eltern und den Adoptivbewerbern,
- Ermutigung der Mutter, den Vater des Kindes zu benennen,
- das Verfassen eines Berichtes über die Ergebnisse der Ermittlung,
- das gegenseitige Vermitteln von Bedürfnissen, Sichtweisen und Konflikten,
- das Führen von Vermittlungsakten,
- Hilfestellung bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt bieten,
- das Berücksichtigen der Wünsche leiblicher Eltern,
- bei Bedarf das Kennenlernen der Betroffenen vorbereiten

Richtlinien zur **Nachbetreuung** fallen dagegen sehr viel kürzer aus und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Beteiligten über den Abschluss des Verfahrens informieren
- den Austausch von Briefen, Fotos, Geschenken etc. ermöglichen
- Informationen über weiterführende Literatur, Beratungs- und Selbsthilfeangebote, Spezialisten und Netzwerke und gegebenenfalls Vermittlung
- Motivation zur Trauerarbeit und Angebot der Trauerbegleitung
- bei Bedarf das Kennenlernen der Betroffenen vorbereiten

Diese Darstellung verdeutlicht, wo der Schwerpunkt der Vermittlungstätigkeit mit Herkunftseltern liegt. Die Vorbereitung der Adoption wurde detailliert beschrieben, konkrete Aufgabengebiete dargestellt und gesetzlichen Bestimmungen ergänzt. Was bei der Beratung vor Vermittlung von Bedeutung ist, wird unmissverständlich expliziert. Es gibt diverse sozialpädagogische Methoden und Techniken, um die Inhalte der Beratung zu kommunizieren. Es liegt in der Verantwortung der Fachkraft, die beschriebenen Zielvorstellungen durch die Auswahl und Anwendung des adäquaten, methodischen Vorgehens zu realisieren. Wesentlich begrenzter scheinen jedoch die Ausführungen zur Nachbetreuung leiblicher Eltern. Auch Angebote der Beratung beziehen sich hier überwiegend auf die Phase der Entscheidung. Es stellt sich somit die Frage, warum dieses Ergebnis nicht so ausführlich ist, wie die Angaben zur Vorbereitung.

Eine Möglichkeit wäre, dass die Vermittlung des Kindes als Hauptaufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle angesehen wird. Dem zufolge ist sie auch das vordergründige Ziel. Es geht also darum, wie die Einwilligung der leiblichen Eltern erlangt werden kann, um dieses Ziel zu erreichen. Somit wird vor der Einwilligung mehr Energie in die Arbeit mit den Herkunftseltern investiert. Gegen diese Vermutung spricht jedoch, dass vorab explizit dargestellt wurde, dass auch die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit einer Adoption als Ziel definiert wird. Zudem ist es in den meisten Fällen nicht nötig, um das Einverständnis der Eltern zu ringen, zumal diese überwiegend selbst die Vermittlungsstellen mit dem Gedanken an eine Adoption aufsuchen. Bei der gründlichen Vorbereitung der Adoption geht es vielmehr darum, dass diese weitreichende Entscheidung der Eltern über das weitere Leben aller Beteiligten bestimmt und dieser Beschluss einer intensiven Begleitung und Beratung bedarf. An dieser Stelle soll auch nicht die detaillierte Beschreibung zur Vorbereitung thematisiert, sondern das defizitäre Angebot in der Nachbetreuung analysiert werden. Ersteres ist gänzlich positiv zu bewerten.

Gesetzliche Regelungen bestimmen zwar, dass neben Adoptivkindern und -eltern auch mit den leiblichen Müttern und Vätern gearbeitet und entsprechende Angebote initiiert werden sollen, doch aus bestimmten Gründen, lassen sich nur sehr wenige Angebote für leibliche Eltern ausfindig machen. Möglich wäre, dass die leiblichen Eltern nach der Einwilligung in die Adoption keiner weiteren Beratung und Unterstützung bedürfen. Der fehlende Bedarf würde auch das grobmaschige Netz von SHG in Deutschland erklären. Es ist vermutlich darauf zurück zu führen, dass zwar Angebote bestehen bzw. bestanden, diese aber nicht wahrgenommen wurden und sich schließlich wieder auflösten bzw. geschlossen wurden. Sei es darin begründet, dass die Eltern keinen Bedarf haben, sich in Gruppen oder Organisationen auszutauschen und zusammen zu schließen. Oder auf Grund der Annahme, dass sich die bestehenden Angebote nicht speziell an den Bedürfnissen der Eltern orientieren. Möglich wäre auch, dass gesellschaftliche Vorurteile die Eltern auch vielen Jahre nach der Freigabe veranlassen, die Entscheidung geheim zu halten und sich nicht öffentlich zu organisieren. Es wäre jedoch ebenso möglich, dass derzeit keine gesellschaftlichen Barrieren existieren und die leiblichen Eltern eben nicht die Notwendigkeit sehen, Angebote der Vermittlungsstellen und Organisationen wahrzunehmen. So wird beispielsweise zwar in den Empfehlungen der BAGLJÄ und durch einige Autoren darauf hingewiesen, dass mit Eltern gearbeitet werden soll, doch empirisch gestützte Begründungen dieser Aussagen finden sich kaum.

Somit stünde im Folgenden die Untersuchung der Bedarfslage der Herkunftseltern im Fokus. Die gesellschaftliche Perspektive auf abgebende Eltern muss dargestellt werden, um zu prüfen, welchen Stellenwert sie im Adoptionsverfahren einnehmen und in welchem Maß Vorurteile gegen diese existieren. Die öffentliche Sichtweise auf leiblichen Eltern würde verdeutlichen, ob sich diese eher zu ihrer Entscheidung bekennen oder vermehrt versuchen, sie zu verheimlichen. Um den Bedarf an Intervention deutlich zu machen, muss weiterhin geklärt werden, in welcher Ausgangssituation sich die Eltern befinden, welche Gründe zur Freigabe führten und welche Alternativen zur Adoption zur Verfügung stehen. Dies erlaubt einen Einblick in die konkrete Situation der Herkunftseltern. Anschließend ist zu untersuchen, welche Konsequenzen die Freigabeentscheidung für die leiblichen Eltern nach sich zieht. Anhand der gewonnen Erkenntnisse kann daraufhin abgeleitet werden, ob Herkunftselternarbeit grundsätzlich nötig ist. Wird dies bestätigt, soll untersucht werden, was das Ziel von Herkunftselternarbeit ausmacht und wie konkret diese schließlich gestaltet werden könnte. Um eine Hilfe zu initiieren, die auf die Bedürfnisse der abgebenden Eltern angepasst ist, sollen diese Hypothesen im weiteren Verlauf der Arbeit untersucht werden.

3. Die Situation der Herkunftsfamilie und die Verarbeitung der Freigabeentscheidung

Die Anzahl der Adoptionen in Deutschland, insbesondere der Fremdadoptionen, ist tendenziell rückläufig. Dieses Phänomen kann schon seit 1975 beobachtet werden¹. 2005 wurden 1.488 Kinder von nicht verwandten Personen angenommen. Vor 11 Jahren lag die Anzahl der Fremdadoptionen noch bei 3.161. Dies ist unter anderem, in dem allgemeinem Rückgang der Adoptionsfreigaben, begründet. In rund zehn Jahren hat sich die Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder fast halbiert. 1.414 Mädchen und Jungen wurden 1994 zur Adoption freigegeben, während es 2005 nur noch 771 waren.² Warum ging diese Zahl soweit zurück?

S. Fendrich formuliert dazu 4 zentrale Thesen:

1. Die Geburten gehen allgemein zurück, deshalb stehen auch weniger Kinder zur Adoption zur Verfügung.
2. Die Mütter sind besser über Alternativen und erzieherischer Hilfen aufgeklärt, als zuvor und diese Hilfen wurden weiter ausgebaut.
3. Außereheliche Schwangerschaften finden heute mehr Akzeptanz, als zuvor und stellen somit keinen Abgabegrund mehr dar.
4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich so stark gebessert, dass heute keine Frau ihr Kind angesichts sozialer Notlagen freigeben muss.³

Es fällt auf, dass sich neben der demographischen Begründung weitere Argumente auf die Situation der abgebenden Eltern beziehen. Diese drei letzteren Thesen sind im Umkehrschluss so zu verstehen, dass die gesellschaftliche Perspektive zum Thema außereheliche Schwangerschaft, die persönlichen Verhältnisse der Abgebenden und die externen Hilfsangebote ausschlaggebend für die Entscheidung zur Freigabe sind. Es soll im weiteren nicht darum gehen, diese Thesen zu beweisen oder zu entkräften. Sie dienen lediglich der Erkenntnis, dass bei der Entscheidung sowohl die wirtschaftliche und sozialen Situation der Eltern, als auch die angebotenen Alternativen und die gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen eine Rolle spielen.

Zunächst wird die Situation der Herkunftsfamilie im gesellschaftlichen Kontext betrachtet. Dies soll verdeutlichen, ob derzeit auch in diesem Bereich ein Interventionsbedarf vorherrscht. Würde sich herausstellen, dass die Herkunftseltern nach wie vor gesellschaftliche Stigmatisierung erfahren, wird sogleich der Bedarf an Interventionen in diesem Bereich deutlich. Anschließend werden die konkreten Merkmale der leiblichen Eltern behandelt, die schließlich zur Freigabeentscheidung führen. Erst wenn geklärt wurde, warum es zu dieser Entscheidung kommt und welche Alternativen sich den Eltern erschließen, können die Konsequenzen der Adoption entsprechend nachvollzogen werden. Von den Adoptionsauswirkungen lässt sich wiederum der Bedarf an Interventionsmaßnahmen schließen und eröffnet dadurch die Diskussion über bedarfsgerechte Angebote.

¹Es kam noch einmal zu einem Anstieg der Anzahl durchgeführter Adoptionen in den Jahren 1991 bis 1993 welches jedoch auf die Berücksichtigung der Adoptionen der neuen Bundesländer in der Statistik zurück zu führen ist

²Fendrich 2006, 10 f.

³Fendrich 2006, 10 f.

Dargestellt werden die persönlichen, wirtschaftlichen, emotionalen und sozialen Merkmale der leiblichen Eltern basierend auf Daten bereits durchgeführter Studien zu dieser Thematik. Problematisch an Analysen der Ausgangssituation und der Konsequenzen sind zwei Aspekte: Zum einen existieren derzeit nur ungenügende diesbezügliche Literatur und Untersuchungen. Sowohl in Deutschland, als auch im anglo-amerikanischen Raum finden sich nur wenige Studien, wobei sich meist auch nur untergeordnet mit der abgebenden Seite der Adoption befasst wird. Deutschsprachige Studien, die sich speziell mit der Herkunftsfamilie beschäftigen, sind noch seltener. Dazu zählen die von Erich Leuthold 1956 durchgeführte (Interviews mit 19 Müttern und zusätzliche Analyse von 87 Adoptionsakten) und von Christine Swientek 1982 (Interviews mit 10 Müttern) und 1986 (Interviews mit 75 Müttern) veröffentlichten Untersuchungen, sowie die Dissertation von Claudia Wendel, welche 1994 (Interview mit 20 Mütter) veröffentlicht wurde. Aufgrund der deutlich höheren Fallzahlen sei an dieser Stelle noch die Studie von Anneke Napp-Peters zu nennen, welche 1969 mit 1362 von Adoption Betroffenen durchgeführt wurde. Diese thematisiert jedoch nicht ausschließlich die Herkunftsfamilie.⁴ Zweitens wird deutlich, dass die wenigen vorhandenen Untersuchungen teilweise vor über 50 Jahren durchgeführt wurden. Und auch die jüngsten Veröffentlichungen zu dieser Thematik liegen bereits 15 Jahre zurück. Die wohl einschlägigste Untersuchung hat Swientek 1986 durchgeführt, deren aktuelle Relevanz sie zwar 2001 bestätigte⁵, die jedoch gegenwärtig geprüft werden sollte. Nicht nur gesellschaftliche Veränderungen (Bsp. Wiedervereinigung Deutschlands), sondern auch Entwicklungen in der Adoptionspraxis (bsp. zunehmende Öffnung der Adoption, Wandlung von Adoptionsdreieck in -viereck) erfordern eine Analyse derzeitiger Gegebenheiten, die für die Situation und Verarbeitung der Freigabeentscheidung für die leiblichen Eltern von Bedeutung sind. Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine Datenerhebung zu den in Abschnitt 3.2 auf Seite 27 relevanten Angaben durchgeführt, um die Aktualität dieser sicherzustellen. Dabei ist eine zentrale Annahme, dass bei gleichen Ausgangsbedingungen, sich auch die Konsequenzen der Freigabeentscheidung gleichen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Anschluss an diese Kapitel.

3.1. Stellenwert der leiblichen Eltern im Adoptionsverfahren

Ein geschichtlicher Rückblick unterstreicht an dieser Stelle vielleicht, welche Bedeutung leiblichen Eltern im Adoptionsprozess heute zukommt. Mythen und Sagen erzählen Geschichten von ausgesetzten Kinder, die in fremden Familien aufgezogen wurden. So wird von einem Findelkind berichtet, dass von seinen leiblichen Eltern verstoßen und von der Tochter des Pharaos aufgezogen wurde. Die Rede ist von Moses, der als erwachsener Mann die Verbundenheit zu seinem Volk spürte und es aus der Gefangenschaft zurück in seine Heimat führte. Oder die Erzählung von einem Jungen, der von seinen Eltern auf Grund einer Weissagung, er würde seinen Vater töten, ausgesetzt und schließlich an einem Königshof erzogen wurde. Als er sich später auf die Suche nach seinen leiblichen Eltern macht, begegnete er einem Mann, welchen er im Streit erschlug. Später stellte sich heraus, dass dieser Ödipus' leiblicher Vater war.

Beide Beispiele können nicht direkt mit dem heutigen Verfahren der Adoption verglichen werden, und doch spiegeln sie die wesentlichen Grundzüge wieder. Kinder werden außerhalb ihrer Familie von *anderen Eltern* erzogen. Dies geschah jedoch nicht in institutionalisierter Form, sondern hatte viel mehr die vorherigen Aussetzung des Kindes in der Natur als Voraussetzung, die auch bis zum 8. Jhd. n. Chr. von vielen Müttern, die ihr Kind nicht behalten konnten oder wollten, so praktiziert wurde.

⁴Weiterhin sind zu nennen: Hoffmann-Riem 1976, Hotzel 1983 und Jungmann 1987

⁵vgl. Swientek 2001, 148

Mit der Verbreitung des Christentums wurden Findelhäuser initiiert und ermöglichten später die gesicherte, anonyme Abgabe von Kindern, brachten jedoch auch moralische Empörung zum Ausdruck, da auf diese Weise sichtbar wurde, um wie viele Fälle von Aussetzung es sich tatsächlich handelte. Gründe für die Kindesaussetzung waren neben Armut der Familie vor allem unehelich gezeugten Kinder etwa zwei Drittel. Zwar hatte die Mutter grundsätzlich das Recht, mit ihrem Kind zusammen zu leben, sie wurde jedoch rechtlich bevormundet, da uneheliche Kinder ein Zeichen einer gestörten Persönlichkeitsstruktur darstellten.⁶ Unverheiratete Frauen, die ein Kind erwarteten, zählten zu den Aussätzigen der Gesellschaft. Sie wurden verurteilt, da sie gegen gesellschaftlichen Normen verstoßen hatten. Wenn sie sich nicht aus eigener Motivation entschlossen, ihr Kind abzugeben und sich in der Lage fühlten, es selbständig aufzuziehen, so kam es auch nach in Kraft treten des BGB vor, dass ihnen das Kind entzogen wurde⁷. Die Kinder kamen schließlich gegen Bezahlung in anderen Familien unter, da den Müttern die elterliche Sorge nicht mehr zustand. Die ablehnende Haltung gegenüber den leiblichen Müttern wurde hier einerseits gefestigt, indem es als Sittenverstoß galt, ein uneheliches Kind zu bekommen. Diese Mütter leisteten sich *Fehl-tritte*, genossen einen *haltlosen Lebenswandel* und erregten so das öffentliche Ärgernis.⁸ Zu dieser Auffassung kam hinzu, was von Sieber und Stamer, Swientek und Szykowski als Muttermythos bezeichnet wird. Dies meint die gesellschaftlich Auffassung seit Ende des 18. Jhd., dass einen *gute* Mutter ihr Kind liebt und die Weggabe des Kindes als unnatürlich und entgegen der weiblichen Triebe angesehen wird. Der Begriff der Rabenmutter charakterisiert eine Frau, die nicht etwa nur gegen gesellschaftliche Wertvorstellung verstößt, sondern viel schlimmer noch, gegen die Natur der Frau.⁹ So wird der Mutterinstinkt, das Gebären und Aufziehen von Kindern mit Weiblichkeit, vollkommenen Glück und Mutterliebe gleichgesetzt. Dieses Image haftete ebenso über einen langen Zeitraum an den Müttern, wie das, des verantwortungslosen Lebensstils, welcher zur unehelichen Geburt eines Kindes führte. Die gesellschaftlichen Werte- und Normvorstellungen haben sich ebenso geändert, wie die Bedingungen für junge Frauen:

- Vielfältige Möglichkeiten der Verhütung erlauben eine zukunftsorientierte Familienplanung.¹⁰
- Es gibt Möglichkeiten, unerwünschten Schwangerschaften zu begegnen.
- Auch außerehelich geborene Kinder und alternative Familienformen werden zunehmend gesellschaftlich anerkannt und toleriert.¹¹

Dennoch existieren negative Einstellungen über Frauen, welche ihr Kind zur Adoption geben. Wie können sich derartige Legenden von *Rabeneltern* und dem Muttermythos auch in dieser aufgeklärten und toleranten Gesellschaft aufrechterhalten? Der Irrglaube darf eigentlich nicht verwundern. Zum einen erlaubt die Empörung über diese schlechten Eltern die Aufwertung der eigenen Person und Abgrenzung zu dieser Gruppe¹². Zum Anderen sind es doch eben die, welche Aufklärungsarbeit

⁶vgl. Wendels 1994, 14

⁷Das 1970 in Kraft tretende Nichtehechengesetz verbesserte die Stellung der ledigen Mütter, da sie nun auch ohne Antrag die elterlichen Sorge über ihr Kind innehatten.

⁸vgl. Sieber und Stamer 1996, 177 ff.

⁹vgl. Sieber und Stamer 1996, 187 ff.; Swientek 2001, 52 ff.; Szykowski 1997, 54

¹⁰Wobei eben dieses Argument auch eine erneute Stigmatisierung erklären würde, da ungewollte Schwangerschaften wiederum auf das Versagen der Mutter hindeuten, da diese nicht pflichtbewusst und zukunftsorientiert gehandelt hat und trotz Empfängnisverhütungsmethoden schwanger ist.

¹¹Von 1990 bis 2006 hat sich der Anteil außerehelich geborener Kinder in Deutschland von 15% auf 30% verdoppelt. In den neuen Bundesländern ist der Anteil sogar größer (60%, 58.000) als derer, die ehelich geboren werden. (vgl. Pöttsch 2007, 10)

¹²Menschen haben die Neigung, das eigene Verhalten als normgerecht zu interpretieren und Personen, die davon abweichen, als unangepasst zu betrachten (vgl. Langfeldt und Nothdurft 2004, 178)

leisten und die öffentliche Wahrnehmung beeinflussen, die jene Bilder festigen. Berichterstattungen durch Massenmedien sind oftmals an Stimmungen, Ängsten und Sehnsüchten, statt an Sachinformationen orientiert. Sie sind ebenfalls Gesetzen des Marktes unterworfen. Skandale verkaufen sich besser. Um zwei, zugegeben überspitzt formulierte Beispiel zu nennen:

Würde eine Umfrage gestartet, welches Wort mit Adoption assoziiert wird, wäre sicher *Madonna* an erster Stelle. Printmedien sind überschwemmt mit Berichten über die *Heilige*, welche ihre Angestellten durch sämtliche Länder der Welt schickt, um dort *armen, ohne Hilfe praktisch zum Tode verurteilte Kinder* aus ihrer Not zu retten.¹³

Ein anderes Beispiel: Die Dokumentation eines Privatsenders im TV propagiert *Adoption als letzte Chance*¹⁴. Aber nicht etwa als Chance für das Kind, sondern als letzte Möglichkeit der Adoptivfamilie, ihr *Glück perfekt zu machen* und Kinder zubekommen. Dies mag den Ein oder Anderen an die oben beschriebene Situation des Mittelalters erinnern. Vom Kindeswohl kann hier kaum die Rede sein.

Positiv ist an solchen Beiträgen zu werten, dass das Thema Adoption im Allgemeinen kein Tabu mehr darstellt und öffentlich diskutiert wird. Negativ erscheint jedoch die Auswirkungen auf die abgebenden Eltern. Sie werden in diesen Reportagen als junge, zumeist minderjährige Mütter dargestellt, die entweder an einer Substanzabhängigkeit leiden oder aber vergewaltigt wurden. Diese beiden Gründe scheinen die Freigabe also gesellschaftlich zu rechtfertigen. Nur selten wird ein realistischer Erfahrungsbericht einer leiblichen Mutter dargestellt. Es scheint nachvollziehbar, dass es eine Mutter allein sehr viel Mut kostet, diesen Schritt in die Öffentlichkeit zu wagen. Ohne eine entsprechende Lobby oder Netzwerke, die sich für die gesellschaftliche Akzeptanz der Herkunftsfamilie einsetzt, wird es vermutlich bei diesen wenigen Einzelberichten bleiben. Denn Herkunftseltern fühlen sich derzeit eher dazu veranlasst, die Freigabe ihres Kindes zur Adoption zu verheimlichen. Aus Angst vor gesellschaftlicher Ablehnung? Aus Schuldgefühlen, eine schlechte Mutter zu sein? Aus Scham, den Anforderungen der Erziehung nicht gewachsen gewesen zu sein? Aus dem Versuch, durch Schweigen über die Fortgabe, das Geschehen zu vergessen? Vielleicht von allem etwas! Eine exakte Beantwortung dieser Fragen kann nur durch die Betroffenen selbst vorgenommen werden. Es liegt aber nahe, dass das öffentliche Bewusstsein dazu beiträgt, dass sich Eltern nicht zu ihrer Entscheidung bekennen.

Um noch einmal auf das Beispiel der SHG aus Abschnitt 2.3.3.2 zurückzukommen: So gibt es Gruppen für eine Vielzahl von Erkrankungen, Suchtproblematiken, Menschen mit Migrationshintergrund und viele mehr. Ja sogar Adoptierte und Adoptiveltern schließen sich in dieser Form zusammen und verwaiste Eltern bearbeiten gemeinsam die Trauer um ihr Kind. Es wurden jedoch nur sehr wenige Gruppen für Herkunftseltern Adoptierter identifiziert. Textor berichtet schon 1989 darüber, dass das Interesse leiblicher Eltern an der Beteiligung in Selbsthilfegruppen äußert gering ist.¹⁵ Das grobmaschige Netz von SHG in Deutschland ist vermutlich doch darauf zurück zu führen, dass Angebote bestehen, aber nicht wahrgenommen werden, da dies voraussetzen würde, dass sich Eltern öffentlich dazu bekennen, *Rabeneltern* zu sein.

Mütter, welche die Einwilligung in die Adoption geben, entscheiden sich nicht gegen das Kind, sondern dafür. Sie wünschen sie sich das Beste für ihr Kind. Sich einzugestehen, dass man seinem Kind nicht das Beste geben kann und schließlich den Mut zu besitzen, diese verantwortungsbewusste und schwere Entscheidung durchzusetzen, verdient das Gefühl der Hochachtung und Wertschätzung und vor allem öffentliche Anerkennung. Die Mütter reagieren nicht verantwortungslos, sie lassen sich gründlich beraten,

¹³vgl. Stern.de 2006; Focus 2006; faz.net 2006

¹⁴vgl. rtl2 2008

¹⁵vgl. Textor 1989, 333

informieren sich über Literatur zum Thema und planen die Zeit vor und nach der Geburt ihres Kindes.¹⁶ Die Entscheidung ist somit ein überlegter Schritt mit dem Ziel, der Ermöglichung besserer Lebensbedingungen für ihr Kind. Es muss Ziel der Öffentlichkeitsarbeit sein, diese Einstellung zu propagieren. Denn die momentan vorherrschende Meinung trägt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu bei, dass sich die Folgen der Adoption für die Herkunftseltern verschlechtern. Die durch den Verlust des Kindes entstehende emotionale Belastung der Eltern wird gesteigert, durch Schuldgefühle, dem gesellschaftlichen Anspruch nicht gerecht geworden zu sein. Außerdem fehlen neutrale und verständnisvolle Ansprechpartner in dieser schweren Situation. Auch Wendels ist der Auffassung, dass diese Vorurteile und Stigmatisierungen der Herkunftsfamilie die Verarbeitung der Freigabeentscheidung beträchtlich erschweren, da die Mütter mit ihrer Entscheidung und den resultierenden Konsequenzen allein gelassen werden. Besonders Mütter erfahren zumeist Ablehnung, wenn sie sich bezüglich der Freigabe ihres Kindes Freunden und Bekannten anvertrauen.¹⁷ Dazu jedoch mehr im weiteren Verlauf der Arbeit. An dieser Stelle soll die Erkenntnis ausreichen, dass die ablehnende Haltung gegenüber Herkunftseltern historisch gewachsen, auch in der heutigen Zeit unterschwellig vorhanden ist und sich augenscheinlich negativ auf die Verarbeitung der Freigabeentscheidung dieser auswirkt. Der Bedarf an Intervention in diesem Bereich wird zweifelsohne deutlich.

Bei dieser Betrachtung fällt bereits auf, dass vorwiegend Mütter in ihrer Situation thematisiert werden. Dies bedeutet nicht, dass nur sie den gesellschaftlichen Vorwürfen ausgesetzt sind. Freilich wird traditionell begründet, überwiegend von den Müttern vorausgesetzt, dass sie sich um Kindererziehung und -pflege kümmern, während es Vätern eher zugesprochen wird, sich diesbezüglich zurückzuhalten. Sieber/Stamer erklären sogar, dass es sozial anerkannt ist, wenn sich Väter von ihren Kindern trennen und der Begriff der Rabenväter so nicht existiert.¹⁸ Dem ist heute nur teilweise zuzustimmen. Denn alleinerziehende Mütter und Väter gehören zunehmend zum Alltag, so dass 2006 2,7 Mio. allein erziehende Elternteile in Deutschland lebten. Rund zehn Prozent waren Väter¹⁹. Auch wenn es den Begriff des Rabenvaters so nicht gibt, spricht man doch von *Rabeneltern*. Somit sind auch Väter hier zur Verantwortung zu ziehen. Swientek schreibt 1986 in ihrer Studie von „unbekannten“ und „verschonten“ Vätern²⁰. Diese Begriffe charakterisieren die Situation der Adoptionspraxis. Mütter, die sich an die Vermittlungsstellen wenden, geben sich oftmals sehr zurückhaltend und reserviert, wenn die Thematik des Kindesvaters angesprochen wird. Gründe hierfür werden an späterer Stelle ausführlich diskutiert. Hier soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass in dem weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit versucht wird, die Väter ebenso in die Betrachtung einzubeziehen, wie die leiblichen Mütter. Gewiss gestaltet sich dies eher problematisch, da nur sehr wenige Studien und Erfahrungen in der Arbeit mit leiblichen Vätern Adoptierter verfügbar sind. Doch wenn dies potentiell realisierbar ist, sollen auch sie integriert werden, da sie eine ebenso verpflichtende Verantwortung für ihr Kind tragen, wie die Mütter.

3.2. Die leiblichen Eltern vor der Einwilligung

Im den beiden folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Untersuchungen der oben aufgeführten Autoren bezüglich Lebenslage der Herkunftseltern und Konsequenzen der Entscheidung für sie dargestellt. Dabei wird ein Zusammenhang zwischen Ausgangssituation und Folgen der Adoptionsfreigabe angenommen. In Kapitel 4 erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der eigens durchgeführten Datenerhebung und schließlich die Analyse derer, wobei Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den, in den folgenden vier Abschnitten beschriebenen Merkmalen diskutiert werden. Wenn die aktuellen Resultate nicht von jenen früherer Studien abweichen, wird auch angenommen, dass die Konsequenzen für die Herkunftseltern die selbigen sind.

¹⁶vgl. Swientek 2001, 54

¹⁷vgl. Wendels 1994, 108 ff.

¹⁸vgl. Sieber und Stamer 1996, 187

¹⁹vgl. Habich u. a. 2008, 30

²⁰Swientek 1986, 79

3.2.1. Die Lebenslage der Kindesmütter

Alle Autoren, die Wendels 1994 in ihrer Studie berücksichtigte, haben zum Alter abgebender Mütter festgestellt, dass die Meisten, zum Zeitpunkt der Freigabe des Kindes, unter 25 Jahren alt waren.²¹ Die allgemein verbreitete Auffassung, dass Frauen, welche ihr Kind freigeben sehr jung sind, konnte nicht bestätigt werden. Es gab zu dieser Zeit keine signifikante Unterschiede zu dem Alter von Frauen, die ihr Kind nach der Geburt behielten²².

In nur neun von 75 Fällen wurde in Swienteks Untersuchung von einer geplanten Schwangerschaft berichtet. Als Gründe für die unerwünschten Schwangerschaften wurden primär fehlerhafte Verhütung, mangelnde Aufklärung und Impulsivität genannt, vereinzelt auch Vergewaltigung und Inzest. Ein weiterer, jedoch seltener angegebener Grund war der Versuch, eine bestehende Partnerschaft durch Geburt eines Kindes aufrecht zu erhalten.²³

Analysen Napp-Peters zufolge waren über die Hälfte der Schwangeren, welche ihr Kind anschließend adoptieren ließen ledig, 21% geschieden und 20% verheiratet (getrennt lebende Partner eingeschlossen). Ähnliche Werte erhielt auch Swientek und Wendels²⁴. Zu beachten ist hier jedoch, dass dies keinen Aufschluss über die Partnerschaftssituation der Mütter gibt. Ausführungen dazu erfolgen in dem Abschnitt der Lebenslage der Kindesväter. Untersuchungen zu Folge hatten ca. 30% bis 50% der Mütter noch weitere eheliche oder nichteheliche Kinder²⁵. Die Studie von Jungmann ergab sogar einen Wert von 70%, wobei bereits 15% der Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern, sondern fremdplatziert aufwuchsen²⁶. Dies deutet darauf hin, dass die mehrfach Belastung der Mütter durch die Sicherstellung der Versorgung mehrerer Kinder und der Familienstatus ein Indiz für die Freigabeentscheidung sein könnte.

Zur schulischen und wirtschaftlichen Situation der Schwangeren ist anzumerken, dass zwar mehr als 70% einen Abschluss der Volksschule (Hauptschule) besaßen, doch ca. zwei Drittel anschließend keine Berufsausbildung absolvierten. Das Bildungsniveau liegt somit unter dem deutschen Durchschnitt und der Anteil der Sonderschulbesuche abgebender Mütter ist überdurchschnittlich hoch.²⁷ Die Mütter lebten am häufigsten in einer eigenen Wohnung oder bei ihren Eltern. Nur wenige teilten sich den Wohnraum mit einem Partner²⁸. Übereinstimmend wird angegeben, dass Frauen aus gehobeneren sozialen Schichten ihr Kind nur in sehr wenigen Fällen zur Adoption freigeben, sondern jene eher der Unterschicht angehören, wie auch Hoffmann-Riem in ihrer Untersuchung bestätigt²⁹. Auch Wendels stellte fest, dass der überwiegende Teil der Mütter Hausfrauen, Schülerinnen oder arbeitslos war. Drei Viertel verfügten zum Zeitpunkt der Freigabe über kein, oder nur sehr wenig Einkommen.³⁰

Zusammenfassend ist die *typische* abgebende Mutter zwischen 20 und 29 Jahren, ledig, hat weitere Kinder, einen Schulabschluss jedoch keine Ausbildung, lebt allein und ist unerwünscht schwanger. Es ist festzustellen, dass die Frauen aufgrund ihrer sehr geringen materiellen Ressourcen auf Hilfe und Unterstützung durch das soziale Umfeld oder professionelle Einrichtungen angewiesen sind. Sie stehen somit oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Eltern und Kindesvätern bzw. Partnern.

Die Eltern der Frauen reagierten in der Untersuchung von Wendels in den meisten Fällen der Schwangerschaftsmitteilung ablehnend (37,5%) und gleichgültig (41,7%). So ist doch anzunehmen, dass den Müttern seitens der Einstellungen ihrer Eltern nur marginale Hilfe zugesichert wird. Nur ein Elternpaar

²¹In einer Spanne von 50,6% bei Wendels und 73,1% bei Swientek (vgl. Wendels 1994, 490)

²²vgl. Wendels 1994, 90

²³vgl. Swientek 1986, 102 ff.; Textor 1989, 325

²⁴vgl. Wendels 1994, 495

²⁵vgl. Swientek 1986, 216

²⁶vgl. Textor 1989, 324

²⁷vgl. Wendels 1994, 93 ff.

²⁸vgl. Wendels 1994, 498; Swientek 1986, 203

²⁹die Klassifikation wurde den ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen, zb. gehörten 87% der Unterschicht an: Arbeiter, Verkaufshilfe, Prostituierte usw. und 13% der untere Mittelschicht: Sekretärin, Krankenschwester usw. (vgl. Wendels 1994, 89; Textor 1989, 324)

³⁰vgl. Wendels 1994, 499 ff.

freute sich über die Schwangerschaft ihrer Tochter und bot daraufhin konkrete Unterstützungsleistungen an. Die restlichen Mütter verheimlichten ihre Schwangerschaft und somit auch die Adoption aus Angst vor Konflikten.³¹ Dabei nehmen sie ihrer Umwelt jedoch auch jede Chance, Hilfsangebote zu unterbreiten. Interessant ist auch die Frage, wann die Kinder zur Adoption freigegeben werden. Bei der Untersuchung von Swientek wurden insgesamt 83 Kinder³² zur Adoption freigegeben, 50 Kinder direkt nach der Geburt. Nur 17 Kinder waren älter als ein Jahr, darunter ein Kind, was älter als sechs Jahre war.³³ Textor stellt fest, dass es sich bei den freigegebenen Säuglingen um die Kinder handelt, die auf eine unerwünschte Schwangerschaft zurückzuführen sind³⁴. Somit entsteht der Entschluss zur Adoption überwiegend bereits vor dem Zeitpunkt der Geburt.

3.2.2. Die Lebenslage der Kindesväter

Nach Textor ist der *typische* leibliche Vater unbekannt³⁵. Tatsächlich wurden bei der Studie von Napp-Peters 35% der Väter als unbekannt registriert, während es bei Hoffmann-Riem über die Hälfte der Väter betrifft. Gründe hierfür können laut Wendels die Unkenntnis der Mutter über den Vater des Kindes sein, wobei dies nur zwei der von Swientek befragten Frauen angaben.³⁶ Andererseits wäre es denkbar, dass die Mütter Angaben über den Kindesvater aus verschiedenen Gründen verweigern. Einerseits könnte dies dem Schutz des Vaters dienen, der vielleicht verheiratet ist und nicht blossgestellt werden soll. Oder es steht im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Adoptionsverfahrens, da bei Kenntnis des Vaters eine gründliche Auseinandersetzung mit ihm gesetzlich vorgeschrieben ist und dies einen zeitlichen Mehraufwand nach sich zieht.³⁷ Da die Angaben zum Kindesvater auf der Aussagebereitschaft der Mutter beruhen, sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu betrachten. Durch die Subjektivität der Einschätzung der Mutter enthält die ausgewählte Stichprobe mit hoher Wahrscheinlichkeit Verzerrungen der Eigenschaften leiblicher Väter.

Bezüglich des Alters der Kindesväter lässt sich ebenso wie bei den Müttern keine Besonderheit feststellen. Es herrscht eine normale Altersverteilung, wobei die meisten Väter zwischen 20 und 26 Jahren alt sind. Ein Drittel ist verheiratet, meist jedoch nicht mit der Mutter des Kindes, was die anfängliche These der Geheimhaltung zum Schutz der Identität des Vaters unterstützt. Bezüglich der schulischen Situation der Väter überwiegt der Anteil der Hauptschulabsolventen, jedoch folgen an zweiter Stelle Abiturienten. Nur 4,4% der Probanden Napp-Peters besuchten die Sonderschule. 71,4% haben anschließend eine Ausbildung absolviert und gehören, im Gegensatz zu den Müttern, eher höheren sozialen Schichten an.³⁸ Die BAGLJÄ fordert in ihren Empfehlungen³⁹ die Fachkräfte der AVSt auf, mit Verweis auf die Rechte des Vaters, darauf hinzuwirken, dass die Kindesmutter auch Angaben zum Vater des Kindes macht. Umso interessanter scheint nun zu überprüfen, inwieweit sich nunmehr Daten bezüglich der Kindesväter identifizieren lassen und ob sich evtl. Hinweise für das Verbergen der Identität des Kindesvaters erschließen lassen.

Swientek stellt die Beziehung zwischen Kindesvater und -mutter betreffend fest, dass beide in über der Hälfte der 75 Fälle, in einer dauerhaften Beziehung zueinander standen. Meistens hielt die Beziehung jedoch nicht über die Geburt bzw. Freigabe des Kindes hinaus stand. Wendels ergänzt, dass vier von fünf zur Adoption freigegebenen Kinder außerehelich geboren wurden und selbst wenn die Mutter verheiratet war, stammte das Kind meist nicht vom Ehemann, sondern aus einer *Seitensprungsbeziehung*.⁴⁰ In Swien-

³¹vgl. Wendels 1994, 530

³²75 Mütter, davon handelt es sich in 2 Fällen um Zwillinge, in 3 Fällen um 2 Geschwisterkinder

³³vgl. Swientek 1986, 179 ff.

³⁴vgl. Hoksbergen 1993, 41

³⁵vgl. Textor 2008, 3

³⁶vgl. Swientek 1986, 79 ff.

³⁷vgl. Wendels 1994, 127 f.

³⁸vgl. Wendels 1994, 479 ff.

³⁹vgl. bagljä 2006, 21

⁴⁰vgl. Wendels 1994, 92

teks Studie beruhen ein Viertel der Schwangerschaften auf oberflächlichen Kontakten zwischen Mutter und Vater⁴¹. Die Reaktion der Väter auf die Mitteilung der Schwangerschaft gestaltete sich vielseitig. Ein Drittel lehnte das Kind ab oder verleugnete es, während sich 10,9% ambivalent verhielten und 13% ihre Gleichgültigkeit bezüglich der Schwangerschaft äußerten. Ein Fünftel der Mütter teilte den Vätern ihre Schwangerschaft nicht, oder erst sehr spät ihre Schwangerschaft mit.⁴² In Swienteks Untersuchung rieten drei Väter auf eigenen Wunsch zur Adoption.⁴³

Das Verhältnis zwischen Kindesmüttern und -vätern gestaltet sich somit äußerst schwierig. Viele Beziehungen zerbrechen durch die Schwangerschaft, so dass die Mütter bei der Alltagsbewältigung praktisch auf sich allein gestellt sind oder im Verlauf der Schwangerschaft Ablehnung und Gleichgültigkeit erfahren. Zwar äußerte sich ein Viertel der Väter zumindest positiv über die Schwangerschaft und bot Unterstützung bei der Zukunftsgestaltung an⁴⁴, doch demgegenüber betont Textor mit seiner 1990 durchgeführten bayrischen Studie, dass die bekannten Väter nur sehr selten in Kontakt zur Adoptionsvermittlungstraten. Sie zeigten wenig Interesse an dem weiteren Ergehen ihrer Kinder und hielten sich im Vermittlungsprozess sehr zurück. 75% wollten keine weiteren Informationen über das Wohlergehen ihres Kindes erhalten und nur wenige äußerten Wünsche bezüglich der Adoptiveltern.⁴⁵

Bei der Betrachtung der Situation der leiblichen Eltern wird deutlich, dass die Mütter oftmals aufgrund geringer personeller, emotionaler und materieller Ressourcen in Abhängigkeitsverhältnissen zu ihren Eltern und dem Kindsvater stehen. Sowohl von den Eltern, als auch von den Vätern lässt sich jedoch nur in den wenigsten Fällen Unterstützung erwarten. Es ist demnach in der Verantwortung der Fachkräfte der AVSt, die Mütter bei ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten und alle Themen, welche die Freigabe ihres Kindes tangieren, gemeinsam mit den Müttern zu erörtern. Swientek stellte in ihrer 1986 veröffentlichten Studie jedoch fest, dass nur fünf, der 75 befragten Frauen angaben, nach der Adoption ein Kontaktangebot der AVSt erhalten zu haben. Zwar wurde knapp der Hälfte der Mütter angeboten, sich bei der AVSt nach dem Befinden des Kindes zu erkundigen, doch die tatsächliche Auskunft wurde von vielen Frauen als so abweisend und unfreundlich empfunden, dass die AVSt schließlich nur von vier Frauen regelmäßig kontaktiert wurde. Dabei erhielten sie neben allgemeinen Auskünften stets die Warnung, nicht nach ihrem Kind zu suchen.⁴⁶ Dies kennzeichnet die damalige Situation der Fachkräfte, welche die Bestrebungen der leiblichen Mütter vermutlich als bedrohlich oder belastend wahrnahmen.

3.2.3. Gründe für die Freigabe

Da die jeweiligen Biografien der Mütter höchst unterschiedlich ausfallen, lassen sich kaum stereotype Muster der Freigabeursache ausmachen. Es ist vielmehr eine Verknüpfung unterschiedlicher Motive, welche den Anlass für diese Entscheidung geben. Wird eine Frau ungewollt schwanger und erlebt ihre momentane Situation allgemein als belastend, so ist sie in der Regel auf der Suche nach Auswegen und Möglichkeiten der Bewältigung dieser Probleme. Eine Adoption kommt dann in Frage, wenn die (werdende) Mutter aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände keinen anderen Ausweg sieht, ihre Probleme zu bewältigen.⁴⁷

⁴¹vgl. Swientek 1986, 88 ff.

⁴²vgl. Wendels 1994, 124 und 132

⁴³vgl. Swientek 1986, 241

⁴⁴vgl. Wendels 1994, 132

⁴⁵vgl. Textor 2008, 3

⁴⁶vgl. Swientek 1986, 329 ff.; Wendels 1994, 562 ff.

⁴⁷vgl. Wendels 1994, 96

Swientek resümiert 2001 diesbezüglich, dass dabei in drei Kategorien unterschieden werden kann:

- Ein Drittel der Mütter gibt ihr Kind überwiegend freiwillig ab,
- ein weiteres Drittel fühlte sich aufgrund der Situation und der wirtschaftlichen Lage dazu gezwungen.
- Das restliche Drittel sind Frauen, die von Eltern, dem Partner gezwungen, von Fachkräften der Adoptionsvermittlung fehlinformiert oder sogar hintergangen wurden.⁴⁸

In anderen Untersuchungen, beispielsweise durch Napp-Peters oder aber Bohmann, gaben sogar um die Hälfte der befragten Frauen an, ihr Kind bedingt durch ihre wirtschaftliche und soziale Lage freigegeben zu haben. Sieber und Stamer haben die ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände der Mütter, verbunden mit dem Gefühl des Allein gelassen seins, später sogar als häufigsten Grund für eine Entscheidung zur Adoptionsfreigabe ermittelt.⁴⁹ Die Mütter gaben bei der Befragung durch Wendels, in acht von den 24 Fällen wirtschaftliche Gründe als Ursache an, wobei hier am häufigsten Druck durch andere Personen, wie Eltern oder Partner, Überforderung, das Ende der Partnerschaft und das Interesse des Kindeswohls angegebenen wurden.⁵⁰ Dies zeigt, dass die Entscheidung zur Freigabe stets in Kontext multipler Stressoren vollzogen wird und es nicht möglich ist, einen Hauptgrund zu benennen. Festzustellen ist jedoch, dass wirtschaftliche und soziale Probleme als einen Faktor für die Entscheidung zur Freigabe des Kindes, in allen Studien (von 1973 bis 1996) mehr oder weniger häufig aufgeführt wurden und die Freigabeentscheidung selbst von den meisten Frauen als fremdbestimmt erlebt wurde. Was unter sozialen und wirtschaftlichen Ursachen im Einzelnen zu verstehen ist, lässt sich unter Beachtung der Situation der Mütter, dargestellt im Punkt 3.2.1, wie folgt kategorisieren⁵¹:

- Die Unvollständigkeit der Familie, die mit dem Zerbrechen der Partnerschaftsbeziehung zum Kindesvater einhergeht und eine Alleinerziehung des Kindes durch die Mutter zur Folge hat, beschreibt die Notlage der jungen Mutter. Sie hat Angst vor der alleineigen Übernahme der Verantwortung für ein hilfloses Kind und fühlt sich überfordert.
- Die Mutter verfügt in den meisten Fällen (noch) nicht über eine Berufsausbildung, ist somit finanziell abhängig von Eltern, dem Partner oder dem Staat. Oft fehlt die Bereitschaft oder Möglichkeit der Eltern/des Partner zur Unterstützung der werdenden Mutter oder
- die Mutter ist zur Berufstätigkeit gezwungen und hat keine Möglichkeit der Kinderbetreuung oder kann ihr Kind unter der gegebenen, unzureichenden Wohnsituation nicht aufziehen.

Bei den **wirtschaftlichen und sozialen Aspekten** spielt schließlich auch die Zukunftsperspektive eine entscheidende Rolle. Auch wenn die Mutter während der Schwangerschaft in einer erheblichen Notsituation befindet, stellt sich die Frage, inwieweit die Möglichkeit der Besserung dieser Situation besteht und welche Perspektiven sie nach der Geburt ihres Kindes hat. Da die bisher verwendeten Daten teilweise bereits 1973 erhoben wurden, und es derzeit keine aktuellen Studien über die Relevanz der wirtschaftlichen Situation auf die Freigabeentscheidung gibt, ist zu prüfen, in wie weit sich die wirtschaftliche Lage der Eltern in Deutschland seither verändert hat. Denn nur so lässt sich feststellen, ob sich auch der Grund der Freigabe, bedingt durch wirtschaftliche Notlagen, noch Gültigkeit besitzt. Dazu soll auf eine Aussage von Rauschenbach und Züchner zum Thema Kinderarmut Bezug genommen werden. Demnach ist „in den letzten 30 Jahren der Anteil der Kinder, die in sozioökonomisch prekären Lebenslagen aufwachsen [...] kontinuierlich gestiegen“⁵². Somit besteht der Grund zur Annahme, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn man in diesem Zusammenhang, angelehnt an S. Fendrichs eingangs zitierter Aussage, von Veränderung sprechen mag, eher verschlechtert haben. Etwa jedes sechste bis siebte Kind lebt derzeit

⁴⁸vgl. Swientek 2001, 150

⁴⁹vgl. Sieber und Stamer 1996, 47 ff.

⁵⁰vgl. Wendels 1994, 567

⁵¹vgl. Wendels 1994, 97 ff.; Hoksbergen 1993, 42

⁵²vgl. Rauschenbach und Züchner 2007, 36

in Armut.⁵³ Es ist also davon auszugehen, dass die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der leiblichen Eltern, welche zumeist der Unterschicht bzw. unteren Mittelschicht zugehörig sind, auch heute als einer der ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe betrachtet werden können. Weiterhin sind auch **individuelle Anlässe** ausschlaggebend, denn ein Drittel der Mütter geben laut Swientek ihr Kind überwiegend freiwillig ab. Einige Frauen erklärten in der Untersuchung 1986, dass die Geburt und Erziehung eines Kind nicht in deren damaligen Lebensentwurf passte. In Swienteks Studie gaben 25,3% individuell- psychisch- soziale⁵⁴ Gründe für die Freigabe an. Sie haben oft zu spät von der ungewollten Schwangerschaft erfahren, so dass ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr vorgenommen werden konnte. Andere Mütter beschreiben das Fehlen einer emotionale Bindung zu ihrem Kind. Dies ist vor allem bei Kindern, welche in Beziehungen strafrechtlichem Charakters (Inzest, Vergewaltigung) gezeugt wurden, der Fall. Denn die Untersuchung von Wendels ergab, dass von 24 Schwangerschaftsfällen 22 Mütter während der Schwangerschaft liebevolle Gefühle zu ihrem Kind verspürten und nur zwei keine Zuneigung empfanden⁵⁵.

Zu den **persönlichen Gründen** zählt darüber hinaus die überwiegend schlechte psychische Verfassung vieler Mütter, vereinzelt auch Krankheit oder Gefängnisaufenthalt.⁵⁶ Zu ersterem bemerkt Swientek in ihrer Untersuchung, dass sich 80% aller Mütter zum Zeitpunkt der Freigabe psychisch eingeschränkt fühlten. Knapp der Hälfte wurde eine psychisch Erkrankung diagnostiziert, was jedoch als reaktiver Zustand anzusehen ist. Er ist vorwiegend begründet durch die soziale Situation der Mütter, die ungewollte Schwangerschaft, die Ablehnung durch die Umwelt oder psychische und physische Misshandlung während der Schwangerschaft.⁵⁷

Wendels und Swientek betrachten zusätzlich die Relevanz **autobiografischer Erfahrungen** junger Frauen. Der Anteil abgebender Mütter, welche in ihrer Kindheit selbst Fremdplatziert aufwuchsen (23,1%), ist deutlich höher als der Bundesdurchschnitt (0,7%)⁵⁸. Sechs von 24 Befragten schilderten außerdem das Erleben von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, zerrütteten Familienverhältnissen oder Alkoholabhängigkeit eines Elternteils in ihrer Kindheit und Jugend. Zehn berichteten über ein allgemein negatives familiäres Umfeld. Diese Mütter haben die Intention, dass ihr Kind durch die Adoption in Geborgenheit und einer vollständigen Familie aufwächst. Im gleichen Sinne gaben 25,3% der Mütter, bei Swienteks Untersuchung, vordergründig kindzentrierte⁵⁹ Gründe an. Es scheint ihnen unmöglich, ihr Kind aufzuziehen, da sie ihre vergangenen Erfahrungen noch nicht aufgearbeitet haben. „Aufgrund der in der eigenen Kindheit und Jugend nicht erlebten familiären Geborgenheit und Stabilität fehlt den Probandinnen später ein positives familiäres Orientierungsschema“⁶⁰. Ebenso hat offenbar der eigene eheliche oder nichteheliche Geburtsstatus der abgebenden Mütter Einfluss auf die Abgabebereitschaft. Sie sind überdurchschnittlich häufig außerehelich geboren, was die Bereitschaft, selbst ein Kind außerehelich aufzuziehen, möglicherweise mindert.⁶¹

Es lässt sich resümieren, dass auch bei der Freigabe durch persönliche Gründe der Mütter meist das Kindeswohl im Vordergrund steht. Da die Daten von Swientek und Wendels weitgehend übereinstimmen, gibt es hier Grund zur Annahme, dass auch heute individuelle Anlässe und Biografien der Mütter für die Entscheidung zur Freigabe eine Rolle spielen.

Swientek benennt schließlich, dass ein Drittel der Frauen von ihren Eltern, dem Partner oder vereinzelt auch durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen gezwungen, fehlinformiert oder sogar hintergangen wurden. Diesbezüglich müssten zusätzlich Massenmedien ergänzt werden, da diese bei der Informati-

⁵³vgl. Rauschenbach und Züchner 2007, 31 ff.

⁵⁴Angst vor Verantwortung, Gefühl zu jung zu sein, Wunsch Schule/Ausbildung zu beenden.(vgl. Swientek 1986, 230)

⁵⁵vgl. Wendels 1994, 519

⁵⁶vgl. Hoksbergen 1993, 42; Wendels 1994, 99

⁵⁷vgl. Swientek 1986, 218

⁵⁸vgl. Wendels 1994, 455

⁵⁹das Kind soll zwei Elternteile haben, das Kind soll optimale Lebensbedingungen haben

⁶⁰Wendels 1994, 459

⁶¹vgl. Wendels 1994, 92

onsverbreitung wesentlich beteiligt sind. Dazu zählen Berichte im TV oder aber auch Adoptionsliteratur, die sich als Ratgeber, oftmals schlecht recherchiert, lokalisieren lässt. Um nur ein Beispiel zu benennen: Es kursiert die Behauptung, dass die leibliche Mutter eine Frist von acht Wochen hat, in der sie sich für oder gegen eine Freigabe entscheiden müsse. Nach Ablauf dieser Frist wird das Kind zur Adoption freigegeben. Über das Ausmaß dieser Fehlinformation sind sich die Initiatoren unter Umständen nicht einmal klar, doch sie entscheiden über das weitere Leben von Mutter und Kind. Die Mindestfrist wird in einen Ausschlussfrist umdefiniert und erhöht den Druck auf die abgebende Mutter, die dem aus Unwissenheit Glauben schenkt.⁶² Ein weiteres Beispiel ist die Diskussion um offene oder anonyme Formen der Adoption. Wobei behauptet wird, dass die Inkognito-Adoption vom Gesetzgeber vorgegeben sei.⁶³

Auch Eltern und Partner der Mütter können durch nachhaltiges Drängen bei den Betroffenen Druck und das Gefühl des gezwungen worden seins erwecken. Swientek schreibt dazu 1986, dass sich einige Eltern mit den Kindesvater oder dessen Eltern und Behörden solidarisierten und die Fortgabe des Kindes unter Androhung von der Unterlassung jeglicher Hilfestellungen forderten.⁶⁴ Druck, der durch Eltern oder den Partner ausgelöst wird, findet möglicherweise auch heute in ähnlicher Form statt. Denn es wird davon ausgegangen, dass sich die Mütter auch zu dieser Zeit in Abhängigkeit, aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Position befinden. Was jedoch weniger stark ausgeprägt sein könnte, ist das Drängen auf Abgabe unehelich gezeugter Kinder. Diese finden, wie in Abschnitt 3.1 auf Seite 24 beschrieben, mehr gesellschaftliche Anerkennung als noch vor 30 Jahren, wie auch Fendrich betont.

Ein weiterer, in der Literatur oftmals vernachlässigter Grund zur Freigabe des Kindes, sind die Konstellationen, denen vorausgeht, dass Eltern nach § 1666 BGB nicht in der Lage sind, Gefahren von ihrem Kind fern zu halten oder gar selbst gewalttätig werden. Dieses Verhalten hat zwar keine Adoption als Rechtsfolge, doch kann in schweren Sachverhalten letztlich zu einer Fremdunterbringung des Kindes führen. Wie bereits beschrieben, soll vor jeder Maßnahme, die eine langfristige Fremdunterbringung beinhaltet, auch die Möglichkeit der Adoption geprüft werden. Erklären sich die leiblichen Eltern bereit und willigen ein, haben sie oft den Gedanken, dass es ihrem Kind in einer anderen Familie besser geht. Möglich wäre auch, dass die Eltern dem Kind gleichgültig oder ablehnende gegenüber stehen und deshalb in eine Adoption einwilligen, da sie keine Beziehung zu ihm aufbauen konnten. Zeigt ein Elternteil diese Verhaltensweisen und willigt aber nicht in eine Adoption ein, die jedoch unter Beachtung des Kindeswohls angezeigt wäre, kann in diesen speziellen Fällen unter weiteren Voraussetzungen, vor allem aber wenn das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil wird, die Einwilligung dieses Elternteils vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Kind wird dann gegen den Willen dieses Elternteils zur Adoption freigegeben. Dies betrifft heute etwa sieben Prozent der durchgeführten Adoptionen⁶⁵ Diese Eltern sind nicht in der Lage, ausreichend für ihr Kind zu sorgen. So könnte angelehnt an Swienteks Dreiteilung der Freigabeentscheidung ein weiterer Punkt, unter Berücksichtigung der unfreiwilligen Abgabe, ergänzt werden.

3.2.4. Alternativen zur Freigabe

Alle Mütter, die sich in den oben genannten Situationen wiederfinden, setzten sich vor der endgültigen Entscheidung zur Freigabe oft lange Zeit mit Alternativen zur Adoption auseinander und wägen die unterschiedlichen Möglichkeiten sorgfältig ab.⁶⁶ Welche Angebote hier zur Verfügung stehen und ob sie die Situation der Mütter insoweit verändern, dass eine Adoption nicht nötig erscheint, wird im Folgenden diskutiert.

⁶²vgl. terre des hommes Deutschland e.V. 2007, 120 ff.

⁶³vgl. Abschnitt 3.2.4.4

⁶⁴vgl. Swientek 1986, 229

⁶⁵Hierzu ausführlich Mündler u. a./Trenczek 2009 § 51 Rz. 5 ff.

⁶⁶vgl. Wendels 1994, 529

3.2.4.1. Schwangerschaftsabbruch

Wenn eine Frau ungewollt schwanger wird, so benötigt sie in der Regel keine professionelle Hilfe, um auf die Option eines Schwangerschaftsabbruchs aufmerksam zu werden. In allen Bundesländern, außer Thüringen und Sachsen, beinhalteten die Lehrpläne, meist für Klassenstufe 10, diese Thematik⁶⁷. Außerdem wird die Problematik auch in Medien thematisiert und wird in „weiten Kreisen der Gesellschaft als legitim angesehen.“⁶⁸ Die werdende Mutter befindet sie sich nun in einem Entscheidungskonflikt. Sie kann das Kind austragen, oder aber unter bestimmten Voraussetzungen, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Gesetzliche Regelungen dazu finden sich in den §§ 218, 218a, 218b, 218c, 219, 219a, 219b StGB. Demnach ist ein Abbruch der Schwangerschaft eine Straftat gegen das Leben, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Straffrei ist der Eingriff jedoch, wenn die Schwangere einwilligt, sich vorher beraten läßt und der Eingriff von einem Arzt durchgeführt wird. Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 12 Wochen⁶⁹ vergangen sein. Wenn Frauen Erstkontakt mit den Adoptionsvermittlungsstellen oder Beratungsstellen aufnehmen, sind sie meist schon im fünften bis siebenten Monat und die Frist für einen Abbruch ist abgelaufen. Abtreibung ist in diesem Fall keine Alternative mehr zur Adoption. Nach Sieber und Stamer zogen zwar zwei Drittel der Frauen, die sich später für eine Adoption entschieden, vorher einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung, konnten sich jedoch nicht so schnell entscheiden und ließen die Frist verstreichen. Oder die Schwangerschaft wurde spontan bejaht, doch später setzen Sorgen ein und die Mütter entschieden sich für eine Adoption. Doch zum Zeitpunkt des Entscheidungskonfliktes: das Kind austragen oder einen Abbruch vornehmen zu lassen, steht Adoption nicht als Alternative zur Verfügung⁷⁰.

Und zum Zeitpunkt des Entscheidungskonfliktes: das Kind selbst aufziehen oder in eine Adoption einwilligen, steht ein Schwangerschaftsabbruch nicht als Alternative zur Verfügung.

Ein Schwangerschaftsabbruch bedeutet nämlich auch, dass nicht nur das Kind, sondern auch die Schwangerschaft abgelehnt wird und verborgen werden soll. Hier ist es möglich, dass das Umfeld nichts von der ungewollten Schwangerschaft erfährt. Trägt die Mutter das Kind aber aus und gibt es anschließend zur Adoption frei, zieht dies monatelange Rechtfertigungen vor Familienmitgliedern und Freunden nach sich. Gesellschaftlich ist der medizinische Eingriff eher anerkannt und im Bewusstsein der Frauen verankert, als die Adoptionsfreigabe⁷¹. Paulitz plädiert hier für eine Stärkere schulische Aufklärung über die Würde eines ungeborenen Menschen und das Verbreiten von Informieren, über die Möglichkeit der Adoptionsfreigabe für Situationen ungeplanter Schwangerschaften⁷². Seit 1992 liegt das Ergebnis der Studie *Adoption-eine mögliche Perspektive im Schwangerschaftskonflikt* vor. Demnach kann Adoption keine Alternative zur Abtreibung sein. Selbst wenn die während der Schwangerschaftskonfliktberatung durch Fachstellen angesprochen wurde, fand sie keine ernsthafte Beachtung bei den Frauen.⁷³ Paulitz führt als Begründung den Aspekt des Bindungsverhaltens an. Entscheiden sich die Schwangeren für das Austragen des Kindes, gehen sie davon aus, einen Beziehung zu dem Kind aufzubauen und einen Adoption kommt schon dann nicht mehr für sie in Betracht. Paulitz bestätigt nochmal, dass es in der Phase, in der sich die Mutter mit einem Schwangerschaftsabbruch auseinandersetzt, eine Entscheidung zwischen Austragung und Abbruch gefällt wird. Erst in einem späteren Stadium veranlassen Lebenskrisen die Frauen dazu, ihr Kind zur Adoption freizugeben und die Möglichkeit eines Abbruches ist dann nicht mehr gegeben.⁷⁴ Entscheiden sich die Mütter gegen eine Abtreibung, so entscheiden sie sich für ihr Kind. Eine Adoption kommt daran anknüpfend nicht in Betracht.

⁶⁷vgl. Hilgers 2004, 169

⁶⁸Wendels 1994, 215

⁶⁹Bei medikamentösem Abbruch sieben Wochen; bei einer medizinischen Indikation, wenn Gefahr für das Leben besteht, ist keine Frist vorgesehen; bei einer kriminologischen Indikation besteht ebenfalls die 12 Wochen Frist

⁷⁰vgl. Sieber und Stamer 1996, 158

⁷¹vgl. Wendels 1994, 219

⁷²vgl. Paulitz 2000, 154 ff.

⁷³vgl. Sieber und Stamer 1996, 161

⁷⁴vgl. Paulitz 2000, 154

3.2.4.2. Alleinerziehung

Im Jahr 2005 waren 20% der Eltern-Kind-Gemeinschaften alleinerziehend und 85% dieser Kinder wurden von ihren Müttern aufgezogen. Dabei besteht nur in den wenigsten Fällen auch Kontakt zum anderen Elternteil, das heißt, die Mütter sind bei der Erziehung ihrer Kinder auf sich allein gestellt und können kaum auf Entlastung und Unterstützung durch den getrennt lebenden Partner zurückgreifen.⁷⁵ Die werdenden Mütter, die sich mit dem Thema der Adoption beschäftigen, haben meist schon die Alternative der Alleinerziehung in Betracht genommen und sich gegen diese entschieden.

Die Form der Alleinerziehung ist zwar heute eine anerkannte Möglichkeit der Kindererziehung, doch dies trifft nur auf gesellschaftliche Akzeptanz, solange es nicht zu Problemen kommt. Treten Schwierigkeiten in der Familie auf, werden diese oftmals mit der Alleinerziehung der Kinder in Verbindung gebracht, ob sie nun dem entspringen oder nicht. Alleinerziehende müssen ihre Fähigkeiten stets unter Beweis stellen und mit besonderen Belastungen umgehen können und ihrer Doppelrolle als Ernährer und Erzieher gerecht werden. Obwohl zwar damit geworben wird, dass politische Projekte und Entscheidungen doch familienorientiert ausgerichtet sind, ist die Betreuungssituation in weiten Teilen Deutschlands eher unbefriedigend.⁷⁶ Auf spezifischere Problemkonstellationen verweist Wendels, die an dieser Stelle jedoch nicht näher ausgeführt werden müssen⁷⁷, denn die ungünstigen Lebensbedingungen und die hohe Armutsgefahr der werdenden Mütter wurde bereits dargestellt. Das sich ungewollte schwangere, überforderte Frauen nach Unterstützung sehnen und diese Entlastung in besonders schwerwiegenden Fällen durch eine Adoption erreicht werden kann, ist wohl verständlich.⁷⁸ Dennoch ist die Zahl der Adoptionsfreigaben in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die Möglichkeit der Alleinerziehung scheint für einige Mütter unter anderem eine durchaus realisierbare Alternative geworden zu sein. Ob sie ihre Situation allein oder mit Hilfsangeboten bewältigen, ist in der Tat interessant. Denn das Ausmaß der psychischen Belastung in einer konkreten Situation hängt von den Handlungsmöglichkeiten und den Zukunftsperspektiven der Frauen ab. Da sie jedoch, in den meisten Fällen, wie oben beschreiben, weder vom Partner, noch von den Eltern Unterstützung erwarten können, sind an dieser Stelle die Unterstützungsangebote verschiedener Institutionen zu betrachten. Diese können Frauen in schwierigen Lebenslagen die Erziehung ihres Kindes ermöglichen. Neben einer Reihe staatlich finanzierter Hilfen⁷⁹, welche besonders benötigt werden, zumal die wirtschaftliche Situation der Mutter oftmals nur wenige Ressourcen bietet, offeriert auch die Jugendhilfe Möglichkeiten der Unterstützung.

3.2.4.3. Hilfen zur Erziehung

Der Leistungskatalog der Jugendhilfe beginnt mit der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) über Beratung, speziell auch bei Unterhaltsgeltendmachung (§ 18 SGB VIII), der Unterbringung in Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII), sowie Möglichkeiten der Betreuung des Kindes (Kindertagesstätten, Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII). Junge Mütter, die noch keine Berufsausbildung absolviert haben, können an sozialpädagogisch begleiteten Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) Zum Leistungskatalog zählen außerdem die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Ambulante Hilfen sind hier die Beratung der Mütter bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, Sozialpädagogische Familienhilfe oder aber Beistandschaft. Diese Angebote ermöglichen die Auseinandersetzung mit und eine professionell betreute Bewältigung von oftmals komplizierten Problemkonstellationen. Diese Hilfen sind, unter Beachtung des Hilfe-zur-Selbsthilfe-Prinzips, meist auf längere Zeit angelegt und setzen die Mitwirkungsbereitschaft der Mutter voraus.

⁷⁵vgl. Wiesner und Münder 2007, 19

⁷⁶vgl. Topel 1995, 33

⁷⁷Hierzu ausführlich Wendels 1994, 183 ff.

⁷⁸vgl. Wendels 1994, 185 ff.

⁷⁹Bundeserziehungsgeld, Kindergeld, Mehrbedarfzuschläge für Schwangere / Alleinerziehende, Wohngeld, Stiftungsgelder, Unterhaltsvorschuss

Die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer Heimerziehung zählen zu den stationären Leistungen der Jugendhilfe. Hier soll den leiblichen Eltern die Chance gegeben werden, ihre Angelegenheiten zu bewältigen und so die Voraussetzung für ein gemeinsames Leben mit dem Kind in der Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Eine andere Möglichkeit, einer kurzfristige Alternative, wäre die Unterbringung der Mutter bzw. des Vaters mit dem Kind in einer entsprechenden Wohnform. Hier können die Eltern ebenfalls unter pädagogischer Begleitung lernen, ihren Alltag mit dem Kind zu meistern. Außerdem besteht die Chance, in diesen Einrichtungen eine Berufsausbildung nachzuholen.

Prinzipiell sind diese Hilfen da, um die Mütter auf ein Leben mit ihrem Kind vorzubereiten und sie bei der Erziehung, Pflege und Alltagsbewältigung zu fördern. Für sehr unsichere, allein erziehende Mütter, die überfordert sind oder sich die alleinige Betreuung ihres Kindes nicht zutrauen, bieten diese Möglichkeiten ein gute Voraussetzung für eine gemeinsame Zukunft von Mutter und Kind. Die vermehrte Häufigkeit der Inanspruchnahme zeigen auch die statistischen Daten, wonach in Deutschland 131.005 Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, und insgesamt 353.712 beendete, ambulante Hilfen im Jahr 2005 geleistet wurden.⁸⁰ Trotz des umfangreichen Leistungsspektrums sehen sich einige Schwangere dazu gezwungen, ihr Kind zur Adoption freizugeben. In der Literatur wird hierfür vor allem ein Aspekt benannt. Klose, Schug und Gärtner berufen sich auf oben angeführte Ursachen der Freigabe, welche auf der Biografie der Mütter basieren. Sie beziehen sich darauf, dass einige Frauen dazu neigen, ihre Erlebnisse und Probleme zu verdrängen. Diese Frauen benötigen in erster Linie Zeit für die Bearbeitung ihrer unterdrückten Schicksalsschläge, deren Auswirkungen es für sie unmöglich erscheinen lässt, in diesem Kontext ein Kind zu erziehen. In ihrer Situation können sie dem Anspruch und der Verantwortung, die ein Kind fordert, nicht gerecht werden. Auch mit den Angeboten der Jugendhilfe kann dieser Situation nicht in dem Umfang begegnet werden, wie es von den Betroffenen benötigt wird. Die Aufarbeitung ist ein langer Prozess, der zwar auch unter Begleitung stattfinden kann, doch nicht unter dem Druck und in der Zeit, von der Kenntnis der Schwangerschaft, bis zur Geburt des Kindes. Diese Mütter benötigen primär Hilfe bei der Aufarbeitung ihrer Biografie, als bei der Verbesserung von Erziehungsbedingungen, da hauptsächlich dies die Entscheidung zur Freigabe auslöst.⁸¹

Bei dieser These ist aber zu beachten, dass sich nicht alle Mütter auf Grund autobiografischer Ursachen für die Freigabe zur Adoption entscheiden. Folglich bestünde bei den übrigen Frauen die Möglichkeit, der Notsituation, die zur Freigabeentscheidung führt, durch Angebote der Jugendhilfe bzw. durch Sozialleistungen entgegen zu wirken. Einige Autoren, unter anderem auch die Organisation *terre des hommes*, sind der Ansicht, dass die Angebote der Jugendhilfe zwar in diesen Fällen eine durchaus tragfähige Alternative eröffnen, diese jedoch nicht in vollem Maße ausgeschöpft wird. Dies bedarf eines kritischen Blickes auf die Jugendhilfestruktur im Allgemeinen.

Einerseits ist fest zu stellen, dass die öffentliche Jugendhilfe beim Klientel ein eher unvorteilhaftes Image besitzt. Transparent wird dies vor allem in der Darstellung durch Massenmedien. Der Ausspruch: *Das Jugendamt nimmt die Kinder weg* kursiert des öfteren und könnte, sicherlich überspitzt formuliert, schon fast als Werbeslogan angesehen werden. Dies erhöht jedoch die Zugangsbarrieren und schmälert somit die Chance, bedürftigen Familien Hilfsangebote zu unterbreiten, vor allem, wenn diese selbst den Hilfebedarf erkennen.

Damit verbunden ist auch die Unterstellung Swientek, dass die Jugendhilfe zu wenig auf ihre Angebote und Leistungen aufmerksam macht. Somit stellt sich an dieser Position die Frage nach Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, welche bis heute weniger intensiv betrieben wird. Swientek begründet dies mit der mangelnden Bereitschaft, sich einer erhöhten Nachfrage auszusetzen. Einerseits aus ökonomischen⁸² andererseits aus personellen⁸³ Gründen. Swientek beklagt ebenfalls die mangelnde Transparenz und Erreichbarkeit

⁸⁰vgl. Bundesamt 2007, Tabelle 1

⁸¹vgl. Smentek 1998, 23

⁸²Schenkt man Berichten glaube, wurden Weisungen an Fachkräfte erteilt, die Klienten nicht über ihre Rechte aufzuklären

⁸³Werbung würde ein erhöhte Nachfrage, somit erhöhten Arbeitsaufwand und wiederum erhöhte Kosten mit sich bringen

der Hilfesysteme. Die Betroffenen wissen selten um konkrete Angebote und Leistungen und kennen ihrer Rechte nicht. Sie sind auf Grund ungenügender Sozialkompetenz auf die Beratung der Träger angewiesen, doch diese sind nach Swientek nur schwer erreichbar⁸⁴ und oder verweigern gar den Zugang zu konkreten Hilfeleistungen.⁸⁵

Inwieweit dies tatsächlich Auswirkungen auf die Freigabeentscheidung hat, kann nicht näher ausgeführt werden, da dies unzureichend untersucht wurde. Vermutlich könnte jedoch selbst nach Aufklärung aller Mütter und Ermöglichung uneingeschränkter Zugänglichkeit erwartete werden, dass sich manche Mütter in ihrem konkreten Fall trotzdem für eine Adoption aussprechen. Denn der Einfluss der Eltern bzw. Partner der Frauen ist an dieser Stelle nicht zu verleugnen. Alle Leistungen der Jugendhilfe sind an die Mitwirkungsbereitschaft der Mütter geknüpft. Werden diese von ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt oder gar gezwungen, ihr Kind abzugeben, stellen auch die Hilfen zur Erziehung keine realistische Alternative zur Adoption dar. Zudem sind diverse Angebote, wie die Unterbringung in Mutter-Kind-Heimen, keinen dauerhafte Lösung für die wirtschaftlich und sozial schlecht gestellten Eltern, die nach einer Zukunftsperspektive für sich und ihr Kind suchen.

Ergänzend soll aufgeführt werden, dass die Entscheidung zur Freigabe nicht gleichzusetzen ist mit einem Erziehungsdefizit der Mütter. Da in den bisherigen Studien nicht als Hauptgrund die Angst vor eigenem Fehlverhalten oder Versagen im erzieherischen Bereich angegeben wurde, sondern vielmehr die schlechte wirtschaftliche und soziale Situation als Auslöser angesehen werden können, so ist demnach ein Angebot erzieherischer Hilfen an dieser Stelle unangemessen. Der Unterstützungsbedarf liegt hier nicht in dem ungenügenden Erziehungsverhalten der Frauen und darauf kann somit auch nicht mit einer Form der HzE reagiert werden.

3.2.4.4. Anonyme Geburt und offene Adoption

Nicht wirklich als Alternative zur Adoption, und doch bedeutend für das Ausmaß der Adoptionsfolgen, ist der Grad der Intensität von Kontakten zwischen der Herkunftsfamilie und der Adoptivfamilie bzw. des Kindes zu betrachten. Zunächst soll eine Darstellung der Adoptionsformen, Inkognito, halboffene und offene Adoption vorgenommen werden. Anschließend werden Vor- und Nachteile in den Konsequenzen für Herkunftseltern diskutiert, wobei gesondert auf die Problematik anonymer Geburten eingegangen wird. Wenn der Grad der Offenheit auch nicht als Alternative zur Adoption gesehen werden kann, so stellt dies doch einen Art Wahlmöglichkeit, für die am Vermittlungsprozess Beteiligten dar und wirkt sich unterschiedlich, je nach Intensität der Kontakte, auf diese aus.

Das **Inkognito-Prinzip** bedeutet nicht, dass den leiblichen Eltern keine Informationen über die Adoptiveltern zukommen. Die Informationen über persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse der Bewerber werden lediglich anonymisiert übermittelt. Schließlich wird die Einwilligung der Eltern nur dann wirksam, wenn das annehmende Ehepaar bereits feststeht, auch wenn diese den leiblichen Eltern nicht bekannt sind.⁸⁶ Die Adoptiveltern kennen wiederum die Daten und Geschichte der Herkunftsfamilie. Es kommt jedoch nicht zu einem persönlichen Kennenlernen der Beteiligten und in der Regel findet auch kein Briefwechsel bzw. Fotoaustausch statt. Oftmals wird den leiblichen Eltern aber angeboten, Auskünfte über das Befinden des Kindes über die Fachkraft der AVSt einzuholen.⁸⁷ Nach Paulitz wird diese Form der Adoption schon Jahrelang als Regelfall „missbraucht“⁸⁸, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Exemplarisch kann der Ratgeber zur Adoption von Elke Pohl angeführt werden, in dem es heißt: „Im Rahmen einer Inkognito-Adoption erfahren die abgebenden Eltern nicht, wer ihr Kind annimmt. [...] Diese Form ist die gesetzlich vorgeschriebene und immer noch häufigste Form der Adop-

⁸⁴unvorteilhafte Sprechzeiten, häufig wechselnde Ansprechpartner

⁸⁵vgl. Swientek 2001, 207 ff.

⁸⁶Blanko-Einwilligungen sind im Gegensatz dazu nicht gültig. § 1747 Abs. 2 S.2 BGB

⁸⁷vgl. Röchling 2006, 58 ff.

⁸⁸Paulitz 2000, 57

tion“⁸⁹ Zwar wurden in Deutschland traditionell bis in die 80 Jahre hinein die Adoption in anonymer Weise durchgeführt, doch seither werden auch vermehrt halboffene und offene Formen praktiziert, bei denen die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern mehr oder weniger intensiv in Kontakt treten.⁹⁰

Das Ausmaß ist sehr unterschiedlich. Als **halboffen** werden bereits jene Arten bezeichnet, in denen die leiblichen Eltern aktiv an der Auswahl der Adoptivbewerber einbezogen werden. Dies reicht weiterhin über ein formelles, persönliches Kennenlernen der Beteiligten vor der Adoption bis hin zu regelmäßigen Informationsaustausch⁹¹ über die AVSt, welche die Anonymisierung weiterhin gewährleistet. Finden diese Kontakte schließlich informell, also ohne Anwesenheit und Vermittlung der Fachkraft der AVSt, und unter Aufhebung des Inkognito statt, spricht man von **offener Adoption**. In den seltensten Fällen wird eine offene Adoptionsform zum Zeitpunkt der Einwilligung der Eltern praktiziert. Sie entsteht vielmehr im Prozess des gegenseitigen Kennenlernens, welcher durch regelmäßige Kontakte, das Entstehen von Vertrauen und Offenheit ermöglicht. Voraussetzung der Öffnung, ist der Wunsch der Betroffenen, schließlich ganz auf Anonymisierung zu verzichten. Eine Öffnung des Inkognitos hat jedoch auch seinen Grenzen, wenn dadurch beispielsweise das Wohl des Kindes gefährdet wird. Dies ist der Fall, wenn

- die Adoption durch Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils nach §1748 BGB basiert,
- die Situation die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern oder das Kind emotional überfordern würde,
- die Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe vor dem sozialen Umfeld verheimlicht wurde, oder diese die Entscheidung nicht akzeptieren.

Unter Beachtung dieser Ausschlusskriterien scheint eine zunehmende Öffnung des Inkognito-Prinzip sich nicht nachteilig auf die Betroffenen auszuwirken. Aktuelle Studien zur Häufigkeit der Adoptionsformen blieben zwar bislang aus, doch Angaben des Bayerischen Landesjugendamtes zu Folge finden halboffene Formen der Adoption derzeit am meisten Anwendung.⁹²

Welche konkreten Vorteile und Gefahren sich bezüglich der Herkunftsfamilie aus den jeweiligen Formen ergeben, werden im Folgenden, angelehnt an die Argumentation M. Textors⁹³, skizziert:

- Die leiblichen Eltern haben die Möglichkeit, die weitere Entwicklung ihres Kindes persönlich mitzuerleben. Dies könnte sich positiv auf die Verarbeitung der Freigabeentscheidung auswirken, da sie für sich selbst feststellen können, dass ihre Entscheidung die *Richtige* war, was schließlich zur Reduktion von Sorgen, Ängsten, Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen führen kann.
- Die Möglichkeit offener und ehrlicher Kommunikation zwischen den Beteiligten kann eventuelle Bedenken und Zweifel potenzieller Herkunftseltern mindern. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass dies von den AVSt als *Lockmittel* für leiblicher Mütter und Väter missbraucht wird.
- Die Herkunftseltern erleben möglicherweise eine subjektiv größere Kontrolle und Macht über die Zukunft ihres Kindes, doch juristisch betrachtet haben sie alle Elternrechte im Umgang mit dem Kind verloren. Dies kann potenziell zur Überschätzung der eigenen Position und zu einer Rollendiffusion führen, welche die Eltern-Kind-Beziehung der Adoptivfamilie stören und nach kurzer Zeit gravierende Enttäuschungen und Frustration aller Beteiligten zur Folge haben.
- Die leiblichen Eltern haben die Möglichkeit, ihr Interesse am Kind direkt zu zeigen und ihren Emotionen und Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen. Im Falle einer übereilten Öffnung der Adoption besteht jedoch auch die Gefahr, dass die leiblichen Eltern ihren Entschluss nur unzureichend verarbeitet haben und der daraus entstehenden Schmerz den Trauerprozess möglicherweise verlängert.
- Die leiblichen Eltern haben Kontakt zu ihrem Kind, so dass der grundsätzliche Verlust möglicherweise besser verarbeitet und die Trauer gegebenenfalls reduziert werden kann.

⁸⁹Pohl 2004, 100

⁹⁰vgl. Textor 1993a, 2

⁹¹Briefe, Fotos, Emails, Videos, Geschenke etc.

⁹²vgl. blja 2008b

⁹³vgl. Textor 1988, 2 ff.

- Bei vorschnellem Verzicht auf das Inkognito-Prinzip besteht die Gefahr, dass bei den Herkunftseltern Emotionen wie Neid oder das Bereuen der Adoptionsentscheidung aufkommen, welche den weiteren Prozess der Adoption und die Entwicklung des Kindes stark beeinträchtigen können. Die Wahrnehmung und Analyse situativer, emotionaler und kommunikativer Signale der Beteiligten, ermöglicht es der Vermittlungsfachkraft, die Periode der sukzessiven Öffnung des Prozesses zu steuern und verantwortungsbewusst zu beeinflussen.

Diesbezüglich lassen sich jedoch weder Studien zur Häufigkeit, noch zu den Auswirkungen offener Adoptionen in Deutschland ermitteln. An dieser Stelle bleibt somit nur der Verweis auf eine Untersuchung von Henney et al. der University of Houston-Downtown, welche im Jahr 2007 erschienen ist und sich mit den Auswirkungen Offener Adoptionen auseinandersetzt. Demnach erleben Mütter, welche den Adoptionsprozess ausschließlich unter Wahrung des Inkognito erfahren, die Auswirkungen von Trauer und Verlust deutlich stärker, als Mütter in offenen oder halboffenen Adoptionsformen.⁹⁴ So sprechen sich Autoren wie Textor, Wendels, Swientek und Paulitz für die zunehmende Öffnung der Adoptionsformen aus, da dies, unter professioneller Begleitung, für alle Beteiligten positive Effekte haben kann. Die konkreten Auswirkungen der Freigabeentscheidung werden im folgenden Kapitel dargestellt.

Doch vorerst soll auch auf die Anfangs dargestellte Problematik der **anonymen Geburt** eingegangen werden. Adoption wird, unter anderem durch die Organistaion *terre des hommes*, stets in Zusammenhang mit der Initiierung von Babyklappen⁹⁵ und Legalisierung anonymer Geburten diskutiert. Dies ist in erster Linie begründbar mit der, durch eine Legalisierung einhergehenden Gefahr des Missbrauchs und der Verstärkung von Kinderhandel. Im weiteren Verlauf der Arbeit jedoch nachrangig. Vordergründig besteht der Zusammenhang mit dem Arbeitstitel darin, dass sich die Klientel an dieser Stelle überschneiden:

Babyklappen und anonyme Geburten werden von deren Befürwortern als Alternative vertreten, um Kindstötung und -aussetzungen zum Tode zu verhindern. Sie sollen verzweifelten und panischen Eltern in Krisensituationen, die sichere Unterbringung ihres Kindes ermöglichen. Swientek bezweifelt dies jedoch.⁹⁶ Die erwünschte Zielgruppe wird hier nicht erreicht. Frauen, welche eine unbetreute, heimliche Geburt hinter sich haben, fahren kaum mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Klinik um dort ihr Kind abzugeben, so Swientek. Bezogen auf Kindstötung scheint ihre Vermutung glaubhaft. So ist seit Einführung und Nutzung anonymer Geburten und Babyklappen die Zahl⁹⁷ der Lebend ausgesetzten bzw. tot aufgefunden Neugeborenen nicht gesunken, sondern gleich geblieben⁹⁸ Wenn also trotz Verwendung der Babyklappen die Zahl der Säuglingsaussetzungen relativ konstant blieb, stellt sich die Frage, wer diese Alternative schließlich nutzt? Statistiken finden sich zu diesem Thema kaum. Lediglich in Berlin wurden Daten seit der Einrichtung dieser Angebote dokumentiert und beobachtet. So gab es vor 1999 jährlich ein bis zwei Findelkinder. Mit Einrichtung der Babyklappen wurden in zweieinhalb Jahren bereits 30 Babys anonym und elternlos. Eine Steigerung um das Sechsfache.⁹⁹

Inwieweit dies den Tatsachen entspricht muss dahingestellt bleiben. Es verdeutlicht möglicherweise, was auch Swientek weiterhin ausführt. Hier entsteht einen neue Zielgruppe für diese Einrichtungen, da die Beabsichtigte mit diesen Angeboten nicht erreicht wird und diese Frauen weiterhin isoliert bleiben, da sie in ihrer Situation über keine rationalen Entscheidungskompetenzen verfügen. Anders dagegen die Mütter, welche gezielt nach einer Entlastung ihrer scheinbar perspektivlosen Situation suchen. Untersuchungen zu Folge wird ein Großteil der abgelegten Säuglinge professionell entbunden, was bedeutet, dass die

⁹⁴ „Birthmothers in fully disclosed adoptions tended to have lower levels of grief than those in confidential adoptions“ (Henney u. a. 2007, 875)

⁹⁵ Einrichtung in verschiedenen Kliniken Deutschlands. Eine außerhalb der Klinik erreichbare Klappe, hinter der sich ein Wärmebett befindet. Die Klappe lässt sich nach einmaligem Öffnen und ablegen des Kindes nicht erneut von außen öffnen. Nach einigen Minuten wird in der Klinik ein elektronisches Signal ausgelöst, welches das Klinikpersonal alarmiert.

⁹⁶ vgl. Swientek 2001, 54

⁹⁷ 1999 (23); 2000 (32); 2001 (31); 2002 (34); 2003(43); 2004 (33); 2005 (31); 2006 (32)

⁹⁸ vgl. terre des hommes Deutschland e.V. 2007, 160

⁹⁹ vgl. Bott 2006, 155

Nutzerinnen eine geplante, lösungsorientierte Entscheidung treffen, wenn auch situativ und emotional überstürzt. Es sind Mütter, denen unter Umständen durch eine Beratung entsprechender Fachstellen dieser Weg erspart geblieben wäre. Doch es erscheint auf den ersten Blick wohl *einfacher*, das Kind in eine Klappe zu legen und sich somit einer konfliktreichen Situation zu entziehen¹⁰⁰. Die Folgen sind sowohl für Mutter, als auch für Kind weitreichend. Im Vergleich zu einer Inkognito-Adoption bietet diese die Möglichkeit der späteren Kontaktaufnahme mit der involvierten Fachkraft der AVSt, welche allgemeine Auskünfte über das Kind an Herkunftseltern weitergeben kann. Bei einer anonymen Geburt bzw. Nutzung der Babyklappe werden den Frauen und Kindern jegliche Rechte und Pflichten genommen. Jeder weitere Kontakt zwischen Mutter und Kind bleibt ausgeschlossen. Auch dem Kind wird die Chance genommen, etwas über seine Herkunft zu erfahren. Die Nutzung offeriert, dass man sich bei persönlichen Problemen der Verantwortung gegenüber seinem Kind entledigen kann. Die Folgen sind den Müttern zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht bewusst. Sie bleiben wieder allein in ihrer Situation und versuchen sie, auf diese sehr fragwürdige Weise zu bewältigen.

Es besteht somit die Gefahr, durch jene Angebote einen neuen Bedarf für Frauen zu schaffen, welche die anonyme Weggabe ihres ungewollten Kindes damit als „legitimes Mittel der Wahl nicht nur im Hilfesystem etablieren, [und damit Angebote der Kinder- und Jugendhilfe abwerten] sondern auch im gesellschaftlichen Bewusstsein!“¹⁰¹ Diese Angebote entwickeln sich sukzessive zu einer Art Alternative zu der Auseinandersetzung mit der eigenen Elternverantwortung und stellen demzufolge eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar, der unter anderem ebenfalls mit Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden kann. Als eine Alternative zur Adoption kann dies jedoch nicht betrachtet werden. Denn die Konsequenz einer anonymen Geburt bzw. Nutzung der Babyklappe ist in den meisten Fällen ebenfalls die Adoption des Kindes. Das Kind erhält eine Vormund und wird nach dem Klinikaufenthalt in einen (Bereitschafts-) Pflegestelle oder direkt in die Obhut der Adoptivfamilie gegeben.¹⁰²

3.3. Die leiblichen Eltern nach der Einwilligung

Vorweggenommen sei angemerkt, dass von den 75 von Swientek befragten abgebenden Müttern, nur drei Frauen erneut in eine Adoption ihres Kindes einwilligen würden¹⁰³.

Mit welchen Emotionen sich abgebende Eltern nach ihrer Entscheidung auseinandersetzen (müssen), soll in diesem Abschnitt untersucht werden. Dabei wird sich primär auf die von C. Swientek 1986, M. Textor 1989¹⁰⁴ und C. Wendels 1994 veröffentlichten Befunde bezogen. Alle Autoren betonen die mangelnde Repräsentativität und damit fehlende Genrealisierbarkeit der Ergebnisse, da sie auf kleinen, willkürlich ausgewählten Stichproben¹⁰⁵ basieren.¹⁰⁶

3.3.1. Psychische und Psychosomatische Auswirkungen

Nach Swientek lässt sich die Art und Intensität der Auseinandersetzung mit der Freigabeentscheidung in einem **phasenhaften Ablauf** darstellen. Sie unterscheidet dabei in Gruppe A, wobei diese Frauen nicht direkt nach der Geburt ihres Kindes die Einwilligung gaben, d.h. dass Kind lebte eine gewisse Zeit bei

¹⁰⁰Bsp.: Eine Mutter verlässt die Beratungsstelle, als sie erfährt, dass auch der Vater des Kindes in die Adoption einwilligen muss, mit den Worten: „Dann mach ich eben Klappe“ (terre des hommes Deutschland e.V. 2007, 148 und 150)

¹⁰¹Swientek 2001, 150

¹⁰²vgl Swientek 2001, 38

¹⁰³vgl. Swientek 1986, 373

¹⁰⁴welcher sich unter anderem auch auf fremdländische Studien von Chiaradonna (1982), Lion (1986) und Simms/Smith (1982) bezieht

¹⁰⁵Die Ergebnisse beruhen zum Einen auf Aktenanalysen, vorwiegend jedoch auf den Aussagen von Selbstmeldern, also Abgebenden, die sich auf Grund von Aufrufen in Medien, zu Interviews bereit erklärten (vgl. Swientek 1986, 152; Wendels 1994, 409 f.)

¹⁰⁶vgl. terre des hommes Deutschland e.V. 2007, 124; Textor 1989, 331; Wendels 1994, 104 f. und 582 ff.

ihnen bzw. wurde fremdplatziert untergebracht. Mütter der Gruppe B gaben ihre Kinder unmittelbar nach der Geburt zur Adoption frei. Die Einteilung in verschiedene Phasen darf nicht dogmatisch betrachtet werden. Sie erlaubt eine Systematisierung und Vereinfachung der Ergebnispräsentation.

Gruppe A: Swientek beschreibt, dass einige Frauen nach der Erklärung der Einwilligung kurzfristig mit Gefühlen der Erleichterung reagierten. Dies trat vor allem auf, wenn der Adoption eine Straftat vorausging oder prinzipiell starker Hass gegen den leiblichen Vater des Kindes verspürt wurde. So gaben einige Mütter als Freigabegrund mangelnde Bindung bzw. fehlende emotionale Beziehung zum Kind an, was darin begründet sein kann, dass sich die Abneigung zum Vaters auf das Ungeborene überträgt.

Eine weitere Erklärungsmöglichkeit für diese Verhaltensweise besteht darin, dass sich die leiblichen Mütter und Väter vor der Adoption in einer belastenden Krisensituation befanden, deren Auflösung freilich ein Erleichterungsempfinden in den Betroffenen auslösen kann. Die Folge dieser, als befreiend wahrgenommenen Emotionen, sind in den meisten Fällen Schuldgefühle über das positive Erleben einer doch eigentlich negativen Situation.¹⁰⁷ Nach der **Befreiungsphase**, welche zwischen acht Tagen und drei Monaten andauert und in welcher die Mütter das Problem als gelöst erleben, folgt die **Phase des Entsetzens**.

Diese hatte in allen Fällen eine Steigerung der Aktivität zur Folge. Jene äußerte sich sowohl in dem bewussten Verdrängen als auch in verzweifelten Versuchen des Rückgängigmachens der Adoption. Einige Mütter wollten ihre Freigabeentscheidung und das Kind daraufhin möglichst rasch vergessen und reagierten mit Abwehrmechanismen wie Verdrängung und Verneinung, da sie ihr Umfeld nicht belasten wollten, Angst vor deren Verachtung hatten oder die ständige Konfrontation für sich selbst zu schmerzlich erlebten. Manchen gelang die Umsetzung dessen. Doch die meisten Mütter schafften es nicht, die Abgabe ihres Kindes in kurzer Zeit zu vergessen. Als Gründe hierfür wurden das Verspüren enger Bindung und intensiver Gefühle zum Kind angegeben. In dieser Phase beschäftigten sich die Mütter wiederholt mit ihre Schwangerschaft, der Geburt und der Fortgabe ihres Kindes. Als Konsequenz dieses Erlebens brachen einige Frauen bestehende Kontakte zum sozialen Umfeld fluchtartig ab, so wechselten 23 der von Swientek befragten Frauen die Wohnung, 19 den Wohnort, 18 den Arbeitsplatz, 8 den Freundeskreis und 11 Mütter ihren Partner.¹⁰⁸

Ein abrupter Abbruch von Beziehungen und der Wechsel des sozialen Umfeldes erleichtern einerseits den Versuch des Vergessens und Verdrängens der Entscheidung, da die Frauen nicht ständig an die Freigabe erinnert werden und ermöglicht weiterhin einen *Neuanfang* ohne Rechtfertigungen.¹⁰⁹

Andere versuchten in der Phase des Entsetzens aktiv, ihr Verhalten nach außen zu lenken. Sie bemühten sich, die Adoption rückgängig oder Informationen über die Adoptivfamilie und ihr Kind ausfindig zu machen, fühlten sich betrogen und forderten Erklärungen von den Adoptionsvermittlern.¹¹⁰ Nach der Realisierung der Endgültigkeit ihrer Entscheidung folgten schließlich aggressive Reaktion in der **Phase der Auflehnung** einerseits und Apathie und Betäubung in der **Phase der Depression und Suizidalität** andererseits. Diese beiden Zustände determinieren schließlich den weiteren Verlauf des Umgangs mit und der Bearbeitung der Thematik. Letztere geht nach langer Zeit voraussichtlich in die **Phase der Resignation** über.

In den folgenden Jahren nach der Freigabe zeigten sich bei dem überwiegenden Teil der Herkunftseltern Emotionen wie Trauer und Schmerz nach Verlusterfahrungen, Schuldgefühle, Reue, selbstquälende Vorwürfe, Gefühle der Wertlosigkeit, mangelnde Selbstachtung, bis hin zu dem Empfinden von Verstümmelung und Leere.¹¹¹ In 43% der Fälle wurde von Depressionen, ebenso wie von starker Trauer und großer Hilflosigkeit berichtet. Knapp 30% erwähnten das Entstehen von Selbstmordgedanken, 20% sprachen konkret vom Verlust einer geliebten Person und 15% beschrieben Schuldgefühle.¹¹² Auch Wendels

¹⁰⁷vgl. Textor 1989, 331; Swientek 1986, 339

¹⁰⁸vgl. Textor 1989, 331 f.

¹⁰⁹vgl. Swientek 1986, 323 und 353; Textor 1989, 331 ff.; Wiemann 1994, 50

¹¹⁰vgl. Swientek 2001, 155 ff.

¹¹¹Weitere Ergebnisse in Bezug auf das Erleben der Freigabeentscheidung waren Schmerz, Entsetzen, Aggression, Wut, Betäubung, dumpfes vegetieren und Resignation.

¹¹²vgl. Swientek 1986, 306

kommt nach detaillierter und intensiver Auseinandersetzung mit den Folgen der Freigabeentscheidung zu dem Ergebnis, dass die Trauer um den Verlust des Kindes, die Schuldgefühle, versagt zu haben und das Gefühl der Einsamkeit als Hauptkriterien, welche nach Adoptionen, bei Herkunftseltern auftraten, ausdifferenziert werden können.¹¹³

Außerdem empfanden diese Frauen ihr Verhalten als Widerspruch zu der traditionell, von Frauen erwarteten Mutterrolle. Sie hatten gegen die Sitten und Normen einer Gesellschaft verstoßen, mit der sie sich tagtäglich auseinandersetzen müssen. Oft fehlt den leiblichen Eltern die Möglichkeit, ihre Empfindungen zu thematisieren, sei es gegenüber Verwandten, Freunden, Nachbarn oder Kollegen. Denn jene reagieren zumeist mit Unverständnis, Ablehnung, Diskriminierung oder „manchmal Hass“¹¹⁴. Daraus folgt das eben beschriebene Gefühl der Einsamkeit und des Ausgestoßenseins. Wiemann betitelt die Eltern provokant als „Außenseiterinnen der Gesellschaft“¹¹⁵.¹¹⁶ Wiemann erläutert in diesem Zusammenhang, dass manch Betroffener seinen Angehörigen vom Tod des Säuglings berichtet und die Freigabe verheimlicht, um sich vor moralischen Verurteilungen zu schützen.¹¹⁷

Gruppe B: Diese Frauen, welche die Einwilligung in die Adoption direkt nach der Geburt gaben, berichteten kurz nach der Entbindung vom Gefühl der Leere und Bewusstlosigkeit, statt dem Erleben von Befreiung. Sie beschreiben diese Zeit als Trance- und Unwirklichkeitserleben. Diese Phase dauerte bis zu drei Monaten an. Im Anschluss folgten ebenso wie in Gruppe A die Phasen des Bewußtwerdens und der gesteigerten Aktivität. Dieses wurde aber bei den Müttern der Gruppe B als schmerzhafter und deren Gefühle, wie Verzweiflung, Leugnung und Trauer, als intensiver beschrieben. Im Übrigen Verlauf der Bearbeitung unterschieden sich beide Gruppen kaum.¹¹⁸

Elsäßer¹¹⁹, Paulitz¹²⁰, als auch die BAGLJÄ¹²¹ berichten darüber hinaus, dass Herkunftseltern die Adoption in manchen Fällen als **traumatisches Lebensereignis** erleben. Ob die beschriebenen Reaktionen der Mütter in der Tat als posttraumatische Belastungsstörungen deklariert werden können, lässt sich nach den Diagnosekriterien des DSM IV feststellen. Die Merkmale wurden in den vergangenen Jahren zwar mehrfach geändert, was jedoch Gültigkeit besitzt, ist die Kopplung der Reaktionsmuster an das traumatische Ereignis selbst. Dieses wird heute nach DSM IV als eine „potentielle oder reale Todesbedrohung, ernsthafte Verletzung oder Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit bei sich oder anderen“¹²² bezeichnet. Dazu zählen vor allem Situationen wie Folter, Gefangenschaft als Kriegsgefangener, gewalttätige Überfälle, Vergewaltigungen, das Erleben von Naturkatastrophen oder schweren Unfällen.¹²³ Demnach, und so belastend es auch für die leiblichen Eltern sein mag, zählt die Freigabeentscheidung mit ihren Reaktionsmustern auf Grund der *geringen* Stressoren nicht als traumatisches Ereignis und die Reaktionen der leiblichen Eltern können nicht als posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert werden.

Die mangelnde Auseinandersetzung und Verarbeitung der Freigabeentscheidung äußert sich bei vielen Frauen in dem Auftreten **psychischer bzw. psychosomatischer Störungen**, wie negative Gefühle über die eigene Sexualität, Angst vor zukünftiger Infertilität und sexuellen Problemen oder Depressionen. Von den 75 befragten Müttern berichteten 77% von Beschwerden und Erkrankungen, die kurze Zeit nach der Freigabe ihres Kindes auftraten. Darunter zählen unter anderem Selbstmordtendenzen (12), ärztlich diagnostizierte Depressionen (8), Suchttendenzen (6), Störungen des Kreislaufsystems ebenso wie Magersucht (5), Bulimie und Esszwang (2), Antriebsstörungen (14) und gynäkologische Probleme wie Inferti-

¹¹³vgl. Wendels 1994, 104 ff.

¹¹⁴vgl. Wiemann 1994, 50

¹¹⁵vgl. Wiemann 1994, 50

¹¹⁶vgl. Swientek 1986, 310 ff.; Wendels 1994, 108 ff.

¹¹⁷vgl. Wiemann 1994, 50 f.

¹¹⁸vgl. Swientek 1986, 340 f.

¹¹⁹Elsäßer 2007, 13

¹²⁰vgl. Paulitz 2000, 175

¹²¹vgl. bagljä 2006, 34

¹²²Kriterium A1 und A2 (Wittchen und Hoyer 2006, 824)

¹²³vgl. Wittchen und Hoyer 2006, 824

lität (16).¹²⁴ Trotz dieser Beschwerden setzten sich viele Betroffene nicht mit der Thematik auseinander. Die Phase der Auflehnung und des Kampfes beschreibt Swientek als „gesunde Reaktion“¹²⁵, da dies die Bewältigung begünstigt. Bestätigt wird Swienteks Aussage auch dadurch, dass sich die abgebenden Mütter erst nach intensiver Beschäftigung mit Adoptionsliteratur, dem Sammeln von Zeitschriftenartikeln, zahlreichen Gesprächen mit den wenigen Vertrauten, Tagebuchaufzeichnungen oder Gedichten, professioneller Hilfe bedienen. Manche begeben sich später in therapeutische Behandlung, treten Selbsthilfegruppen bei oder werden politisch aktiv. Von den 75 von Swientek befragten Müttern berichteten nur 14 von beendeten, abgebrochenen, laufenden oder in Erwägung gezogenen psychotherapeutischen Behandlungen.¹²⁶ Somit lässt sich Schlussfolgern, dass eine Bearbeitung der Freigabeentscheidung erst nach dem bewussten Auseinandersetzen und Realisieren der Entscheidung möglich ist. Nach absolvierter Therapie hält die **Phase der Solidarisierung** und des gesellschaftlichen aktiv werdens an, da die Frauen das Ereignis nun in ihre Biografie integriert haben.¹²⁷

Schließlich muss noch erwähnt werden, dass auch die leiblichen Eltern, welche sich nicht mit der Thematik auseinandersetzen, verdrängen und zu vergessen versuchten, unumgänglich im Laufe ihres Lebens erneut mit ihrer Entscheidung konfrontiert werden. Swientek schreibt dazu, dass mehr als 90% der abgebenden Frauen zeitlebens unter den beschriebenen psychischen und psychosomatischen Schäden leiden. Nur drei von 75 Befragten äußerten sich zum Zeitpunkt der Befragung bezüglich ihrer Freigabeentscheidung völlig oder überwiegend positiv, wobei davon auszugehen ist, dass diese die Freigabe akzeptiert und verarbeitet haben.¹²⁸ 73 der 75 Frauen gaben außerdem an, auch Jahre nach ihrer Einwilligung ein großes Interesse an dem Befinden ihrer Kinder zu verspüren. Viele hoffen auf Kontakt. Die Angst vor einem Wiedersehen und der möglichen Abweisung durch ihr Kind sei jedoch stets präsent. Wendels Ergebnisse bestätigen dies.¹²⁹

B. Szykowski fasst die beschriebenen Gefühlszustände anders zusammen, indem sie, basierend auf ihrer Untersuchung, **vier Typen** von abgebenden Müttern charakterisiert. Die *integrierende*, kompensierende, wartende und verdrängende Mutter. Dabei schreibt sie den unterschiedlichen Charakteren der Mütter die jeweiligen Eigenschaften im Umgang mit der Freigabeentscheidung zu. Erstere geht dabei sehr offen mit der Situation um, betrachtet die Entscheidung rückwirkend als positiv (zumindest für ihr Kind), beteiligt sich aktiv in Organisationen und Gruppen und sehnt nach einer Begegnung mit dem Kind. Die *kompensierende* Mutter hingegen versucht ihren Schuldgefühlen mit der Geburt weiterer Kinder zu begegnen. Kritisch wird diese Situation, wenn sich die Umstände, welche zur Adoptionsfreigabe führten, nicht geändert haben. Eher passiv verhält sich hingegen die *wartende* Mutter, da sie ihr Kind gern Wiedersehen möchte, jedoch keine Initiative ergreift. Szykowski vermutet, dass dies auf der Angst vor Ablehnung und mangelndem Verständnis seitens des Kindes basiert. Diese Frauen warten auf ein Kontaktangebot des Kindes und deuten diese als Zeichen der Vergebung. Letzterer Typus (*verdrängende* Mutter) ist gekennzeichnet durch den Versuch des Vergessens. Die Adoption und das Kind werden ausgeblendet und verdrängt. In den meisten Fällen wurde bereits die Schwangerschaft verheimlicht.¹³⁰

Diese Beschreibung zeigt Parallelen zu den oben aufgeführten Phasen des Erlebens der Freigabe nach Swientek auf. Die Darstellung Swienteks scheint an dieser Stelle jedoch adäquater, um Bewältigungsmöglichkeiten der Frauen abzuleiten. Die Differenzierung in einzelne Abschnitte der Bearbeitung verdeutlichen ein wesentliches Merkmal der Mütter. Entwicklung und Bewältigung. Während Szykowskis Ergebnis ein statisches ist, nämlich in den Eigenschaften der Frauen begründet, so verdeutlicht Swienteks Darstellung, dass die Frauen nicht in ihrer Situation verharren, sondern die Bewältigung der Freigabe anstreben. Als Ziel der Bewältigung darf hier nicht die positive Betrachtung der Freigabeentscheidung definiert werden.

¹²⁴vgl. Swientek 2001, 159; Textor 1989, 333 ff., Swientek 1986, 319 ff.

¹²⁵terre des hommes Deutschland e.V. 2007, 124

¹²⁶vgl. Swientek 1986, 325 ff.

¹²⁷vgl. Swientek 1986, 316 ff.

¹²⁸vgl. Swientek 1986, 335 und 337

¹²⁹vgl. Textor 1989, 333 ff.; Wendels 1994, 113 ff.

¹³⁰vgl. Szykowski 1997, 364 f.

Bewältigung ist nach Caplan und Lazarus, allgemein formuliert, vielmehr der Versuch der Auseinandersetzung mit einer Situation, die für die Person bedeutend ist, aber ihre individuelle Anpassungskapazität überfordert.¹³¹ Damit können alle emotionalen, physiologischen und kognitiven Reaktionen der Herkunftseltern als Bewältigung definiert werden.

Auch in diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf den leiblichen Müttern. Dies steht sicher im Zusammenhang damit, dass relativ wenige Väter überhaupt bekannt sind. Somit erscheint es auch schwieriger, aus Forschungsgründen Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Böhnisch kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass sich Männer und Frauen sozialisationsbedingt, in ihren Verarbeitungsstrategien unterscheiden. Jene kennzeichnet er mit den Begriffen der Externalisierung¹³², als tendenziell männliches Verhalten und Internalisierung¹³³, als eher weibliches Prinzip.¹³⁴ Dies verdeutlicht nochmals, warum wenige Daten leiblicher Väter vorhanden sind. Mütter tendieren dazu, das Problem der ungewollten Schwangerschaft mit sich selbst zu klären und die Umwelt außen vor zu lassen. Väter negieren ihre Emotionen und betrachten die Freigabe als sachliches Ereignis. Freilich erscheint diese Kategorisierung verallgemeinernd, doch bedeutet dies nicht, dass sich alle Männer und Frauen nach diesem Schema verhalten. Und es bedeutet umso weniger, dass die Adoption des Kindes von den Vätern als gleichgültig erlebt wird. Es ist davon auszugehen, dass sie ebenso unter dem Verlust ihres Kindes leiden, wie es bei den Müttern erfasst wurde. Sie signalisieren dies lediglich weniger offensichtlich. Das erschwert zusätzlich die Analyse väterlicher Reaktionsmuster.

3.3.2. Konsequenzen für späteres Ehe- und Familienleben

„Eine ungestörte und harmonische Familienplanung und -realisierung kann bei allenfalls einem Drittel abgebender Mütter vermutet werden“¹³⁵ Zur Situation der Partnerschaft äußerten sich die von Swientek befragten Frauen wie folgt: Sechs waren noch mit dem Kindesvater zusammen, 29 lebten mit einem neuen Partner, fünf waren auf der Suche nach einem Partner, 12 standen einer neuen Partnerschaft eher ambivalent gegenüber und weitere 12 wollten aus Angst und Enttäuschung gar keine Partnerschaft mehr mit Männern anstreben. Mehr als die Hälfte hat nach der Adoption keine dauerhafte, positive Partnerschaft mehr aufbauen können, auch wenn mehr als ein Viertel der Mütter später die Ehe eingingen. Manche Frauen verheimlichten ihren neuen Partner die einstigen Freigabe ihres Kindes, aus Angst vor Ablehnung. Werden die Ehemänner jedoch informiert, wie bei einigen Mitgliedern der *Concerned United Birthparents*, wirkt sich dies bei 71% der 280 Mitglieder negativ auf die eheliche Interaktion aus und verursachte Konflikte¹³⁶.

Die Adoption hat außerdem Konsequenzen für die weitere Familienplanung der Herkunftseltern. Von den zehn Frauen, die sich möglichst bald ein weiteres Kind wünschten, gebaren es fünf in dem, auf die Freigabe, folgenden Jahr. Der „Ersatzcharakter“¹³⁷ des Kindes wird hier deutlich. 21 Frauen lehnten die Geburt eines weiteren Kindes ab (11 Frauen hatten bereits mehrere Kinder) und 23 standen einer erneuten Schwangerschaft ambivalent gegenüber. Swientek interpretiert den Verzicht auf weitere Kinder, teilweise durchgesetzt durch Sterilisation, als Selbstbestrafung der Frauen. Sie erlauben sich kein weiteres Kind¹³⁸. Dies könnte jedoch ebenso in den unbearbeiteten Konsequenzen der Adoption begründet sein, welche eine aktuelle Bindung, vielleicht aus Angst vor erneutem Verlust, nicht zulassen. In 16 Fällen wurde die Geburt eines weiteren Kindes zwar gewünscht, konnte jedoch trotz wiederholter Hormontherapien und mechanischer Eingriffe nicht realisiert werden. Dies wurde unter psychosomatischen Auffälligkeiten als Infertilität registriert.

¹³¹vgl. Filipp 1995, 39

¹³²rationale Strategie, Abwertung von Emotionen

¹³³nach innen orientiertes Handeln, zulassen von Emotionen

¹³⁴vgl. Böhnisch 2001, 215

¹³⁵Swientek 1986, 356

¹³⁶vgl. Textor 1989, 334

¹³⁷Swientek 1986, 358

¹³⁸vgl. Swientek 1986, 358

Die Freigabe eines Kindes wirkt sich nach Swientek außerdem auf das Erziehungsverhalten der Mütter und Väter aus, welche weitere Kinder gebären. Eine Befragung (1984) von 219 Müttern der Concerned United Birthparents ergab, dass fast 80 Prozent einen überbehütenden Erziehungsstil ausübten und Probleme hatten, die Ablösung ihres Kindes zu akzeptieren, da sich auf Grund der einstigen Freigabe Trennungssängste der Eltern entwickelten.¹³⁹

3.3.3. Konsequenzen für die berufliche Entwicklung

In Swienteks Untersuchung waren zehn der 75 Frauen zum Zeitpunkt der Adoption Schülerinnen. Davon erlangten später acht Betroffene, meist durch Ausschöpfung diverser Angebote des Bildungssystems, einen höheren Schulabschluss (Abitur, Fachabitur) und nahmen ein Pädagogik-, Psychologie-, oder Sozialarbeitsstudium auf. Die Aufnahme des Studiums bietet die Möglichkeit sich professionell mit der Thematik auseinander setzen zu können und könnte somit als Bearbeitungsstrategie betrachtet werden.

Vier Frauen waren zum Zeitpunkt der Freigabeentscheidung Studentinnen, davon brachen zwei ihr Studium ab. Eine Ausbildung hatten zwei Frauen angefangen. Während eine Befragte diese abschloss, brach sie die Andere, auf Anweisung ihrer Mutter, ab. Ob dies in Zusammenhang mit der Freigabe steht wurde nicht geprüft.

Zum Zeitpunkt der Einwilligung hatten 12 Frauen keine Berufsausbildung: Davon blieben Fünf auch fortwährend arbeitslos, weitere Fünf hatten anschließend eine Arbeit aufgenommen und zwei strebten einen Hochschulabschluss an.

Die vor der Adoption bestehende Berufstätigkeit wurde von 14 Frauen auch nach der Abgabe weiter ausgeübt. Acht Frauen beendeten ihre vorherige Berufstätigkeit jedoch, zwei gingen gelegentlich Arbeitsverhältnissen nach, drei waren arbeitslos und drei weitere bezeichneten sich als „durch die Adoption arbeitsunfähig“¹⁴⁰

Drei Frauen verließen Deutschland nach der Einwilligung. Die hier beschriebenen Phänome können unter die oben dargestellten Auswirkungen der Fluchtenden eingeordnet werden.¹⁴¹ Es ist unklar, inwieweit es sich dabei um *normale* biografische Veränderungen handelt. Dazu liegen keine weitere Angaben vor.

3.4. Zusammenfassung

Aus den aufgeführten Kapiteln lässt sich folgendes resümieren:

- Herkunftseltern werden gesellschaftlich stigmatisiert, was diese dazu veranlasst, nicht öffentlich zu ihrer Entscheidung zu stehen und diese negativ zu bewerten.
- Die negative Wahrnehmung ihrer Entscheidung beeinträchtigt die Verarbeitung und aktive Auseinandersetzung mit der Adoption.
- Die Freigabe, welche auf eine konfliktreiche und kritische Lebenslage der leiblichen Eltern beruht, zieht eine ebenso belastende und problematische Situation nach sich.
- Die Entscheidung zur Freigabe beruht auf einer multiplen Problemkonstellation, primär basierend auf dem Mangel an wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen.
- Die Herkunftseltern erleben nach dem Verlust ihres Kindes eine stark ausgeprägte Trauer, sowie Schuldgefühle und fühlen sich in ihrer Situation allein und hilflos.
- Die Mütter sind auf externe Unterstützung angewiesen, da sowohl vom familiären, als auch vom sozialen Umfeld und der Gesellschaft wenig Verständnis für ihre Situation aufgebracht wird.

¹³⁹vgl. Textor 1989, 335

¹⁴⁰Swientek 1986, 354

¹⁴¹vgl. Swientek 1986, 353 ff.

- Die Freigabeentscheidung wirkt sich sowohl psychisch, als auch physisch vorerst negativ auf die Betroffenen aus und bringt ebenfalls Konsequenzen für den beruflichen, familiären und sozialen Sektor mit sich.
- Die Herkunftseltern durchlaufen während der Verarbeitung verschiedene Bewältigungsphasen.

Der Verlauf der Bewältigungsphasen verdeutlicht die Art und Intensität der Auseinandersetzung mit der Freigabeentscheidung. Es stellt sich nun die Frage, wie die Herkunftseltern in ihrer Bewältigung durch die AVSt unterstützt werden können. An dieser Stelle lassen sich drei Kriterien, welche die Situation der Herkunftseltern nach der Freigabe charakterisieren, zusammenfassen. Zum einen wird der Verlust des Kindes durch starke **Trauerreaktionen** bestimmt. Darüber hinaus entstehen **Schuldgefühle**, welche auf das negative Wahrnehmen der eigenen Entscheidung durch die Eltern selbst und die Reaktionen der Öffentlichkeit zurückzuführen sind. Drittens erleben sich Herkunftseltern als **ausgegrenzt**, da sie die Entscheidung zur Adoption ihres Kindes aus Angst vor Stigmatisierung verheimlichen und ihnen keine spezifischen Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auf diesen drei Ebenen wäre eine Intervention seitens der Vermittlungsstelle dringend anzuraten.

Bevor erörtert wird, wie diesem Bedarf begegnet werden kann, muss geprüft werden, ob sich die Ausgangssituation der leiblichen Eltern seit den letzten Studien zu diesem Thema verändert hat. Die bisherigen Angaben dieser Arbeit bezogen sich überwiegend auf Daten der 80er Jahre. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und den dargestellten Anzeichen für die Veränderung der Adoptionspraxis ist zu prüfen, inwieweit die Situation der Herkunftseltern diesen Entwicklungen unterworfen ist. Sind auch heute gewisse Parallelen zu der damaligen Lebenslage der Mütter und Väter erkennbar, wird angenommen, dass auch die Konsequenzen im dargestellten Umfang ausfallen. Die Korrelation zwischen Lebenslage und Konsequenz legt diese Vermutung nahe.

4. Empirische Untersuchung zur Situation der Herkunftsfamilie

Untersucht werden soll die aktuelle Gültigkeit der bereits erhobenen Daten aus Kapitel 3.2. Vorerst erfolgt die Darstellung der geeigneten Methode, einschließlich der Begründung der ausgewählten Akten und Untersuchungskriterien, um im Anschluss die Resultate der Erhebung zu präsentieren. Daraus lassen sich die Auswirkungen der Freigabeentscheidung auf leibliche Eltern, im Kontext der in Punkt 3.3 erzielten Ergebnisse und schließlich der Bedarf an Intervention durch die AVSt ableiten.

4.1. Auswahl der Methode

Das Ziel der Untersuchung richtet sich auf die Erfassung soziografischer Daten der leiblichen Mütter und Väter, den Gründen und bekannten Alternativen zur Adoptionsfreigabe und die Erforschung des Vermittlungsverlaufes. Demnach erscheint eine Erhebungsverfahren, welche sowohl quantitative, als auch qualitative Elemente enthält sinnvoll. Zur Umsetzung dieses Anspruches ist die sozialwissenschaftliche Methode der Aktenanalyse als nicht reaktives Verfahren¹, geeignet. Dabei wird der Inhalt administrativer Dokumente (Sekundäranalyse²) genutzt, um Objekteigenschaften bzw. deren Merkmalsausprägung zu erfassen³.

Eine auf Akten basierende Analyse erscheint hier sinnvoll, da jene chronologisch geführt werden und so die Erfassung vergangener Ereignisse ermöglichen. Diese Methode ist nicht, wie beispielsweise die Beobachtung, darauf angewiesen, dass die zu erhebenden Merkmale in der Gegenwart produziert werden. Als Alternative zur Aktenanalyse stand eine Befragung der Betroffenen in Form eines Interviews oder schriftlich auf Basis standardisierter Fragebögen zur Auswahl. Beides wurde nicht durchgeführt, da die daraus gewonnenen Daten auf die subjektive Erinnerungsleistung der Betroffenen beruhen würden. Dabei herrscht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Ereignisse auf Grund des langen Beobachtungszeitraum verfälscht wiedergegeben werden würden.⁴

Freilich basieren auch die in den Akten dokumentierten Daten auf Aufzeichnungen von Personen. Jene unterliegen ebenfalls der subjektiven Wahrnehmung und Selektion der Fachkraft. Die Informationen werden gefiltert, verkürzt und kodiert im jeweiligen stilistischen Ausdruck dieser festgehalten und somit von der emotionalen und situativen Bewertung der Fachkräfte beeinflusst. Trotzdem kann von einer verantwortungsbewussten Umsetzung der Dokumentationspflicht des Vermittlers ausgegangen werden. So bilden die dokumentierten Informationen die Quelle für den Sozialbericht. Welche Daten und Ereignisse schließlich in den Akten erfasst werden, kann die Fachkraft somit nicht willkürlich entscheiden, sondern unterliegt einem gewissen standardisierten Dokumentationssystem. Dies dient dazu, die Informationen auf einer möglichst objektiven Ebene zu halten. So bildet der Sozialbericht, welcher eben jene untersuchungsrelevanten Angaben enthält, schließlich die Entscheidungs- und Rechtfertigungsgrundlage für den Richter und sollte demnach eine präzise und wahrheitsgemäße Situationsdarstellung umfassen. Die Analyse der Akten ist demnach, unter Beachtung der dabei möglichen Verfälschungen/Fehlerquellen, eine geeignete Methode, um Merkmale der Herkunftseltern und Informationen über den Vermittlungsprozesses zu erfassen.

¹Die zu messende Eigenschaft wird durch die Erhebung nicht beeinflusst oder verändert

²Analyse von Daten, die nicht zum Zweck der Erhebung registriert wurden (vgl. Dreier 1994, 27)

³vgl. Dreier 1994, 59

⁴Die Daten Wendels und Swienteks beruhen allerdings auf dieser subjektiven Einschätzung der Betroffenen. Deren Ziel lag in der Erfassung des subjektiven Empfindens der Betroffenen. Zu diesem Zweck ist diese Methode freilich hilfreich.

Bei der Abwägung der Methoden stellten sich noch ein weiterer Nachteil des Interviews und der standardisierten Fragebögen heraus. So ist davon auszugehen, dass die Rücklaufquote⁵ der Fragebögen eher gering ausfallen würde und es eines erheblichen Mehraufwandes bedarf, die Betroffenen zur Teilnahme an Interviews zu motivieren⁶. Welche Methode sich als geeignet erweist, ist somit auch ressourcenabhängig. Die Aktenanalyse stellt im Kontext einer Diplomarbeit eine im Arbeits- und Zeitaufwand bewältigbare Untersuchungsmethode dar.

Der eigentlichen Erhebung ging die Erstellung eines Forschungskonzepts (Anhang A) voraus. Dabei wurden die in früheren Untersuchungen, dargestellt im Punkt 3.2, veröffentlichten Daten als Grundlage verwendet und Hypothesen über das erwartbare Ergebnis formuliert. In Anlehnung daran erfolgte die Konzeptionierung eines Instrumentarium, welches die Erfassung der jeweiligen Merkmale ermöglicht. Um dies zu vereinfachen, wurden Begriffe und das Ausmaß der Ausprägungen der einzelnen Merkmale operationalisiert und definiert. Dabei entstanden Kriterien, deren erfassbares Merkmal sehr viele Ausprägungen haben kann, wie beispielsweise die Freigabegründe. In diesen Fällen wurden die entsprechenden Textpassagen der Akte, welche zur Einordnung in die Kategorie veranlasste, wörtlich übernommen. Diese werden dadurch besser nachvollziehbar und überprüfbar.

Die eigens erhobenen Daten basieren nicht ausschließlich auf den Aktennotizen, Formblättern und dem Sozialbericht. Wie oben beschrieben, kann es durch subjektive und selektive Informationsverarbeitung der Fachkraft zu möglichen Verfälschungen der Informationen kommen. Um diese zu reduzieren, wurden auch persönlichen Briefe⁷ der Betroffenen, welche als Kopie in der Akte abgeheftet waren, als Datenquelle einbezogen. Im Einzelnen wird dies jedoch in Punkt 4.3 erklärt.

Die Untersuchung wurde in einer kommunalen AVSt Thüringens, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, durchgeführt. Die Datenerhebung wurde ausschließlich vom Verfasser der vorliegenden Arbeit vorgenommen. Merkmale wurden in das Instrumentarium übertragen, einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen und schließlich endgültig übernommen und zusammengefasst (Anhang B). Anschließend erfolgte die Auswertung im Vergleich mit den, dieser Untersuchung zu Grunde liegenden Daten.

Insgesamt wurden 17 Akten untersucht. Die intensive Fallauseinandersetzung kann im Rahmen dieser Arbeit nur bei einer begrenzten Auswahl gewährleistet werden. Die Begrenztheit der untersuchten Fallzahlen, kann dabei nicht gleich gesetzt werden mit der Bedeutung der erarbeiteten Befunde. Die Annahme qualitativer Forschung ist es, dass die Aussagekraft einer qualitativen Untersuchung nicht durch eine große Anzahl von Probanden erreicht wird. Vielmehr spiegeln Einzelfälle komplexe Merkmalsausprägungen wieder, relativ unabhängig der Häufigkeit des Auftretens.⁸

Die Validierung der erhobenen Daten erfolgte durch eine, im Anschluss an die Erhebung durchgeführten, Ergebnispräsentation in der AVSt. Dabei schätzte die Fachkraft ein, dass die gewonnen Daten die Adoptionspraxis der Vermittlungsstelle widerspiegeln.

4.2. Auswahl der Akten

Die Aktenauswahl erfolgte nach folgendem Prinzip. Es ist Ziel dieser Untersuchung, die Aktualität der bereits vor rund 15 bzw. 25 Jahren erhobenen Daten, zu überprüfen. Aus diesem Grund wurden alle verfügbaren Akten⁹, rücklaufend bis zum Jahr 2000 berücksichtigt. Es wurden zusätzlich ältere Akten

⁵vgl. Besch u. a. 1982, 584

⁶Mit Verweis auf Wendels und Swientek, welche zur Gewinnung von Interviewpartnern wiederholt zahlreiche, eigenfinanzierte Aufrufe in Medien initialisierten (vgl. Wendels 1994, 430; Swientek 1986, 42

⁷Werden Briefe unverschlossen in die AVSt eingereicht, so werden diese zumeist kopiert und in den Akten abgeheftet, so dass Adoptierte bei Kontaktaufnahme und möglichem Verlust der Originale die Möglichkeit haben, diese erneut zu erhalten

⁸vgl. Lamnek 2005, 183

⁹mit Ausnahme einer Akte, da der Zuständigkeitsbereich der AVSt während der Vermittlung wechselte und so nur sehr wenige Daten bezüglich der Herkunftseltern und keinen Angaben zum weiteren Vermittlungsprozess verfügbar waren

zur Auswertung herangezogen. So entstand ein Untersuchungsfeld von 1993¹⁰ bis zum Jahr 2007, bei dem insgesamt 17 Akten analysiert wurden. Aufgrund der Ergebnisvalidierung durch die Fachkraft kann davon ausgegangen werden, dass durch den Auswahlprozess, keine Realitätsverfälschung stattfand.

4.3. Auswahl der Kriterien

Als Instrumentarium zur Erfassung der Merkmale wurde ein Erhebungsbogen angefertigt. Dieser orientiert sich an den Daten Swienteks und Wendels. Beide Untersuchungen waren sehr ausführlich. Dabei sind zwar überwiegend qualitative¹¹, jedoch auch quantitative¹² Elemente enthalten. Zur separaten Untersuchung der Bedingungen für leibliche Mütter und leibliche Väter wurden zwei unterschiedliche Bögen¹³ erarbeitet. Ersterer wurde so konzipiert, dass sich vier Themenbereiche, angepasst an die Merkmale der Mütter, differenzieren lassen. In beiden Bögen wird vorerst auf biografische Daten der Mütter und Väter Wert gelegt und schließlich auf den Vermittlungsprozess eingegangen. Dabei umfasst das Instrumentarium für Mütter zusätzlich die Themenbereiche der Adoptionsgründe und Alternativen, auf welche bei der Erhebung der Daten bezüglich der Väter, aufgrund der Überflüssigkeit einer doppelten Erfassung, verzichtet wurde.

Der Inhalt, der dieser Untersuchung zugrunde liegenden, fallbezogenen Akten, beläuft sich unter anderem im Wesentlichen auf der Falldarstellung¹⁴, dem Sozialbericht mit psychologischen und ärztlichen Gutachten, richterlichen Beschlüssen, der Einwilligungserklärung, Hilfeplänen, Gesprächsprotokollen und Aktennotizen der Fachkräfte, persönlichen Briefen und Bildern der Herkunftseltern bzw. Adoptiveltern und ist nach Ereignissen chronologisch geordnet. Im Einzelnen wurden zum Themenbereich I¹⁵ daraus folgende Merkmale erfasst:

- Altersstruktur der Mütter (zum Zeitpunkt der Freigabe) und des Kindes (zum Zeitpunkt der In-Pflege-Gabe)
- Bedingung der Schwangerschaft (geplant, ungeplant, Verhütung)
- Familienstand und Paarbeziehung (gesondert zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe)
- Familiensituation (weitere Kinder vorhanden, Wohnsituation)
- Schul- und Berufsausbildung, einschließlich tatsächlich ausgeübter Tätigkeit (gesondert zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe)
- Psychosoziale Situation der Mütter
- Soziale Herkunft und Biografie der Mütter (Familienverhältnisse, Trennung von Bezugspersonen, Fremdunterbringung, Suchtbelastung)

Daten, welche sich auf die Gründe und Alternativen der Adoptionsfreigabe beziehen, basieren hauptsächlich auf den schriftlichen Angaben der Mütter¹⁶, deren Aussagen in persönlichen Briefen an das Kind bzw. die Adoptivfamilie und den Notizen der Fachkraft.

¹⁰ältere Akten wurden bereits archiviert und waren somit nicht zugänglich. Zudem entspricht dieser Zeitpunkt dem Abschluss, der durch Wendels realisierten Studie

¹¹Biografie, Gründe, Alternativen, Vermittlungsprozess

¹²soziografische Daten

¹³Es wird, angelehnt an vorausgehenden Studien, vermutet, dass Angaben zu den Väter eher lückenhaft ausfallen, so dass der zusätzliche Bogen optional angewendet werden kann

¹⁴Einschließlich einem Übersichtsblatt bestehend aus Adressdaten der Herkunftseltern und Adoptiveltern, Zeitpunkt der Einwilligung und Adoptionspflege

¹⁵Biografische Daten zur Situation der Mütter

¹⁶Formblatt mit Fragen zur Situation der Mütter, welches meist vor der Einwilligung von diesen ausgefüllt wurde

Die Merkmale wurden im Themenbereich II und III systematisch kategorisiert. Detailliert erfasst wurden:

- Überforderung
- Druck durch Dritte (Eltern, KV, sonstige Personen)
- Ende der Partnerschaft und Angst vor alleiniger Verantwortungsübernahme
- Wohl des Kindes
- Wirtschaftliche bzw. persönliche Probleme
- Unvereinbarkeit mit der weiteren Lebensplanung
- Fehlende Beziehung zum Kind bzw. Ablehnung
- Fehlende Unterstützung und Mangel an Informationen über Alternativen
- Fehlende pädagogische Ressourcen
- Popularität der Alternativen (Schwangerschaftsabbruch, Alleinerziehung des Kindes, Hilfen zur Erziehung, Babyklappe und Anonyme Geburt)

Der letzte Themenbereich konzentriert sich auf den Vermittlungsprozess selbst. Die Informationen beruhen auf der Häufigkeit von Vermerken der Fachkraft und den letzten nachweisbaren Kontakten der Mütter und Väter mit der AVSt. Zu folgenden Kategorien wurden Merkmale registriert:

- Kontaktaufnahme mit der AVSt (Zeitpunkt und Initiator)
- Anzahl und Beständigkeit der Gespräche bzw. Kontakte zur AVSt
- Angebote und Leistungen der Nachbetreuung
- Adoptionsform (inkognito, offen, halboffen)

Der zusätzliche Erhebungsbogen bezieht sich speziell auf die Situation und Partizipation der Kindesväter im Vermittlungsprozess. Dabei wurden zum gesamten Themenbereich V erfasst:

- Altersstruktur der Väter (zum Zeitpunkt der Freigabe)
- Familienstand (gesondert zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe)
- Familiensituation (weitere Kinder vorhanden, Wohnsituation)
- Schul- und Berufsausbildung, einschließlich tatsächlich ausgeübter Tätigkeit (gesondert zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe)
- Psychosoziale Situation der Väter
- Interesse und Beteiligung der Väter am Vermittlungsprozess (Einstellung zur Adoption, Anerkennung der Vaterschaft, Kontakte zur AVSt)

4.4. Ergebnisse

Im Anschluss erfolgt die Beschreibung der Untersuchungsgruppe in ihren, nach Themenbereichen differenzierten, Merkmalen.

4.4.1. Themenbereich I - Die Lebenslage der Kindesmütter

Das **Alter** der Mütter, welche ihr Kind zur Adoption gaben und im Rahmen dieser Untersuchung erfasst wurden, lag zwischen 16 und 40 Jahren. Die meisten Frauen (11) waren zum Zeitpunkt der Einwilligung jünger als 25 Jahre. Nur vier Frauen waren älter als 30 Jahre. Das Ergebnis entspricht somit in etwa dem, der vorausgegangen Untersuchungen. Das Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe der aktuell durchgeführten Untersuchung beträgt 25 Jahre.

In 15 von 17 Fällen wurde explizit erwähnt, dass die **Schwangerschaft** nicht geplant gewesen sei. Dies bedeutet, dass die Frauen zu dieser Zeit kein Kind wollten. Als Gründe für das Zustandekommen der Schwangerschaft wurde in zwei Fällen Vergewaltigung der Mutter und in weiteren zwei Fälle ein unverhüteter *One-Night-Stand* genannt. In zwei Akten fanden sich keine Angaben zur Situation der Schwangerschaft. Bei beiden ist jedoch auf Grund der schlechten bzw. fehlenden Beziehung zum Kindesvater einen Tendenz in Richtung ungeplante Schwangerschaft vermutbar. Damit entspricht der Anteil ungeplanter Schwangerschaften dieser Untersuchung (88,2%) dem von vorherigen Studien (88%). Wendels erhält sogar ein Ergebnis von 100%.

Der **Familienstand** der Mütter zum Zeitpunkt der Schwangerschaft gleicht dem zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe bis auf zwei Unterschiede. So waren in beiden Phasen 11 Frauen (64,7%) ledig, eine Frau (5,9%) geschieden und eine Mutter (5,9%) verwitwet. Unterschiede gab es bei dem Familienstand *verheiratet* und *getrennt lebend*. Zum Zeitpunkt der Schwangerschaft waren drei Frauen (17,%) verheiratet und eine (5,9%) verheiratet, jedoch getrennt lebend. Dieses Verhältnis hat sich zum Zeitpunkt der Freigabeentscheidung umgedreht. So gaben nun drei Mütter an, getrennt lebend zu sein, während nur noch eine Mutter verheiratet war. Somit könnte angenommen werden, dass die Freigabeentscheidung im Zusammenhang zur Trennung vom Partner steht. Genauer kann dies bei Betrachtung der Partnerschaft, im folgenden Absatz, untersucht werden. Das Ergebnis des Familienstandes gleicht in etwa dem der vorherigen Untersuchungen. So waren zum Zeitpunkt der Schwangerschaft damals knapp die Hälfte der Mütter ledig und 20% verheiratet. Im Falle der Scheidungen gab es einen größeren Unterschied. So waren damals 21% der Frauen geschieden, in der aktuellen Untersuchung ergab dieses Kriterium jedoch nur einen Wert von 5,9%.

Die Untersuchung der **Paarbeziehungen** der Kindesmütter ergab, dass 14 Frauen zum Zeitpunkt der Schwangerschaft einen Partner, davon in zehn Fällen der Kindesvater, hatten. Nur drei Frauen waren ohne festen Partner. Auffällig dagegen das Ergebnis zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe. So lebten zu diesem Zeitpunkt nur noch sieben Frauen in einer Partnerschaft, davon fünf mit dem Kindesvater. Zehn Mütter waren demnach zu dieser Zeit alleinstehend. Dies unterstützt die Hypothese, dass die Partnerschaft und damit das Ausmaß an Unterstützung Einfluss auf die Freigabeentscheidung haben. Dieses Ergebnis entspricht auch dem vorheriger Studien, wobei damals über die Hälfte der Mütter eine Beziehung zum Kindesvater hatten, diese jedoch nicht über die Geburt bzw. Freigabe des Kindes hinaus stand hielt.

In allen Fällen wurden die Kinder direkt, oder kurz nach der Geburt¹⁷ in Adoptivpflege gegeben. Seit 2000 wurden in der thüringer AVSt ausschließlich Säuglingsadoptionen durchgeführt. Die Adoptionsstatistik von 2007 spiegelt hingegen im Wesentlichen die Ergebnisse von Swientek (80%) wieder. Von 1260 fremdadoptierten Kindern, waren 828 Kinder unter einem bis drei Jahren alt (65%).¹⁸

In 11 Fällen (64,7%) hatten die Frauen bereits ein bzw. mehrere Kinder geboren. In zwei Fällen wuchsen diese ausschließlich fremdplatziert (10,8%) auf und in weiteren zwei Fällen lebten weitere Kinder sowohl bei der Mutter, als auch fremduntergebracht (10,8%). Schließlich erzogen insgesamt neun Mütter ein (5),

¹⁷In einer Spanne von 1 Woche und 8 Wochen

¹⁸vgl. Destatis 2008, Tabelle 1

zwei (2), drei (1) oder vier (1) weitere Kinder im eigenen Haushalt. Im Vergleich zu älteren Untersuchungen sind diese Werte relativ hoch und gleichen am ehesten der Untersuchung Jungmanns, bei der 70% der Mütter weitere Kinder hatten und davon 15% fremduntergebracht waren.

Relativ positiv ist die **schulische Situation** zu beurteilen. So hatten mehr als die Hälfte aller Mütter (12) einen Schulabschluss¹⁹ bzw. befanden sich noch in der schulische Ausbildung (2)²⁰. Zehn Mütter hatten bereits eine Ausbildung absolviert und zwei befanden sich noch in dieser. Drei Frauen hatten ihre Ausbildung abgebrochen.

Zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe bzw. Schwangerschaft waren jedoch neun bzw. acht Frauen arbeitslos, drei bzw. vier Mütter Schülerinnen / Auszubildende, eine im Erziehungsurlaub, eine Mutter in Haft und nur drei Frauen standen im Berufsleben. Die wirtschaftliche Situation ist also äußerst angespannt, da demzufolge nur drei Mütter über ein stabiles Einkommen verfügen. Über dessen Höhe ließen sich keine Angaben machen.

Die **berufliche Situation** der Kindesmütter ist nahezu identisch mit jener, früherer Untersuchungen. Der überwiegende Teil der Mütter war damals arbeitslos, Schülerinnen oder Hausfrauen. Drei Viertel der damaligen Frauen verfügten zum Zeitpunkt der Freigabe über kein oder nur sehr geringes Einkommen. Zur sozialen Schichtzugehörigkeit lassen sich durch die aktuelle Untersuchung keine Angaben machen. Zwar wurde in manchen Fällen (5) Angaben zum Einkommen gemacht, diese beschrieben jedoch primär den Bezug von Arbeitslosengeld (ALG II) und Sozialgeld. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur diese fünf Frauen von Arbeitslosengeld leben, da nur drei Mütter zu diesem Zeitpunkt berufstätig waren. Über die Höhe deren Einkommen ließen sich keinen Angaben finden. Welche Einkünfte von den Schülern bezogen wurden ist ebenfalls unklar. Die Einordnung in eine soziale Schicht ist in diesen Fällen nicht möglich. Bei vorherigen Studien wurde dies anhand der Tätigkeit der Mütter vorgenommen. Diesbezüglich wurden jedoch ebenso lückenhafte Informationen bei der Aktenanalyse vorgefunden.

Zur **Wohnsituation** lässt sich bemerken, dass sechs Frauen ihre eigene Wohnung bezogen, während vier noch bei ihren Eltern lebten. Fünf Mütter teilten sich den Wohnraum mit ihrem Partner, eine mit einer bekannten Person und eine Mutter befand sich zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Adoptionsfreigabe in Haft. Die Frauen, welche mit ihre Eltern zusammen lebten waren nicht über 21 Jahre alt und zumeist Schülerinnen bzw. noch in Ausbildung. Das Ergebnis lässt sich somit ungefähr in Drittel aufteilen, wobei ein Drittel selbständig lebt, ein weiteres mit dem Partner der Mütter zusammen und ein weiteres Drittel bei den Eltern der Kindesmutter. In Swienteks Untersuchungen lebten die Frauen ebenfalls weitestgehend allein (hier 29,3%; bei Wendels 45,8%), bei den Eltern (hier 21,3%; bei Wendels 29,1%) oder mit einem Partner (hier 20,0%; bei Wendels 20,8%) zusammen.

Die **psychosoziale Situation** der Kindesmütter während der Schwangerschaft und zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung wurde in sieben Fällen als explizit negativ angegeben. Darunter zählten Migräne- und Fieberanfälle, Alpträume, ärztliche Behandlung psychischer Symptome, nervlich und gesundheitliche Überforderung, heftiges Weinen, Schuld- und Beklemmungsgefühle, psychisch angegriffener, instabiler Zustand einschließlich gehäufter Klinikaufenthalte. Diese Zustände wurden über den gesamten Dokumentationszeitraum berichtet. In anderen Fällen fehlen Angaben darüber oder es wurden nur allgemeine Äußerungen zum Charakter der Betroffenen gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die übrigen Müttern zudem in einem physisch, wie emotional ebenso instabilen oder angegriffenen Zustand befanden. Nach Swientek gaben 80% der Mütter ihrer Untersuchung an, sich psychisch eingeschränkt zu fühlen. Ebenso unter Vorbehalt zu betrachten sind die Angaben zu **biografischen Auffälligkeiten**, da diese nicht in jeder Akte vermerkt und wenn, dann nur unzureichend und wenig detailliert auftraten.

¹⁹Hauptschulabschluss (3), Realschulabschluss (9)

²⁰in einem Fall fehlen Angaben dazu, in zwei Fällen besaßen die Mütter nur das Abgangszeugnis der 8. Klasse

Als negative Auffälligkeiten wurden in insgesamt sechs Fällen gewertet²¹:

- (3) in Kindheit Kontakt zur Jugendhilfe oder fremdplatziert aufgewachsen (Heimaufenthalte, wohnhaft bei Großeltern etc.)
- (2) Gewalterfahrungen in der Kindheit
- (1) Alkoholabhängigkeit eines Elternteils
- (1) Inhaftierung
- (1) Kindesmutter ist selbst adoptiert wurden
- (1) Kindesmutter hat bereits ein Kind zur Adoption gegeben

Positiv wurde in drei Fällen angegeben, dass ein starker familiärer Zusammenhalt herrscht oder durch Freunden und Familie Unterstützung angeboten wurde. In den übrigen Akten fanden sich keinen, oder neutral zu wertende Angaben, wie Geburtsstatus, Anzahl der Geschwister, Scheidung bzw. Beziehung der Eltern, Bezugsperson der Kindesmutter etc. Im Vergleich zu früheren Untersuchungen ergeben sich durchaus Parallelen. So wuchsen in Swienteks Studie 23,1% der Mütter fremdplatziert auf. In der aktuelle Erhebungen waren es 17,6%, wobei nochmals darauf hingewiesen werden muss, dass die Angaben der jeweiligen Fälle in den Akten nur lückenhaft vorhanden waren.

4.4.2. Themenbereich II - Gründe für die Freigabe

Zu den Gründen für die Freigabe wurden vor allem zwei Argumente am häufigsten angegeben. Zum einen wurde in allen Akten (17) vermerkt, dass den Müttern das Wohl des Kindes sehr wichtig ist und sie ihm das Aufwachsen in einer vollständigen und stabilen Familie gönnen. Zudem waren in 14 Fällen (82,4%) die wirtschaftlichen Probleme so schwerwiegend, dass diese als Grund für die Freigabe angegeben wurden. Darunter zählten²² mangelnde finanzielle Absicherung bzw. finanzielle Überforderung (7), Schulden (6), Arbeitslosigkeit bzw. Leben von Sozialleistungen (5), kein Strom (1), eine zu kleine Wohnung (1) und fehlende Krankenversicherung der Mutter (1).

In 11 Fällen konnten die Frauen die Schwangerschaft und Erziehung des Kindes nicht mit ihrer Lebensplanung vereinbaren. So wollten sie sich vorwiegend um die Reduktion ihrer Schulden und die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses kümmern. Ein Kind würde dies jedoch erheblich erschweren.

In sieben Fällen wurden außerdem persönliche Gründe angegeben, welche den Müttern die Erziehung eines Kindes unmöglich erscheinen ließen. Darunter zählten autobiografische Erfahrungen des Frauen (3), Erkrankung (2), Gefängnisaufenthalt (1) und Alter der Mutter (1). Eine Frau gab an, sich nicht bewusst auf die Schwangerschaft vorbereitet und eigestellt zu haben.

Weiterhin wurden als Gründe gleichermaßen Überforderung (7), das Ende der Partnerschaft (7) und damit einhergehend die Angst vor alleiniger Verantwortungsübernahme (7) angegeben.

In vier Fällen wurde das Kind durch die Mutter abgelehnt und in zwei weiteren konnte die Mutter nach eigenen Angaben keine Beziehung zu Kind aufbauen. Schließlich fühlten sich vier Mütter durch Dritte²³ unter Druck gesetzt, das Kind frei zu geben. In zwei Fällen wurde für die bereits bei der Mutter lebenden Kinder, über einen längeren Zeitraum, HzE beantragt. Die Mutter fühlt sich erzieherisch nicht in der Lage, ein weiteres Kind in den Haushalt aufzunehmen, da sie bereits mit der Erziehung und Pflege der vorhandenen Kinder überfordert und auf institutionelle Hilfe angewiesen ist.

²¹Mehrfachnennung möglich; Anzahl der Nennungen in Klammern

²²Mehrfachnennung möglich

²³Kindesvater oder Eltern (2), sonstige Personen (2)

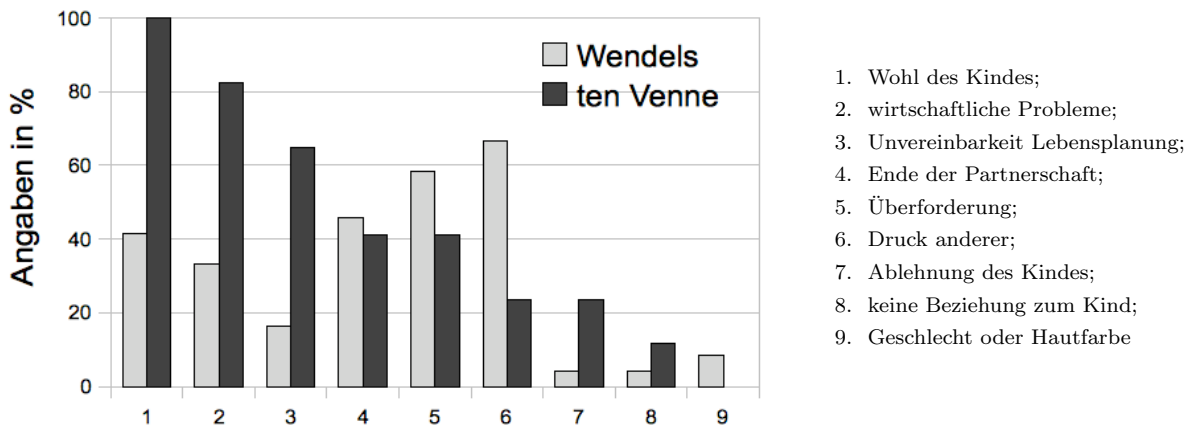


Abbildung 4.1.: Gründe der Adoptionsfreigabe im Vergleich

4.4.3. Themenbereich III - Alternativen zur Freigabe

Alternativen zur Adoptionsfreigabe wurden laut Aktennotiz in jedem Fall besprochen, doch fanden sich nur wenige Angaben welche konkreten Alternativmöglichkeiten diese Beratung enthielten. So wurde die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs in nur sieben Fällen erwähnt. Die Mütter entschlossen sich gegen diesen, da das Kind leben soll (3), die Frist bereits abgelaufen war (2), es Finanzierungsproblem gab (1) oder ein bereits durchgeführter Eingriff von der Mutter nicht verkräftet wurde (1). Die Alleinerziehung des Kindes wurde von 15 Müttern auf Basis der angegebene Gründe abgelehnt. In zwei Fällen konnten keine Angaben diesbezüglich erschlossen werden.

In zehn Fällen wurden institutionelle Hilfeleistungen vom Jugendamt abgelehnt. Selten fand sich eine Begründung hierfür. In sieben Fällen wurde diese Alternative nicht in den Akten erwähnt. Auch über anonyme Geburten oder Babyklappen fanden sich keine Angaben. Dies kann auch daran liegen, dass die Möglichkeit einer Anonymen Geburt von den Müttern nicht mehr in Betracht gezogen wurde, da sie sich bereits der Vermittlungsstelle offenbart haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Alternativen zur Adoption laut Aktennotiz stets besprochen wurden. Die Dokumentation müsste jedoch detaillierter erfolgen, um genauere Aussagen über die Professionalität und Qualität der Beratung treffen zu können. Aus diesem Grund erschien auch der Vergleich zu früheren Studien wenig sinnvoll.

4.4.4. Themenbereich IV - Vermittlungsprozess

Der Vermittlungsprozess als solches wurde bisher in den Untersuchungen von Wendels und Swientek nachrangig thematisiert. Die aktuelle Daten ergeben bezüglich des Erstkontaktes mit der AVSt folgendes:

In den meisten Fällen (9) suchte die Mutter die AVSt selbst auf. In fünf Fällen wurde die AVSt jedoch von der Klinik oder anderen Institutionen (3) informiert, dass ein Kind geboren sei, dessen Mutter es zur Adoption geben möchte, oder dass diese die Klinik bereits fluchtartig verlassen habe. In nur einem Fall meldete sich die Mutter bereits mehr als 20 Wochen vor der Geburt des Kindes in der AVSt, um dessen Zukunft und einen mögliche Adoption zu besprechen. Zwei Frauen kamen zwischen der 10. und 20. Woche, die meisten (7) jedoch erst fünf bis zehn Wochen vor der Geburt des Kindes. In sechs Fällen wurde die AVSt erst nach der Geburt des Kindes, zumeist durch die Klinik, informiert. Im Verlauf des Vermittlungsprozesses kam es zu zwei bis 14 Kontakten zwischen der Kindesmutter und der Fachkraft der AVSt. Durchschnittlich fanden 6,5 dokumentierten Kontakten während des Vermittlungsprozesses statt.

Zur Adoptionsform lässt sich feststellen, dass in 16 Fällen eine halboffene Adoption unter Wahrung des Inkognitos vollzogen wurde. Dies bedeutet, dass die Herkunftseltern mit der Adoptivfamilie, über die AVSt, in Kontakt standen bzw. stehen und sich in einigen Fällen sogar persönlichen kennenlernten. Eine

leibliche Mutter bestand auf das Aufrechterhalten des Inkognitos. Sie lehnt jede Beziehung zum Kind ab und wollte auch keine Informationen über dessen Entwicklungsverlauf erhalten. Die Mutter wurde bei ihrer Entscheidung von ihren Eltern stark beeinflusst. Seit der Freigabe kam kein erneuter Kontakt zwischen dieser Mutter und AVSt zustande. In allen weiteren Fällen wurde der Austausch von Briefen und Bildern gewünscht. Dies hat auch in 13 Fällen stattgefunden. Im Vergleich zu Untersuchungen von Swientek (12%) und Wendels (29,2%) ist die Zahl der halboffenen Adoptionen in der aktuellen Erhebung deutlich höher (94,1%).

Zur aktuellen Kontaktsituation zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie lässt sich zusammenfassen, dass in sechs Fällen regelmäßiger Kontakt durch Aktennotizen oder Briefkopien nachvollzogen werden konnte. Der letzte Kontakt wurde hier 2008 dokumentiert. In weiteren sechs Fällen ist die Kontaktsituation unklar und anhand der Akten nicht näher bestimmbar. Bisher bestand Kontakt, doch der letzte Vermerk wurde vor 2008 dokumentiert. Zwei Kindesmütter sind seit der Adoptionsfreigabe verstorben, so dass ein Kontakt in diesen Fällen nicht mehr möglich war. Ein Kontaktabbruch kann in drei Fällen vermutet werden. Diese Mütter haben sich seit der Einwilligung und dem Kontaktangebot²⁴ der Vermittlungsstelle nicht erneut gemeldet. Diese Anschreiben stammen aus den Jahren 2002, 2007 und 2008. In allen Fällen ist es dennoch möglich, dass sich die Mütter erneut melden. Doch aufgrund des nicht Wahrnehmens, dieses Angebotes der AVSt, wird kein weiterer Kontaktversuch durch die Mütter erwartet.

In sieben Fällen erschien die Kindesmutter ohne Initiative der AVSt um sich nach dem Ergehen des Kindes zu erkundigen. Während dieser Kontakte waren auch Gespräche über das Wohlergehen der Mutter möglich. Auch wenn die Mütter gelegentlich die AVSt aufsuchten, um Briefe und Fotos abzugeben bzw. abzuholen, ergab sich für diese die Möglichkeit, mit der Fachkraft über die Auswirkungen der Freigabe zu sprechen.

4.4.5. Themenbereich V - Die Lebenslage der Kindesväter

In nur fünf von 17 Akten übernahmen auch die Kindesväter Verantwortung für das Ungeborene. Aussagen zu diesen waren jedoch lückenhaft. Dies stimmt wiederum mit den Angaben früherer Untersuchungen überein, wo beispielsweise in der Untersuchung durch Hoffmann-Riem über die Hälfte der Väter unbekannt waren. Zwar enthielten auch sechs weitere Akten der aktuellen Untersuchung Angaben zum Kindesvater, diese waren jedoch sehr allgemein gehalten und anonymisiert.²⁵ In drei der fünf bekannten Fällen ist der angegebene Vater, nach Aussagen der Mutter, nicht der leibliche Vater des Kindes. Da jedoch beide Elternteile verheiratet waren, ist der Vater nach § 1592 Nr.1 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet ist. Diese drei Ehemänner forchten die Vaterschaft nicht an und gaben schließlich ebenfalls ihre Einwilligung zur Adoption. In einem weiteren Fall waren Kindesmutter und leiblicher Vater des Kindes verheiratet. Auch dieser Vater übernahm die Verantwortung und setzte sich mit der Adoption aktiv auseinander. Ein leiblicher Vater war nicht mit der Mutter verheiratet, erkannte die Vaterschaft jedoch nach § 1592 Nr.2 BGB an und willigte dann in die Adoption ein.

Beim Alter der Väter lässt sich keine Tendenz erkennen. Sie waren 16, 23, 26, 31 und 44 Jahre alt. Ein Vater war ledig, drei waren, zum Zeitpunkt der Schwangerschaft der Mutter mit dieser verheiratet und ein Weiterer war verheiratet, lebte jedoch getrennt. Zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe kehrte sich dieses Verhältnis, ebenso wie bei den Mütter um. So war nur noch ein Vater verheiratet, während Drei getrennt lebten.

In vier Fällen hatten die Väter noch weitere Kinder, die teilweise bei ihnen lebten (2) oder fremdplatziert aufwuchsen (2).

²⁴Nach der Einwilligung erhielt jede Mutter durch die Adoptionsvermittlungsstelle einen Brief, mit dem Angebot der erneuten Kontaktaufnahme mit der AVSt.

²⁵Alter des Vaters, Beruf, Schulausbildung, weitere Kinder, Bekanntschaft/Beziehung zur Kindesmutter etc.

Vier der Väter gingen zum Zeitpunkt der Freigabe einer Tätigkeit nach, während ein Vater noch die Schule besuchte. So hatten drei Väter eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert. Über einen Vater wurden diesbezüglich keine Angaben gemacht.

Ebenso lückenhaft waren die Angaben zur Wohnsituation. In zwei Fällen fehlten die Angaben diesbezüglich. Ein Vater lebte bei seinen Eltern und zwei weitere mit ihrer Partnerin zusammen.

Unklar war weiterhin die psychosoziale Situation. Während sich in vier Fällen keine Aussagen dazu finden ließen, konnte bei einem Vater festgestellt werden, dass er sich anfangs sehr verschlossen verhielt, sich jedoch zunehmend öffnete. Daraus lässt sich jedoch keine Tendenz erkennen, ob dies als positiv oder negativ zu werten ist.

Zur Einstellung der Väter bezüglich der Adoption konnte festgestellt werden, dass sich drei Väter für diese Aussprachen, sich ein Vater dem gegenüber ehrlich offen verhielt und zu einem Vater keine Angaben enthalten waren.

Während der Vermittlung kam es unterschiedlich oft zu Treffen zwischen der Kindesväter und der AVSt. So wurden in einem Fall 1, in einem Fall 2, in einem Fall 5 und in einem weiteren Fall 7 Kontakte dokumentiert. In einer Akte fanden sich wiederum keine Aussagen diesbezüglich.

Der Versuch eines Vergleiches zu älteren Untersuchungen erscheint in diesen Fällen wenig sinnvoll. Die geringen Angaben ermöglichen es nicht, wissenschaftlich sinnvolle prozentuale Aussagen über die Situation der leiblichen Väter anzugeben. Diese würden, aufgrund des hohen Einzelanteils jeder Person das Gesamtergebnis verfälschen. Leider ist auch bei der aktuellen Erhebung festzustellen, dass die Väter überwiegend unbekannt sind und von den Müttern nicht benannt werden.

4.5. Zusammenfassung und Diskussion

Es war zu prüfen, ob die Ausgangssituation der Eltern die gleiche ist, wie in früheren Untersuchungen. Beim Vorhandensein gleicher Vorbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass bei gleichem Adoptionsprozess auch die entstehenden Auswirkungen gleich sind. Die Hypothese, dass die früheren Bedingungen den heutigen gleichen, konnte größtenteils bestätigt werden. Übereinstimmungen konnten vor allem im Themenbereich I festgestellt werden. Die Voraussetzungen der Mütter, die nicht direkt durch die Adoptionsvermittlungsstelle beeinflusst werden können, sind stabil geblieben.

Anders dagegen im Themenbereich II. Der wichtigste **Grund für die Freigabe** stellte in der aktuellen Untersuchung das Kindeswohl dar. Obgleich dieses Merkmal ebenfalls bei Wendels einen hohen Stellenwert einnahm, ist der Unterschied von 41,6% zu 100% deutlich. Tendenziell wurde auch die wirtschaftliche Ausgangssituation hoch, wenn auch mit deutlichen prozentualen Differenzen, eingestuft. Erklärbar werden diese Unterschiede bei Betrachtung der Erhebungsmethoden. So beruhen Wendels Ergebnisse auf retrospektiven, teilweise mit großem Abstand zum Erhebungszeitpunkt zurückliegenden, Einschätzungen der betroffenen Mütter. Wie oben beschrieben, kann es bei dieser Art der Erhebung zu Verzerrungen der Erinnerungen kommen. Diese Fehlerquelle wird bei der Sekundäranalyse ausgeschlossen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise kann ein direkter Vergleich nicht vorgenommen werden. Auch wenn sich die prozentualen Anteile unterscheiden (vgl. Abbildung 4.4.2), wird der hohe Stellenwert gleichermaßen deutlich. Der hier vorliegende Unterschied ist unter der Voraussetzung der unterschiedlichen Erfassung, einhergehend mit den unterschiedlichen Gewichtungen der Inhalte durch die berichtenden Personen²⁶ vermutlich minimal.

Einen weiteren Unterschied zur heutigen Erfassung konnte im Bereich des **Drucks** verzeichnet werden. 1994 berichteten die Mütter noch vermehrt von Drängen anderer Personen oder Institutionen, was heute nicht mehr in dem Ausmaß vorzufinden war. Dies ist eine deutliche Verbesserung der Bedingungen der Mütter. Es könnte darauf aufbauend gemutmaßt werden, dass aufgrund des selbstständig gefassten

²⁶Adoptionsvermittlerin, die prozessbegleitend dokumentierte bzw. die Mutter selbst, die jedoch retrospektiv berichtete

Entschlusses zur Freigabe das Wohlergehen der Mutter gesteigert werden würde. Die Mütter erleben sich handlungsfähiger und erfahren ein hohes Ausmaß eigener Kontrolle der Situation. Eine tendenziell positive Auswirkung ist demnach zu erwarten.

Eine Aufklärung über vorhandene und mögliche Alternativen findet in der Beratungsstelle statt. Das tatsächliche Ausmaß kann aufgrund unpräziser Dokumentation nicht geklärt werden. Es lässt sich dabei feststellen, dass keine der Alternativen von den vorliegenden Müttern in Anspruch genommen wurde. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass der Aufklärungsprozess selbst defizitär erfolgte, da die Wahrnehmung einer Alternativvariante zwangsläufig dazu führt, dass ein Vermittlungsprozess nicht angestoßen wird. Eine Adoptionsakte würde in solchem Fall nicht geführt. In wie vielen Fällen dies vorkam, konnte somit nicht erfasst werden.

Zum Themenbereich IV ist festzustellen, dass die **Kontaktaufnahme zur AVSt** erst relativ spät bzw. nahe am Geburtstermin erfolgt. In diesem Zusammenhang könnte auch die, in einigen Fällen, geringe Anzahl an durchgeführten Beratungsgesprächen mit den Müttern begründet werden. In sechs Fällen erfolgte die Benachrichtigung der AVSt erst nach der Geburt des Kindes. Dabei werden an die Fachkraft erhöhte Anforderungen gestellt, denn sie muss in kurzer Zeit tätig werden und dabei ihre Professionalität wahren. Aus Sicht der Adoptionspraxis wäre eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Mütter durchaus wünschenswert. Es wäre hier weiterhin zu prüfen, ob eine AVSt eines freien Trägers hier ein niederschwelligeres Angebot darstellt und die späte Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der, im JA integrierten AVSt, steht. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass werdende Mütter, welche sich frühzeitig in der AVSt melden, auf andere Alternativen zurückgreifen und es deshalb nicht zur Adoption kommt. Jene sind in dieser Untersuchung nicht erfasst, da diesbezüglich keine Akten geführt wurden.

Auffällig, jedoch positiv zu werten, sind die Ergebnisse bezüglich der **Adoptionsform**. In 16 Fällen wurde eine halboffene Adoption praktiziert. Diese haben, neben den Vorteilen für Herkunftseltern, Kind und Adoptiveltern auch einen Vorteil bezüglich der Vermittlungstätigkeit. Der regelmäßige Briefaustausch über die AVSt ermöglicht Kontakt zu den Herkunftseltern, der bei Durchführung strikter Inkognito-Adoptionen nicht auf diese Weise möglich war. Halboffene Formen erleichtern somit, auch nach der Einwilligung mit den leiblichen Eltern in Kontakt zu bleiben und gewährleisteten Nachbetreuungsangebote. Positiv ist außerdem das schriftliche Kontaktangebot der AVSt an die leiblichen Eltern zu werten.

Die Ausführungen zu den **Daten der Väter** sind mit Abstand die Lückenhaftesten. Aus diesem Grund erscheint auch der Vergleich mit Ergebnissen früherer Untersuchungen wenig sinnvoll. Es genügt an dieser Stelle die Feststellung, dass das Feld der leiblichen Väter auch heute weitestgehend unerforscht ist und unter den derzeitigen Bedingungen folglich auch so bleibt, da sich kaum Angaben dazu finden.

Trotz der dargestellten Unterschiede wurde durch die Fachkraft für Adoptionsvermittlung explizit vermerkt, dass die **psychosoziale Situation** der abgebenden Mütter in sieben Fällen negativ sei. Jene Angaben beziehen sich auf den gesamten Vermittlungsprozess, sowohl vor, als auch nach der Abgabe des Kindes.

Dies verdeutlicht nur zu gut, dass die oben dargelegten Unterschiede zu früheren Studien offensichtlich wenig zur Verbesserung der psychischen Gesundheit der leiblichen Mutter beitragen. Die Ausgangssituation, welche auf eine konfliktreiche und kritische Lebenssituation der Mütter beruht, hat sich im Wesentlichen kaum verändert. Im Gegenteil, denn es wurden vermehrt wirtschaftliche Gründe und finanzielle Not als Freigabegrund benannt, als es noch in Wendels Untersuchung der Fall war. Die multiplen Problemkonstellationen ermöglichen es den Eltern nicht, eine andere, dem Wohl des Kindes entsprechende Entscheidung zu treffen. Die genannten Alternativen kamen für die Mütter nicht in Betracht, so dass man diese nicht wirklich als alternativ zur Adoption, bezeichnen kann.

Demnach ist davon auszugehen, dass die in Abschnitt 3.3 beschriebene stark ausgeprägte Trauer und Schuldgefühle dennoch vorherrschen.

Wie bereits dargestellt könnte die, durch relativ wenig Fremdbestimmtheit hervorgerufene Kontrollüberzeugung der Mütter dazu führen, dass sich schuldhaftige Emotionen zurückbilden. Die eigene Entscheidung kann so besser in das Selbstbild und die Biografie der Mütter integriert werden. Dies würde wiederum zu einem positiveren Selbstbild beitragen. Außerdem ermöglicht der indirekte Kontakt zur Adoptivfamilie

den Müttern, zu prüfen, wie es ihrem Kind in dieser ergeht. Fachkräfte der Vermittlung berichteten während der telefonischen Interviews, dass manche leibliche Mütter die AVSt in regelmäßigen Abständen aufsuchen, um zu erfahren, wie es ihrem Kind geht. Erst wenn sie sicher sind, dass dieses in gesicherten Familienverhältnissen aufwächst, können sie die Freigabeentscheidung rückwirkend positiv betrachten. Im Falle halboffener Adoptionen haben die Eltern sogar die Möglichkeit, diese Informationen selbst und nicht über Dritte einzuholen, was die Minderung von Schuldgefühlen ebenso begünstigen würde.

Neben Trauer und Schuld konnte in Punkt 3.3 außerdem das Gefühl des Allein gelassen seins als Hauptmerkmale der Auswirkungen identifiziert werden. Zu diesem Aspekt lässt sich anhand der Untersuchung nur wenig schlussfolgern. Aktenaufzeichnungen geben kaum Auskunft über soziale Netzwerke der leiblichen Eltern. Selten, überwiegend bei jüngeren Müttern wurde die Beziehung zur eigenen Herkunftsfamilie thematisiert und in drei Fällen konnte von einer überwiegend positiven Beziehung gesprochen werden. Größtenteils wurde die Schwangerschaft jedoch verheimlicht oder es fanden sich keinen Angaben diesbezüglich. Somit ist, unter Beachtung der in Abschnitt 3.1 erzielten Resultate, davon auszugehen, dass die Herkunftseltern auch heute weitestgehend auf sich allein gestellt sind.

Resümierend besteht also ein erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Verarbeitung der Trauerreaktionen und bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Vordergründig muss jedoch ersteres Beachtung finden, da eine Auseinandersetzung mit der Umwelt nur auf Basis der bereits bearbeiteten Freigabeentscheidung stattfinden kann. Im Punkt 3.3.1 wurde dargestellt, dass sich Mütter erst organisieren und an die Öffentlichkeit wenden, wenn die Freigabeentscheidung soweit bearbeitet ist, dass sie keinen starken seelischen Schmerz auslöst. Im Fokus der weiteren Betrachtung soll primär auf die Verlustsituation und deren Folgen für die Herkunftseltern stehen. Am Bedarf der betroffenen orientiert, erscheint diese Orientierung am notwendigsten.

5. Trauerarbeit

In Abschnitt 3.3 wurde deutlich, dass die Herkunftseltern nach der Freigabe ihres Kindes an ausgeprägten Symptomen starker Trauer leiden. Dies ist eine ganz natürliche Reaktion auf den Verlust einer geliebten oder nahestehenden Person. Auch Wendels bestätigt dies 1994¹. Ob erwartet werden kann, dass jene Symptome auch in der heutigen Zeit auf diese oder ähnliche Weise in Erscheinung treten, wurde in Kapitel 4, mit einem positiven Ergebnis, untersucht. Der Bedarf an Nachbetreuungsangeboten seitens der AVSt wird somit deutlich. Die, bereits in Punkt 2.3 dargestellten, durch Wendels, Lehnst und die BAGLJÄ erarbeiteten Empfehlungen zur Nachbetreuung sind unter anderem auch an diese Problemlage der Eltern angelehnt. So kann der Situation des Verlustes und der Trauer in Form von Kontakt- und Gesprächsangeboten oder dem Bereitstellung von Informationsmaterialien seitens der AVSt begegnet werden. Wie bei Trauernden um verstorbene Personen ist es oft schon hilfreich, wenn diese wissen, dass sie sich bei Bedarf an bestimmte Personen wenden können. Das Vorhandensein eines Ansprechpartners, der mit Verständnis und Empathie auf die Betroffenen eingeht, mindert das Gefühl der Einsamkeit. Nach Volkan und Zientl bewältigen die meisten Trauernden keine professionelle Unterstützung bei der Trauer und verarbeiten nach einer gewissen Zeit den Verlust. Hilfreich sind an dieser Stelle soziale Netzwerke und eine Gesellschaft, die das Thema Tod nicht tabuisiert.²

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die leiblichen Eltern wurde jedoch noch ein anderer, wesentlicher Aspekt deutlich. Die empfundene Trauer bleibt, mit all ihren Erscheinungsbildern, zumeist über eine sehr lange Zeit bestehen und kann von den Eltern allein nur schwer bearbeitet werden. Die in Swienteks und Wendels Untersuchung befragten Mütter litten noch viele Jahre nach der Freigabeentscheidung unter deren Konsequenzen.³ Somit ist nicht die Trauer an sich als problematisch zu betrachten, sondern die Tatsache, dass die Eltern mit dieser Situation, im Gegensatz zu Trauernden nach Tod, nicht allein umgehen können. Die Konsequenzen beeinträchtigen die Handlungsfähigkeit und damit die Lebensbewältigung⁴ der Herkunftseltern so stark, dass bei Vielen die Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags nur bedingt möglich ist. Im Vordergrund der nötigen, auf den Bedarf der Eltern angepassten Intervention steht also nicht allein die Gesprächsbereitschaft und Vermittlung von Kontakten. Es ist, wie bereits Lehnst fordert, hier vielmehr nötig, die Eltern zur Trauerarbeit zu motivieren und Begleitung anzubieten. Dies erfordert von den Fachkräften der AVSt die professionelle Auseinandersetzung mit der Thematik. Dabei geht es nicht darum, Therapie in irgendeiner Form anzubieten. Die therapeutische Begleitung von leiblichen Eltern mag in einigen Fällen durchaus angezeigt sein, erfordert jedoch die Weiterleitung der Eltern an entsprechende Fachstellen. Worden unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen Trauerbegleitung bzw. Hinterbliebenenberatung und Trauertherapie bzw. Hinterbliebenentherapie.⁵

Um eine geeignete Anlaufstelle für die Betroffenen darzustellen und abzugrenzen, wann eine therapeutische Begleitung angebracht erscheint, soll das Phänomen Trauer im Folgenden näher betrachtet werden. Was passiert mit den Menschen, wenn sie trauern? Welchen Sinn macht dieser Prozess? Gibt es ewige bzw. pathologische Trauer? Was begünstigt die Verlustbewältigung? Und wie kann darauf Einfluss genommen werden um die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu ermöglichen? Welche Interventionsansätze gibt es diesbezüglich?

¹vgl. Wendels 1994, 384 ff.

²vgl. Volkan und Zintl 2000, 123 ff.

³vgl. Wendels 1994, 697 ff.; Swientek 1986, 363 ff.

⁴vgl. Bader 1990, 72

⁵vgl. Worden 2004, 46 und 84

Zur Beantwortung dieser Fragen wird zunächst die Ausgangssituation von Trauer, also die Verlusterfahrung beschrieben, um anschließend auf die Erscheinungsformen von Trauer einzugehen. Erklärt wird das Phänomen anhand theoretischer Modelle nach S. Freud und J. Bowlby. Begünstigende Faktoren für Trauerarbeit können schließlich ebenso wie Interventionsmöglichkeiten abgeleitet werden. Auf die Ausgestaltung eines umfassenden Konzepts muss im Rahmen dieser Arbeit allerdings, aus kapazitären Gründen, verzichtet werden. Auch wenn es nicht das Anliegen ist, hier eine Konzeptionierung vorzunehmen, erscheint es doch nötig, in die Thematik einzuführen. Die Relevanz trauerbegleitender Angebote soll verdeutlicht und ein Interesse an der Thematik geweckt werden.

5.1. Adoptionsfreigabe als Verlusterfahrung

In allen Untersuchungen zur Reaktionen abgebender Mütter nach der Freigabeentscheidung zeigte der überwiegende Teil der Probanden „Symptome ungewöhnlich intensiver und langanhaltender Trauer“.⁶ Zunächst soll jedoch erörtert werden, was unter Trauer verstanden wird.

Sigmund Freud⁷ kennzeichnet Trauer als eine „Reaktion auf den Verlust einer geliebten Person oder eine an ihre Stelle gerückte Abstraktion wie Vaterland, Freiheit, ein Ideal usw.“⁸ Dabei ist für die Situation der Adoption aber zweierlei zu bemerken: Einerseits ist fraglich, ob man bei Adoptionsfreigabe von Verlust an sich sprechen kann. Ein Verlust impliziert ein Maß an Unfreiwilligkeit, was bei einer konkreten Entscheidung, welche die Mutter trifft, nicht gegeben sei. Andererseits wirft sich die Frage auf, ob man von dem Verlust eines geliebten Menschen ausgehen kann, da man in Betracht ziehen muss, dass die Mutter eine weniger starke emotionale Bindung zum Kind aufbauen konnte und sich auch unter anderem aus diesem Grund für eine Adoption entscheidet. Bei genauerer Untersuchung der letzteren Thesen stehen dem jedoch entgegen, dass Mütter im Allgemeinen bereits während der Schwangerschaft eine emotionale Beziehung zu ihrem Kind aufbauen (Bonding). Dies ist nicht zu verwechseln mit Bowlbys Bindungstheorien, denn diese beziehen sich auf die Bindung des Kindes zu einer Bezugsperson (Attachment), zu welcher ein Kontakt besteht. Die Stabilität jener Bindung entsteht also im Verlauf des Zusammenlebens. Bonding wird nach Klaus und Kennell hingegen durch hormonelle Veränderungen in der Schwangerschaft und nach der Geburt bei der Mutter ausgelöst.⁹ Wendels Untersuchung ergab, dass 22 von 24 Mütter während der Schwangerschaft liebevolle Gefühle zu ihrem Kind verspürten und nur Zwei keine Zuneigung empfanden.¹⁰ Somit ist davon auszugehen, dass einen derartige emotionale Bindung zum Kind in den meisten Fällen besteht und dessen Verlust als schmerzhaft empfunden wird.

Die zweite These, nämlich die der Freiwilligkeit der Freigabeentscheidung, lässt sich dahingehend widerlegen, dass ein großer Teil der Mütter angab, sich durch die wirtschaftliche Lage gezwungen zu sehen, ihr Kind frei zugeben und ein weiteres Drittel durch ihr soziales Umfeld dahingehend beeinflusst bzw. genötigt wurde. Letztlich entscheiden viele Mütter somit nicht willkürlich und selbständig, aus eigenen Überzeugungen heraus, über die Abgabe ihres Kindes. Diese ist in einem hohen Maß auch fremdbestimmt, in welcher Form auch immer. Auch in der Untersuchung dieser Arbeit wurde festgestellt, dass von 17 Fällen, 14 mal explizit wirtschaftliche Probleme als Grund für die Freigabe erwähnt wurden. Die Mütter würden ihr Kind unter günstigeren Bedingungen überwiegend behalten, sie können es etwa aus einer Not heraus nicht selbständig großziehen. Sie wünschen sich das Beste für ihr Kind und nehmen den aus der Adoption resultierenden Schmerz dafür in Kauf. Sie entscheiden sich zwar in Abwägung aller Alternativen *freiwillig* (selbstständig) für die Adoption, das Kind jedoch, geben sie unfreiwillig ab, denn sie fühlen sich aufgrund der materiellen Situation dazu gezwungen.

⁶Wendels 1994, 106

⁷Geb. 1856, Verstorben 1939, Mediziner, Begründer der Psychoanalyse

⁸Goldbrunner 1996, 16

⁹vgl. Oerter 2002, 141 ff.

¹⁰vgl. Wendels 1994, 519

Auch Wendels kommt zu dem Ergebnis, dass die Adoptionsfreigabe in den meisten Fällen für die abgebenden Mütter als Verlust wahrgenommen wird.¹¹ Theorien, welche sich mit Reaktionen auf Verlust Erfahrungen befassen, können als Trauertheorien bezeichnet und somit auch auf die Verhaltensmustern nach Adoptionen angewendet werden.

5.2. Trauer in ihren Facetten

Auch wenn gleichwohl bei Tod und der Freigabe eines Kindes von Verlust gesprochen wird, so gibt es doch Unterschiede. Eine nicht zu vernachlässigende Abweichung zwischen der **Trauer im engeren Sinn** (Trauer bei Tod) und der Trauer über den Verlust eines Kindes durch Adoption ist das Maß an Endgültigkeit. Bei der Trennung von Mutter und Kind durch Adoption existiert das Kind auch nach der Freigabeentscheidung weiter, im Gegensatz zur Trennung durch den Tod eines Menschen. Für die Mutter besteht die Chance, ihrem Kind im Laufe ihres Lebens noch einmal zu begegnen. Wendels und Swientek berichten von dem Wunsch vieler Mütter, ihr Kind später kennen zu lernen, und auch erwachsene Adoptierte suchen nicht selten nach den Wurzeln ihrer Existenz, so dass doch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines erneuten Kontaktes besteht.¹² Dieser Gedanke ist bei vielen Müttern sehr präsent, verzögert den Trauerprozess und erschwert die endgültige Verarbeitung des Verlustes außerordentlich.

Wendels betont zusätzlich noch einen weiteren Unterschied zur Trauer im engeren Sinn. Versterben Angehörige oder Freunde eines Menschen, so stehen diesem gewisse, gesellschaftlich anerkannte Trauer-rituale zur Verfügung um den Verlust zu verarbeiten. Auf diese kann aber nur bei Verlust durch Tod zurückgegriffen werden. Trauer-rituale zur Bewältigung des Verlustes durch Adoption fehlen hingegen.¹³ Die Trauer um das fortgegebene Kind ist offensichtlich nicht ohne weiteres vergleichbar mit jener um einen verstorbenen Menschen. Goldbrunner verweist allerdings auf das ebenfalls in der Fachliteratur¹⁴ vertretene Verständnis von **Trauer im weiten Sinn**¹⁵. Trauer stellt demnach die Verarbeitung einer Trennung oder eines Verlustes dar, der nicht zwingend Endgültigkeit besitzt und mit ähnlichen Reaktionen besetzt ist, wie jene, um den Tod eines Menschen.¹⁶ Somit kann auch bei dem Kindesverlust durch Adoption von Trauer als Reaktion gesprochen und diese auf Basis von Trauertheorien untersucht werden. Auf den Trauerbegriff aufbauend, ergänzt Engel, dass Trauer als ein Prozess der Heilung zu verstehen ist, da eine Abweichung vom Zustand des Wohlbefindens durch ein bestimmtes Verlustereignis eingetreten ist. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, also der Anpassungsprozess an eine neue Realität (Trauerprozess), beansprucht sehr viel Zeit.¹⁷

Bevor es um konkrete Trauertheorien geht, soll vorerst eine Kategorisierung der Trauerreaktionen, hervorgerufen durch den Tod eines nahestehenden Menschen, nach Worden aufgezeigt werden. Dabei sind deutliche Parallelen zu den in Kapitel 3.3 beschriebenen Reaktionen nach Verlust eines Kindes durch Adoption erkennbar: Er beschreibt, dass sich Trauer in **vier Kategorien** manifestiert. Darunter zählen Gefühlszustände, Physische Empfindungen, Gedanken und Verhaltensweisen. Das am häufigsten auftretende Gefühl nach Verlust ist die Traurigkeit. Sie äußert sich meist in Weinverhalten. Weiterhin nennt er Zorn, Frustration, Autoaggression, aber auch Regression, verbunden mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und Betäubung. Schuld, Selbstbeschuldigung, Angst, Müdigkeit, Einsamkeit, Sehnsucht und das Gefühl des Verlassen worden seins zählen ebenfalls zu dieser Kategorie. Neben Schockzuständen kommen jedoch auch Emotionen wie Erleichterung und Befreiung zum Ausdruck.¹⁸

¹¹vgl. Wendels 1994, 232

¹²vgl. Hoksbergen 1993, 215; Wendels 1994, 113

¹³vgl. Wendels 1994, 122 und 270 ff.

¹⁴vgl. Worden 2004, 28

¹⁵Darunter zählen auch Trennung und Scheidung, Ablösung des Jugendlichen vom Elternhaus, Verlust der Jugendlichkeit, sogar Krankheit als Verlust von Wohlbefinden und Gesundheit

¹⁶vgl. Goldbrunner 1996, 16

¹⁷vgl. Worden 2004, 17

¹⁸vgl. Worden 2004, 29 ff.

Lindemann untersuchte erstmals auch die **körperliche Symptome** Trauernder. Am häufigsten wurden hier Leeregefühl im Magen, Brustschmerzen, Atemlosigkeit, Energiemangel, Überempfindlichkeit gegen Lärm und das Gefühl der Depersonalisation¹⁹ angegeben. Oft suchen Betroffenen auf Grund dieser Empfindungen schließlich Ärzte und Spezialisten auf.²⁰

Zu den **Gedanken**, welche sich bei Trauernden manifestieren zählen vor allem Ungläubigkeit und der Wunsch des Nicht-wahrhaben-wollens, Verwirrung, übermäßige Aktivität und Beschäftigung mit dem Thema bis hin zu Halluzinationen und dem Gefühl der Anwesenheit der vermissten Person²¹.

Worden beschreibt schließlich **Verhaltensweisen**, welche bei Trauernden beobachtet wurden und sich im Laufe der Zeit meist selbst zurückbilden. Aufzuzählen sind hier Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, sozialer Rückzug oder rastlose Überaktivität, Geistesabwesenheit und Träume von der vermissten Person bis hin zu Suchen und Rufen nach ihr, oder aber das Vermeiden und Verdrängen jeglicher Erinnerungen an die Person.²²

Auffällig ist, dass eine klinisch diagnostizierte **Depression** an keiner Stelle genannt wurde, obwohl auch in Wordens Aufzählung einige Merkmale auf das Vorhandensein dieser Hinweise geben. Wittchen und Hoyer erklären diesbezüglich, dass einige Verhaltensweisen und Gefühle Trauernder durchaus Ähnlichkeit mit den Diagnosekriterien einer Depression²³ aufweisen, aber im klinischen Kontext trotzdem nicht vorschnell pathologisiert und von Depression gesprochen wird. Demnach soll ca. zwei Monate nach dem Verlust gewartet werden, um zu ermitteln, ob die depressiven Symptome bereits abklingen, wovon in den meisten Fällen auszugehen ist.²⁴

Worden ergänzt, dass außerdem ein Hauptunterschied zwischen Trauerreaktionen und Depression besteht. Depressionen gehen einher mit dem Gefühl der Selbstabwertung und den Verlust des Selbstwertgefühles der Person. Dieses wird bei Trauernden in der Regel nicht oder nur selten für längerer Zeit beeinträchtigt. Auch wenn Schuldgefühlen thematisiert werden, greifen diese das Selbstbild nicht in dem Maß an, dass wie bei Depressionen von Selbstabwertung gesprochen werden kann.²⁵

Beim Vergleich der ermittelten Verhaltensmuster abgebender Mütter nach der Freigabeentscheidung und Trauernde nach Verlust eines geliebten Menschen (Tod) lassen sich zwar einige Unterschiede, doch durchaus viele Parallelen erkennen. Vergleicht man dieses Kapitel aber mit dem Abschnitt 3.3, so ist auffällig, dass die Reaktion der abgebenden Mütter weitaus intensiver ausfallen, als jene trauernder Menschen (bei Tod) und auch Depressionen sehr viel häufiger diagnostiziert wurden als bei Trauernden im engen Sinn. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die nun folgenden Trauertheorien auch die Reaktionsweisen der Mütter nach einer Adoption erklären können, auch wenn diese sogar noch intensiver auftreten, als bei jenen, die Trauer im engen Sinn erfahren.

5.3. Trauertheorien

Nachdem Freud 1916 in seinem Buch *Trauer und Melancholie* den Trauerbegriff definierte²⁶ und auch auf andere Verlusterlebnisse als den Tod bezog, entwickelten auch zahlreichen andere Autoren Modelle zur Trauer. Angelehnt an Freuds psychoanalytisches Konzept erklärte Bowlby 1982 den Zusammenhang von Trauer und Bindung, Kübler-Ross beschäftigte sich schon 1969 mit der Begleitung Sterbender und leitete daraus eine eigene Sichtweise auf Trauernde ab.

¹⁹Unwirklichkeitsempfinden der eigenen Person und der Umwelt, Verlust des Persönlichkeitsgefühles (vgl. Worden 2004, 33)

²⁰vgl. Worden 2004, 33

²¹vgl. Worden 2004, 33 ff.

²²vgl. Worden 2004, 35

²³Schlafstörungen, gestörtes Essverhalten, tiefe Traurigkeit, Gewichtsabnahme

²⁴vgl. Wittchen und Hoyer 2006, 737

²⁵vgl. Worden 2004, 40

²⁶Freuds Definition besitzt auch heute noch Gültigkeit. Lammer begründet dies vor allem dadurch, dass er die positive Funktion und Normalität von Trauer benannte (vgl. Lammer 2004, 31)

Andere Konzepte vertreten eher soziobiologische Vorstellungen²⁷, ordnen sich behavioristischen²⁸ oder kognitivistischen²⁹ Ansätzen zu. Eine umfassende und allgemein gültige Trauertheorie liegt auf Grund der Komplexität des Phänomens bis heute nicht vor. Aus der Vielfalt der Betrachtungsweisen sollen im Folgenden zwei Konzepte, welche Lammer vorwiegend explikatorischen³⁰ Ansätzen zuordnet, ausgewählt werden. Da sich Freud und anschließend Klein bereits sehr frühzeitig mit Trauer beschäftigten und deren Ansatz auch in der Literatur am häufigsten rezipiert wird, soll dieser als Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung dienen. Auch die Bindungstheorie Bowlbys lehnt sich an diesen Ansatz an und soll ergänzend aufgezeigt werden, weil diese vor allem die Verhaltensebenen fokussiert. Zudem konnte festgestellt werden, dass anerkannte Konzepte zur Trauerarbeit und -therapie auf psychoanalytische Erkenntnisse aufbauen und die Darstellung dieser für das bessere Verständnis von Trauerbegleitung notwendig ist. Diese Darstellung sollen der Analyse der Bewältigungs- und Interventionsmöglichkeiten dienen und einen Beitrag für professionelle Trauerbegleitung leisten.

5.3.1. Psychoanalytische Konzepte - Objektverlust

Freud betont die emotionale Verarbeitung von Verlusten durch innerpsychische Prozesse. Er erklärt das Entstehen von Kognitionen wie Verleugnung oder Regression und beschreibt, wie eine positive Verarbeitung des Verlustes möglich ist. Freud geht davon aus, dass eine Person die psychische Repräsentanz eines Objekts bzw. einer anderen Person, welche ihre Bedürfnisse befriedigt, mit libidinösen Energien³¹ besetzt. Ist dieses Objekt plötzlich nicht mehr vorhanden, so erfordert dies die Anpassung der Libidobesetzung und die Ablösung dieser vom begehrten Objekt³².

Die Trauerarbeit wird allerdings behindert durch das Sträuben³³ der Person, diese Libidobesetzung aufzugeben. Dieser aktive Widerstand wird deutlich in Träumen, Halluzinationen und imaginären Gesprächen mit der verlorenen Person. Daraus entsteht schließlich seelischer Schmerz für den Trauernden, der verbunden ist mit der Sehnsucht nach dem verlorenen Objekt. Dieser Schmerz benötigt die gesamten Energien des Ich und der Trauernde wirkt somit interessenlos und gehemmt auf seinen Umwelt. Außerdem kann der innere Widerstand zu einer **Verdrängung** der Realität führen, um den erlebten Schmerz zu lindern. Zu einem normal verlaufenden Trauerprozess gehört nach Freud allerdings die zunehmende Akzeptanz der Realität und die Ablösung der Libido vom Objekt. Dies benötigt jedoch sehr viel Zeit, da die Energie an einzelne Erinnerungen mit dem Objekt geknüpft wurde und die Ablösung dieser, an jeder einzelnen Erinnerung vollzogen werden muss. Die Verdrängung der Realität gestattet die sukzessive Auseinandersetzung mit den einzelnen Erfahrungen und dient einer längerfristigen Ablösung. Sie ermöglicht den Schutz des Ich, welches mit der gleichzeitigen Bearbeitung aller vorhandenen Erinnerungen überfordert wäre. Freud setzt zur erfolgreichen Verarbeitung voraus, dass das Ich einen bestimmten Reifegrad besitzt und die Libido, im Es verankert, kontrollieren kann.

Zudem erleichtert der Vorgang der **Introjektion** die Bearbeitung des Verlustes. Dies meint die unbewusste Phantasievorstellung des Trauernden, mit dem begehrten Objekt eins zu werden. Das innere Bild des Objektes kompensiert den tatsächlichen Verlust dessen und lindert auf diese Weise den Schmerz des Trauernden. Je mehr dieser seine Gefühle und Energien kontrollieren kann, desto mehr verliert dieses Phänomen an Bedeutung und die Realität wird zunehmend akzeptiert.

²⁷Littlefield und Rushton (vgl. Lammer 2004, 120)

²⁸Averill, Gauthier (vgl. Lammer 2004, 108)

²⁹Marris, Stroebe / Stroebe (vgl. Lammer 2004, 132)

³⁰Im Vergleich zu deskriptiven Modellen sind Explikatorische jene, die zu erklären versuchen, warum solch intensive Reaktionsmuster ausgelöst werden (vgl. Lammer 2004, 66 ff.).

³¹Später auch psychische Energie genannt.

³²In späteren Arbeiten beschreibt Freud, dass bereits eine Reduzierung der Besetzungsenergie als Ziel der Trauerarbeit angesehen werden kann, es muss nicht zu einer völligen Ablösung kommen (vgl. Lammer 2004, 75).

³³Goldbrunner sieht darin bereits ein aktives Element der Trauerarbeit ?, 18vgl.goldbrunner1996).

Neben Regression und Verleugnung beschreibt Freud ebenso das Entstehen von Hilflosigkeit, Angst und Verzweiflung. Diese resultieren aus der Unvereinbarkeit von Introjektion und Realität und treten dann auf, wenn der Trauernde die Realität auch nach Langem nicht akzeptieren kann. Wenn die Person das reale Fehlen des Objektes im Laufe der Zeit immer wieder erlebt, sich jedoch in ihrer Phantasie dieses Objekt weiterhin als präsent vorstellt, entsteht laut Freud eine starke Frustration. Folgen dieser sind permanente Hilflosigkeit, Angst und Verzweiflung. Diese beschreibt er als Reaktionen **pathologischer Trauer**³⁴, die ihre Ursache bereits im Kindesalter hat.

Mit der Bedeutung der Verlustereignisse, welche in der Kindheit erlebt wurden, setzt sich angelehnt an Freud, auch Klein³⁵ intensiv auseinander. So wird bei Verlusten ein seelischer Zustand der Kindheit reaktiviert. Die kindliche Psyche verinnerlicht alle Erfahrungen und bewertet diese als *gut* oder *böse*. Am Beispiel der Mutterbrust, welche vom Kind als *gut* bewertet wird, macht Klein deutlich, dass (bei der Nahrungsumstellung) der Verlust dieser beim Kind die Angst hervorruft, alles Gute zu verlieren. Der Verlust wird vom Kind, als Folge seiner Gier interpretiert und ruft somit Schuldgefühle hervor. Angst als Reaktion auf Verlust entsteht durch den Glauben, dass nun, da gute Objekte verloren scheinen, alles Böse die innere Welt des Kindes zerstört. Diese Verhaltensweisen zeigen sich abstrahiert auch bei Verlustereignissen Erwachsener, da die kindlichen Empfindungen erneut durchlebt werden.

Eine weitere Gefahr, die zu pathologischer Trauer führen kann, besteht darin, dass sich der Objektverlust in einen Ich-Verlust umwandelt. Dies geschieht, wenn der Verlust in das Unbewusste gedrängt wird und die Person sich selbst als arm wahrnimmt, anstatt zu realisieren, dass seine Beziehung zu dem vermissten Objekt arm und leer geworden sind. Die Resultate sind Selbstverwahrlosung, Gewichtsverlust durch Nahrungsablehnung oder Schlaflosigkeit.

Somit zählen zu den Risikofaktoren, welche den Trauerprozess erschweren, die lang andauernde Identifikation mit dem verlorenen Objekt, die Verdrängung des Verlustes ins Unbewusste und das nicht abklingende Sträuben des Trauernden.³⁶

Lammer weist aber darauf hin, dass psychoanalytische Theorien zum großen Teil auf Einzelfallstudien beruhen, veraltet und empirisch nur schwer belegbar sind. Außerdem finden interaktive und soziale Aspekte kaum Beachtung. Dennoch ist das beschriebene Modelle zur Entstehung von Trauer inhaltlich allgemein anerkannt und bei der Suche nach Erklärungsansätzen unumgänglich.³⁷

Ihr explikatorischer Charakter ermöglicht es außerdem, Faktoren zu analysieren, welche sich auf die Bewältigung auswirken. Hat der Trauernde nämlich die Realität akzeptiert und die Libido vom Objekt gelöst, ist diese frei und ermöglicht die Verknüpfung an neue Objekte. Somit hat Trauer nach Freud eine wichtige Funktion, nämlich das Verarbeiten der alten Beziehung und das ermöglichen von neuen Objektbesetzungen.³⁸

Freud beschreibt in seinem Werk *Trauer und Melancholie*, dass der Trauerprozess von außen nicht beeinflusst werden soll. Nach Worden zeigt der historische Rückblick jedoch, dass es Menschen gibt, die auf Hilfe angewiesen sind und hält deshalb Trauerberatung für unabdingbar³⁹. Resümierend wäre für eine professionelle Trauerbegleitung, basierend auf psychoanalytischer Trauerforschung festzuhalten, dass jene die Realisierung des Verlustes fördern, das Wahrnehmen und Ausagieren der daraus resultierenden Emotionen des Trauernden einräumen und die Klärung der Beziehung zwischen Trauernden und vermisster Person unterstützen sollte. Angelehnt an Klein lässt sich ergänzen, dass die Akzeptanz des Verhalten des Trauernden und eine positive Rückmeldung durch die Umwelt das Vorhandensein *guter* Objekte in die

³⁴Freud selbst revidiert in seinen späteren Arbeiten diese dogmatische Zweiteilung in normale und pathologische Trauer (vgl. Lammer 2004, 72).

³⁵Weitere Autoren, die Freuds Modell erweitert betrachten, sind u.a. Yorick Spiegel, der sich weiter mit Bewältigungsmechanismen befasst und Verena Kast, die sich auf Traumdeutung spezialisierte (vgl. Lammer 2004, 79 und 81).

³⁶vgl. Lammer 2004, 70 ff.

³⁷vgl. Lammer 2004, 84

³⁸vgl. Wendels 1994, 313 und 284 ff.; Goldbrunner 1996, 17 ff.

³⁹vgl. Worden 2004, 46 ff.

Wahrnehmung des Trauernden integrieren und die Bearbeitung begünstigen⁴⁰. Worden fasst das psychoanalytische Konzept Freuds mit vier Traueraufgaben zusammen, die es von den Betroffenen zu lösen und durch Trauerberatung zu unterstützen gilt:

- Den Verlust als Realität akzeptieren,
- Den Trauerschmerz erfahren,
- Sich anpassen an eine Umwelt, in der der Verstorbene fehlt,
- Emotionale Energien abziehen und in eine andere Beziehung investieren.⁴¹

5.3.2. Bindungstheoretischer Ansatz - Bindungsverlust

Bowlby knüpft mit seiner Theorie des Bindungsverhaltens an beobachtbare Verhaltensweisen von Kleinkindern an⁴². Neben psychoanalytischen Elementen enthält sein Konstrukt auch darwinistische und kontrolltheoretische Ansätze. Das Bindungssystem der Lebewesen ist laut Bowlby aus der Evolution hervorgegangen und sichert deren Überleben. Trauer wird verstanden, als ein „Prozess, der einen Rückzug der emotionalen Zuwendung von dem verlorenen Objekt beinhaltet“⁴³. Bowlby geht jedoch nicht, wie Freud, von einem triebtheoretischen Modell aus, welches diese Fixierung bedingt, weil es sich nicht mit empirischen Untersuchungen nachweisen lässt. Nach Bowlby existiert ein instinktives Verhalten der Lebewesen, welches darauf abzielt, Bindung herzustellen, um Schutz und Sicherheit in bedrohlichen Situationen zu erhalten. Demnach entwickelt jedes Kind im ersten Lebensjahr eine personenspezifische Bindung.⁴⁴ Um die Qualität dieser zu kontrollieren, vergewissert sich die Person stets, ob sich die Bindungsperson in ihrer Nähe befindet. Wenn dies nicht der Fall ist, werden Verhaltensweisen aktiviert, welche die erwünschte Nähe wieder herstellen sollen, wie wütender Protest, Weinen und Rufen.

Diese Reaktionsmuster werden in der Kindheit so gefestigt, dass auch erwachsenen Menschen in Verlustsituationen unbewusst auf sie zurückgreifen. Nimmt die Person also das Fehlen einer Bindungsperson wahr, setzt aufgrund der vorher bestehenden affektiven Bindung eine Sehnsucht nach dieser ein und der Trauernde beginnt zu suchen und sich intensiv mit der Verlustperson zu beschäftigen. Dabei entstehen Aggressionen, die sich gegen jene Personen richtet, die für die Trennung verantwortlich gemacht werden oder diese nicht verhindert haben. Diese Emotionen besitzen auch die Funktion, dem Trauernden Kraft zu verleihen. Wut kann jedoch ebenso als Folge ergebnisloser Suchbemühungen auftreten.

Jene Verhaltensweisen sind, im Gegensatz zu Freuds Interpretation, der diese pathologisiert, eine normale Reaktion Trauernder und Bestandteil der Verarbeitung des Verlustes. Je mehr die Person die Realität und den Verlust akzeptiert, umso weniger intensiv wird die Wut erlebt. Während diese Verhaltensweise also abnimmt, bleibt der instinktive Drang, nach dem Verlorenen zu suchen, jedoch unbewusst erhalten und kann zu bestimmten Anlässen, wie Geburtstagen (anniversary-reaction) reaktiviert werden. Dies kann sich auch dahingehend auswirken, dass der Trauernde den Wunsch verspürt, der verlorenen Person zu folgen und suizidale Verhaltensweisen zeigt. So existiert bei Bowlby die Gefahr pathologischer Trauer dann, wenn die Person ihr seelisches Gleichgewicht nicht wieder herstellen und somit keinen neuen Bindungen mehr eingehen kann, also chronische Trauer entwickelt.⁴⁵ Erst wenn der Trauernde seinen instinktiven Verhaltensweisen ausagieren konnte und daraufhin feststellt, dass der Verlust eine Endgültigkeit besitzt, erfolgt die Anpassung an und Realisierung des Verlustes durch Lernvorgänge (adaptiv learning).

⁴⁰vgl. Lammer 2004, 78 und 83

⁴¹vgl. Worden 2004, 19

⁴²Bowlby beruft sich auch auf Verhaltens- und Instinktforschung bei Tieren und Schriften von Collin Parkes, welcher intensiv empirische Untersuchungen durchführte und ebenfalls bedeutende Arbeiten zu Trauer und Bindung veröffentlichte, jedoch unter stärkerer Beachtung kognitiver Aspekte (vgl. Lammer 2004, 87 f.)

⁴³Wendels 1994, 296

⁴⁴vgl. Oerter 2002, 197

⁴⁵vgl. Wendels 1994, 296 ff.

Kritisiert wird an der Theorie des Bindungsverhaltens neben der Vernachlässigung ökonomischer und sozialer Faktoren, vor allem die schlichte Übertragung der Erkenntnisse aus der Kleinkind- und Tierforschung auf erwachsene Menschen. Zu beachten ist außerdem, dass dieser Ansatz nicht ohne weiteres pauschal auf Adoptionen bezogen werden kann. Denn die Qualität der Bindung ist ausschlaggebend dafür, in welchem Maß die Trauerreaktion schließlich ausfällt.⁴⁶ Wie in Abschnitt 3.2.1 auf Seite 28 beschrieben, geben jedoch rund 50% der Mütter ihr Kind direkt nach der Geburt zur Adoption frei. Somit existiert zwar eine emotionale Bindung (bonding) jedoch kein aufgebautes Bindungsverhältnis nach Bowlby (attachment). Dieser Ansatz erklärt demnach nur einen Teil der Trauerreaktionen von Müttern, nämlich derer, die mit ihrem Kind bereits vor der Adoptionspflegezeit zusammenlebten. Allerdings könnte auch hier abstrahiert werden, dass sich die bereits erlebte Verlustsituation der Kindheit soweit gefestigt hat, dass die trauernde Person unabhängig von der tatsächlichen Intensität der Bindung (attachment), auf diese Verhaltensweisen zurück greift.

Bowlby stellt zwar dar, dass die Verhaltensweisen, welche Trauernde zeigen, positiv zu werten sind, da sie darauf abzielen, die Beziehung zum verlorenen Objekt wieder herzustellen, leitet daraus jedoch keinen Konsequenzen für die professionelle Trauerarbeit ab. Lammer fasst deshalb zusammen, dass Berufsgruppen, welche Trauerarbeit leisten, in erster Linie über die positive Funktion aggressiver Verhaltensweisen des Trauernden aufgeklärt sein und diesen mit dem nötigen Verständnis begegnen sollten. Es muss den Betroffenen genügend Raum gegeben werden, diese Reaktionen auszuleben, denn das ist nötig, um den realen Verlust in einem Lernprozess zu begreifen und das instinktgesteuerte Verhalten zu überwinden.⁴⁷

5.4. Trauerbewältigung

Vorerst soll an dieser Stelle auf den Begriff der pathologischen Trauer Bezug genommen werden. Es gibt verschiedene Ansätze, die sich mit dem Zusammenhang von Krankheit und Trauer auseinandersetzen. Lammer kommt bei Betrachtung dieser zu dem Ergebnis, dass es nicht sinnvoll ist, von pathologischer Trauer zu sprechen, sondern eher von Trauer als Gesundheitsrisiko. „Trauer ist nicht pathologisch, sie kann aber pathogen sein“⁴⁸. Es besteht zwar eine erhöhte Erkrankungswahrscheinlichkeit bei Trauernden, doch Trauer an sich kann nicht als Krankheit bezeichnet werden, da keine trauerspezifischen Krankheits-symptome definiert werden konnten. Zu den Risikofaktoren zählen unter anderem die Unterdrückung und Verzögerung der Trauer, das Fehlen sozialer und personaler Ressourcen, Lebensumstände, welche die Trauer behindern und einen nachteilige, persönliche Präposition des Trauernden.⁴⁹ Im weiteren Verlauf der Arbeit wird in diesem Zusammenhang an Stelle pathologischer Trauer von komplizierter Trauer gesprochen. Es stellt sich nun die Frage, woran zu erkennen ist, ob Trauer *normal* oder *kompliziert* verläuft. Es lässt sich keine Zeitspanne definieren, die für die Verarbeitung von Trauersituationen als angemessen betrachtet werden kann. Der Verlust kann nach Worden niemals völlig vergessen werden. Er spricht dann von dem Ende der Trauerreaktionen, wenn der Betroffene bei Gedanken an den Verstorbenen keinen tiefen seelischen Schmerz mehr verspürt. Auch wenn Traurigkeit aufkommt, spüren die Betroffenen meist doch, dass es ein Unterschied zu dem vorher erlebten Leiden gibt. Als Zeichen für das Enden der Trauer gilt auch, wenn sich der Trauernde mit seinen Emotionen und Kognitionen wieder dem Leben und den Lebenden zuwendet.⁵⁰ Volkan ergänzt, dass man vom praktischen Ende der Trauer dann sprechen kann, wenn sich der Betroffene nicht routinemäßig an den Verlust erinnert und dabei emotional reagiert. Nach Freud bedarf es hierzu mindestens ein Jahr Trauerarbeit, so dass Erinnerungen an die gemeinsame

⁴⁶vgl. Goldbrunner 1996, 25

⁴⁷vgl. Lammer 2004, 87 ff.

⁴⁸Lammer 2004, 186

⁴⁹vgl. Lammer 2004, 183 ff.

⁵⁰vgl. Worden 2004, 26

Zeit aufgearbeitet werden können. Ein Verlust wird gerade dann lebendig, wenn ein Ereignis, woran gemeinsame Erinnerungen geknüpft sind wieder erlebt werden.⁵¹ Dies kann im Fall der Adoption der Geburtstag des Kindes sein.

Trauer braucht somit Zeit und Raum. Gesellschaftlich anerkannte Trauerriten ermöglichen dies. Darauf können abgebende Eltern nicht zurückgreifen. Ihnen muss deshalb anderweitig die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Verlust umzugehen. Dazu gehört bereits die Verabschiedung vom Kind im Krankenhaus. Eine bewusste Wahrnehmung des Abschiedes erschwert es später, den Verlust zu verdrängen⁵² und mindert die Gefahr, dass die Eltern nach langer Leugnung plötzlich wieder an die Adoption erinnert werden. Erfahrungsgemäß fallen die Reaktionen dann nämlich noch intensiver aus und machen professionelle Unterstützung unabdingbar. Auch Goldbrunner verweist bei jeglichen Trennungen auf die Wichtigkeit von Verabschiedung zur besseren Verarbeitung der Verlustsituation.⁵³ Bezogen auf den Trauerprozess beschreibt Worden vier Situationen, in denen die Trauer als abnorm oder kompliziert angesehen werden kann. Diese sind:

- chronische Trauer (die Trauer hält sehr lange an und kommt nicht zu einem befriedigenden Abschluss für die Betroffenen)
- verzögerte Trauer (zum Zeitpunkt des Verlustes ist nur eine schwache Trauerreaktion beobachtbar, später oder bei erneutem Verlust fällt diese aber sehr heftig aus)
- übertriebene Trauer (die Trauerreaktionen sind so intensiv, dass der Trauernde professionelle Hilfe benötigt)
- larvierte Trauer (Personen nehmen Verhaltensauffälligkeiten an sich wahr, verbinden diese jedoch nicht mit dem Verlust/ der Trauer, obwohl diese stark korrelieren)⁵⁴

Bei Wahrnehmung dieser Auffälligkeiten ist die Vermittlung therapeutischer Angebote angezeigt. Die bisherigen Untersuchungen haben belegt, dass ähnliche Verhaltensweisen auch bei einigen trauernden Eltern nach Adoptionsfreigabe ihres Kindes beobachtet werden konnten. Dies ist jedoch offensichtlich die Folge der damals vorherrschenden Bedingungen. Die Eltern wurden nach ihrer Entscheidung weitestgehend allein gelassen und erfuhren auch im privaten Umfeld meist Ablehnung. Das sich dies eher negativ auf die Verlustverarbeitung auswirken kann scheint nachvollziehbar. Ein Angebot begleiteter Trauerarbeit oder -beratung seitens der Vermittlungsstelle würde sich hier jedoch präventiv auswirken. Sie könnte die beschriebenen Symptome möglicherweise lindern, da die Eltern so einen professionellen Ansprechpartner hätten, der sie in einer sehr schweren Zeit begleiten und bei der Auseinandersetzung mit der Thematik beistehen würde. Ziele einer solchen Beratung könnten, angelehnt an die beschriebenen Trauertheorien, wie folgt formuliert werden:

- Trauerberatung soll dem Betroffenen helfen, die Realität des Verlustes wahrzunehmen und die empfundenen Reaktionsmustern zu identifizieren und auszudrücken.
- Außerdem ist es wichtig, die Trauernden in der Neuanpassung zu unterstützen. Dies meint vor allem auch die Auseinandersetzung mit der neuen Rolle⁵⁵ des Betroffenen.
- Worden ergänzt, dass der Trauernde ermutigt werden soll, sich emotional abzulösen und die frei gewordenen Emotionen in anderen Beziehungen einzubringen.
- Wichtig dabei ist, der Situation Raum und Zeit zu geben und den Betroffenen kontinuierlich beizustehen.⁵⁶

⁵¹vgl. Volkan und Zintl 2000, 43

⁵²vgl. Volkan und Zintl 2000, 56

⁵³vgl. Goldbrunner 1996, 67 ff.

⁵⁴vgl. Goldbrunner 1996, 36

⁵⁵im Fall der Herkunftseltern mit der Rolle: Mutter/Vater ohne Kind

⁵⁶vgl. Worden 2004, 47 ff.

Parkes stellte 1980 nach Analyse einer Vielzahl von Studien zu diesem Thema, die Wirksamkeit von Hinterbliebenenberatung fest. Diese wäre demnach fähig, die Gefahr des Auftretens psychiatrischer und psychosomatischer Erkrankungen zu verringern. „Die günstigste Wirkung erzielen Dienste bei Hinterbliebenen, die den Eindruck haben, daß sie von ihren Familien nicht unterstützt werden“⁵⁷.

Trauerbegleitung kann somit auch auf leibliche Eltern angewendet werden, da eben diese Merkmale besonders auf die Betroffenen nach Adoption zutreffen und diese einer entsprechenden Intervention bedürfen. Unter welchen methodischen Bedingungen Trauerberatung bei Herkunftseltern durchgeführt werden sollte, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht konzeptionieren. Die Erarbeitung eines Konzeptes muss auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und gleichwohl auf Erfahrungen von Fachkräften basieren. Beides ermöglicht die Erstellung eines auf den Bedarf der Betroffenen abgestimmten Leitfadens, der nach Erprobung, Evaluation und Adaptation ein professionelles Instrumentarium für Fachkräfte von AVSt wird.

⁵⁷Worden 2004, 67 ff.

6. Schlussfolgerungen für die Adoptionspraxis aus sozialpädagogischer Perspektive

Im Folgenden soll auf die Phasen der Vermittlung nochmals gesondert eingegangen werden. Der festgestellte Bedarf an Unterstützung und Beratung der Herkunftsfamilie wurde in der vorliegenden Arbeit verdeutlicht und auch die Adoptionspraxis verlangt nach Richtlinien in der Arbeit mit abgebenden Eltern¹. Ein Mangel an Empfehlungen führt dazu, dass die jeweiligen Adoptionsvermittlungsstellen der Kommunen bzw. freier Träger bei Fragen zu dieser Thematik auf sich allein gestellt sind und es an der jeweiligen Stelle selbst liegt, ein eigenes Konzept für leiblichen Eltern zu entwickeln. Es scheint demnach sinnvoll und notwendig, an dieser Stelle Anregungen zur Herkunftselternarbeit zusammenfassend darzustellen. Im Folgenden sollen diese den jeweiligen Schwerpunkten² der Vermittlung zugeordnet werden. Eine Ergänzung stellen dabei die Ergebnisse, der im Rahmen der Arbeit durchgeführten literarischen und telefonischen Recherchen, dar. Diese sollen exemplarisch aufgeführt werden.

6.1. Möglichkeiten der Arbeit vor der Einwilligung und Gestaltung vermittlungsunabhängiger Aufgaben

Wie in Kapitel 2 festgestellt, existieren bereits Handlungsrichtlinien in der Vorbereitung der Adoption. Deshalb soll auf eine erneute detaillierte Darstellung zur Phase der Vorbereitung verzichtet werden. Es wurde beschrieben, dass es öffentlich zugängliche Broschüren für potentiell abgebende Eltern gibt, die ausführlich aufklären und auf die Situation zum Zeitpunkt der Freigabeentscheidung sachlich, informativ und emotional eingehen. Im Gespräch mit einem Vertreter der AVSt des JA München wurde auf die Broschüre *Adoption - Ein Weg für mich und mein Kind*³ hingewiesen. Diese gibt Interessierten einen Einblick in die Thematik und soll aufgrund der detaillierten Beschreibung exemplarisch vorgestellt werden. Adoption wird hier als verantwortungsvolle Entscheidung der leiblichen Eltern dargestellt. Das Beratungsangebot der AVSt gilt als unverbindlich, kann auch anonym erfolgen und sollte möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Denn bei der Überlegung, ob die Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, steht ihnen die AVSt zur Seite.

Ebenso ausführlich und informativ sind die Broschüren des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales *Adoption - Ein denkbarer Weg*⁴, des Deutschen Caritasverbandes *Das Kind im Mittelpunkt - Adoptionsberatung und -vermittlung der Caritas*⁵ und der Gemeinsamen AVSt der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm *Informationen zu Adoption ihres Kindes*⁶. Dabei wird speziell die Situation der leiblichen Eltern vor der Freigabeentscheidung verständnisvoll aufgegriffen, um über den Prozess der Vermittlung aufzuklären. Gerade in dieser Phase der Vermittlung gilt es für die Fachkraft, professionell und ressourcenorientiert zu handeln. Die jeweilige Situation der leiblichen Eltern muss detailliert erfasst und analysiert werden, um festzustellen, ob sich Adoption in diesem Fall als geeignet erweist oder sich andere Möglichkeiten der Konfliktlösung ergeben.

¹Dies wurde bestätigt, durch das Interesse und die Äußerungen der Fachkräfte bezüglich des hohen Stellenwertes der vorliegenden Arbeit.

²Vermittlungsunabhängige Aufgaben und Adoptionsvorbereitung; Nachbetreuung

³jam 2008

⁴sfs 2007

⁵Jansen 2008

⁶Hellenthal und Schmalz 2008

Baumann-Zipplies und Donnert weisen in diesem Zusammenhang auf die Entstehung eines Interessenkonfliktes in dieser Phase der Adoption hin und fordern, dass die Beratung vor der Adoption von unabhängigen Stellen durchgeführt werden sollte⁷. Diese Vermutung konnte bisher weder bestätigt, noch widerlegt werden. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass die Fachkräfte der Vermittlungsstellen professionell ausgebildete Sozialpädagogen sind, die regelmäßig an Teamsitzungen und Supervisionen teilnehmen, gibt es wenig Grund zu Annahme. Das zentrale Merkmal sozialpädagogischer Beratung ist neben der Alltags- und Bedürfnisorientierung die Ergebnisoffenheit. Akzeptanz des Klienten und seiner Situation, Sachkompetenz und Partizipation verweisen ebenfalls auf den hohen Stellenwert der Klientenzentrierung.⁸ Somit ist hier zunächst von der verantwortungsbewussten Umsetzung der Beratungspflicht durch die Fachkraft auszugehen.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Kontaktaufnahme der Mütter verwiesen. Sie kann möglicherweise durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und der damit einhergehenden Verbesserung des Ansehens der Jugendhilfe, wie im Abschnitt 3.2.4.4 beschrieben, erreicht werden. Die oben aufgeführten Broschüren tragen neben Aufklärung zu mehr Transparenz der Angebote der AVSt bei und ermöglichen der interessierten Öffentlichkeit, gleichwohl die Situation der Herkunftseltern nachzuvollziehen und ihre Sichtweise auf die leiblichen Eltern positiv zu überdenken. Es ist nicht ausreichend, als AVSt über entsprechendes Informationsmaterial zu verfügen. Es muss schließlich verbreitet und zugänglich gemacht werden. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen, sogar Arztpraxen o.ä. können hier entsprechende Anlaufstellen sein um die Zielgruppe zu erreichen.

Die Eltern haben vor der Einwilligung in der Regel keine Erfahrungen mit Adoption. Die Situation ist für sie somit neu und beängstigend. Aufgrund der mangelnden Unterstützung seitens der Familien der Betroffenen ist es Aufgabe der Fachkräfte, für ein entsprechendes Setting zu sorgen und den Eltern durch maximale Aufklärung das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Bei Bedarf sollte auch die Begleitung während der Phase des Klinikaufenthaltes und vor allem bei der schriftlichen Einwilligung in die Adoption zugesichert werden. Die AVSt ist oftmals die einzige, in die Schwangerschaft und Adoption eingeweihte und involvierte Institution und sollte ihrer Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung umso sorgfältiger nachkommen.

6.2. Möglichkeiten der Arbeit als Nachbetreuung

Ein Defizit der Angebotsstruktur (der AVSt) und Nachfrage (Betroffene Eltern haben Bedarf, auch wenn sie dies nicht explizit äußern) offenbarte sich bezüglich der Nachbetreuung. Da herausgearbeitet werden konnte, dass die Eltern nach der Adoptionsfreigabe, auch unter Beachtung halboffener und offener Adoptionen, unter Auswirkungen starker Trauer leiden, ist die Nachbetreuung in Form von Trauerarbeit mit Herkunftseltern eine Möglichkeit, sie bei ihrer Verlustbearbeitung zu unterstützen. Nicht die Trauer an sich stellt Herausforderungen an sozialpädagogische Interventionen dar, sondern die Tatsache, dass diese bisher eher kompliziert verlief. Ohne entsprechende Unterstützung beeinträchtigen die Konsequenzen dieser die Betroffenen so stark, dass sie sich auch längerfristig in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt fühlen. Klüsche schreibt diesbezüglich, dass es Ziel der Sozialen Arbeit sein muss, Individuen bzw. Gruppen so zu stärken, dass ein befriedigender Austauschprozess zwischen Individuum und Umwelt, eine angemessene Lebensbewältigung und persönliches, wie soziales Wachstum und Entwicklung möglich werden. Dabei soll stets Unterstützung angeboten werden, wenn dies gefährdet oder behindert ist.⁹ An dieser Stelle wird deutlich, was das Ziel Sozialer Arbeit mit leiblichen Eltern Adoptierter sein muss. Es geht dabei um die Herstellung von Handlungskompetenz zur aktiven Lebensbewältigung. Jene ist im Falle der Herkunftseltern, durch Auswirkungen starker Trauer, langfristig eingeschränkt und muss gestärkt werden.

⁷vgl. Baumann-Zipplies und Donnert 1998, 60 f.

⁸vgl. Galuske 2007, 170 ff.

⁹vgl. Klüsche 1994, 51 f.

Freilich kann an dieser Stelle die oben aufgeführte Kritik bezüglich der trauertheoretischen Konzepte angeführt werden. Diese befassen sich gewiss vorwiegend mit der Psyche der Person selbst und blenden das soziale Umfeld der Person völlig aus. Und doch wurde die Wirksamkeit jener Interventionsmaßnahmen bestätigt. Es gilt nämlich zu beachten, dass Trauerberatung hier nicht isoliert durchgeführt werden soll, sondern im Kontext aller, die Adoptionsvermittlung betreffenden Aufgaben. Dazu zählt somit auch die Öffentlichkeitsarbeit. Ziel dieser ist die Schaffung einer Lobby für Herkunftseltern und die Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Thematik. Im Zusammenhang mit dem Bereich der Konzeptentwicklung schließt dies auch die Initiierung und den Ausbau sozialer Netzwerke oder Selbsthilfegruppen für diese ein. Die Intervention erfolgt somit ganzheitlich und nicht nur auf der Ebene des Betroffenen selbst.

Inhalte eines konkreten Konzeptes zur Trauerarbeit in AVSt können an dieser Stelle, wie oben beschrieben, nicht ausgeführt werden. Dazu bedarf es mehr, als der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik. Es soll jedoch nicht verzichtet werden, weiterführende, bereits bestehende Angebote oder Anregungen zur Nachbetreuung aus Literatur und Praxis exemplarisch aufzuzeigen. Diese stehen nicht direkt im Zusammenhang zur Trauerbegleitung¹⁰ leiblicher Eltern, da sich diesbezüglich bisher keine Informationen ermitteln ließen.

Dunkel, Loderer und Rottler sprechen sich in ihrem Artikel *Arbeit mit Eltern in der stationären Jugendhilfe* dafür aus, im Rahmen von Herkunftselternarbeit vermehrt auf Gruppenangebote zurückzugreifen. Im Austausch können sich Betroffene möglicherweise leichter öffnen, als im klassischen Beratungskontext. Themenvorschläge für Gruppensitzungen beziehen sich beispielsweise auf die eigene Herkunftsgeschichte, Partner- und Elternschaft, Umgang mit der *Restfamilie* und Geschwisterkindern.¹¹ Auch wenn sich diese Angebote vermehrt auf stationäre Jugendhilfe beziehen, können Aspekte davon auch auf Herkunftselternarbeit mit leiblichen Müttern und Vätern angewendet werden. Denn wie sich in dieser Arbeit gezeigt hat, haben die leiblichen Mütter nicht nur den Verlust ihres Kindes zu bewältigen, sondern oftmals auch den Verlust des Partners. Die Beziehungen haben selten über den Freigabezeitpunkt hinaus Bestand. Somit ergeben sich eine Vielzahl von Themenschwerpunkten, die in Herkunftselterngruppen thematisiert werden können.

Marlies Born vom Netzwerk Herkunftseltern (Berlin) ergänzt dazu, dass Angebote der Gruppenarbeit möglicherweise öfter in Anspruch genommen werden, wenn diese von unabhängigen Beratungsstellen initiiert werden und verweist dabei auf ein Problem, das auch Lehnst vorab thematisierte. Das Anleiten von Gruppen durch Fachkräfte der Vermittlungsstellen kann sich nachteilig auswirken, da Herkunftseltern oftmals Vorbehalte gegenüber dem bei Jugendämtern angestellten Fachpersonal entwickelt haben.¹² Reuter-Spanier betont, wer sich an das Jugendamt wende, gestehe in manchen Augen eigenes Versagen ein und werde stets Angst vor den zu befürchtenden Konsequenzen haben.¹³ Es bleibt also zu überlegen, inwieweit dem Bedarf der Betroffenen durch Angebote der AVSt begegnet werden kann. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Freilich wird es auch bezüglich der Adoption leibliche Eltern geben, die die Fachkräfte mit einer eher negativen Einstellung konfrontieren. Diese haben möglicherweise kein Interesse daran, auch nach der Vermittlung mit der AVSt zu kooperieren. Einzelne Ergebnisse der aktuellen Aktenanalyse bestätigen diese Vermutung. Doch sollen die wenigen Fälle, in denen die Motivation der Herkunftseltern bisher nicht gelang, den AVSt nicht als *Deckmantel* dienen, um auf die Initialisierung von Angebote zu verzichten. Denn in den meisten Fällen wirkten sich die Bemühen der Fachkräfte ja positiv aus und die Herkunftseltern stehen in Kontakt mit den Vermittlern.

¹⁰Auf eine Möglichkeiten der Fortbildung speziell auf dem Gebiet der Trauerberatung verweist Arnold Langenmayr in seinem Artikel „Trauerberatung: Ein modernes Tätigkeitsfeld in der Sozialen Arbeit“, erschienen in *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, Nr. 4/ 2006. Ein Angebot hierzu offeriert die *Ruhr Campus Academy gGmbH*. Nähere Informationen unter www.rca.uni-essen.de/trauerbegleitung.html (vgl. Langenmayr 2006, 59 ff.)

¹¹vgl. Dunkel u. a. 2003, 132 ff.

¹²vgl. Born 2001, 243; Lehnst 2000, 3

¹³vgl. Reuter-Spanier 2003, 127

Eine umfangreiche Betreuung würde sich zusätzlich verbessern, wenn die Vermittler die Möglichkeit hätten, auf externe Institutionen und Netzwerke zu verweisen. So könnte in den eben beschriebenen Situationen, in denen der Kontakt zu Kontakt zu den leiblichen Eltern abbrach, zumindest eine Weiterleitung der Betroffenen an entsprechende Organisationen erfolgen. Momentan gestaltet es sich dagegen eher schwierig, da sich beispielsweise in ganz Thüringen keine SHG oder Organisation für Herkunftseltern auffinden lässt. Wer Zugriff auf die Nutzung von Internetdiensten hat, dem bleibt wenigstens die Möglichkeit, sich virtuell mit anderen Betroffenen auszutauschen. Interessante Seiten finden sich beispielsweise unter www.adoption.de¹⁴ und www.netzwerk-herkunftseltern.de¹⁵.

In dieser Arbeit wurde berichtet, dass es eines erheblichen Aufwandes bedarf, Selbsthilfegruppen bzw. Gesprächskreise für Herkunftseltern zu initiieren. Christine Kruck berichtet ausführlich über den Versuch, einen Gesprächskreis für leibliche Eltern adoptierter Kinder zu gründen. Auch wenn dies ein langer Weg war, der viele Besonderheiten, die es zu beachten gilt, einschließt, so ist ihr die Gründung schließlich doch gelungen.¹⁶ Dies soll als Anregung dienen, sich auf ein unerforschtes Gebiet einzulassen und Möglichkeiten der Begleitung und Arbeit mit den Beteiligten auszuprobieren. Auch wenn bei Adoptionen des Wohl des Kindes im Vordergrund steht sind doch die Bedürfnisse alle Beteiligten zu berücksichtigen.

¹⁴Informations- und Kommunikationsportal mit Kontaktbörse und themenzentrierten Foren

¹⁵Auch wenn der Verein aufgelöst wurde steht das Netzwerk weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung

¹⁶vgl. Kruck 1998, 62 ff.

7. Zusammenfassung und Ergebnisse

„Man weiß, daß die akute Trauer nach einem solchen Verlust ablaufen wird, aber man wird ungetröstet bleiben, nie einen Ersatz finden. Alles, was an die Stelle rückt, und wenn es sie auch ganz ausfüllen sollte, bleibt doch etwas anderes.“ (Freud, 1968, S. 403)

Adoption ist eine in vielen Kulturen zugelassene und anerkannte Form der Familienbildung. Unter dem Begriff Adoption kann jedoch nicht einfach der einmalige Akt der Annahme eines nicht leiblichen Kindes verstanden werden. Es ist vielmehr ein Prozess, welcher für alle Beteiligten einen lebensverändernden Biografieeinschnitt darstellt. Die Arbeit beschäftigte sich mit der Ausgestaltung eben dieses Adoptionsvermittlungsprozesses.

Im Ergebnis der Literaturrecherche wurde festgestellt, dass die Relevanz der Betreuung von Herkunftsfamilien zwar betont und gefordert¹, doch teilweise nur defizitär begründet und in ihrem Erscheinungsbild unzureichend definiert wird. Freilich könnte man zu der Frage gelangen, warum Elternarbeit überhaupt angeboten werden sollte. Denn immerhin geben die Eltern ihr Kind zur Adoption frei. Es besteht nicht die Möglichkeit der Rückführung wie ggf. bei einer Pflegefamilie, wo die Bedeutung der Herkunftselternarbeit einen ganz andere Dimension erhält. Es stellte sich somit die Frage, was das Ziel von Herkunftselternarbeit mit abgebenden Müttern und Vätern ausmacht, wenn Rückführung nicht mehr in Betracht kommt.

Bei der Erörterung dieser Problematik standen zunächst die gesetzlichen Bestimmungen im Vordergrund der Analyse. Dabei wurde gezeigt, dass zwar konkrete Angaben zur Arbeit mit leiblichen Eltern im AdVermiG enthalten, diese jedoch auf Konkretisierung angewiesen sind. Aus diesem Grund wurden Empfehlungen der BAGLJÄ und Veröffentlichungen diverser Autoren zu dieser Thematik hinzugezogen. Da jedoch auch dies zu keinem befriedigenden Ergebnis führte, fanden schließlich Interviews mit adoptionsrelevanten Institutionen statt. Dabei kam zum Ausdruck, dass die Praxiseinrichtungen ihr Interesse an der Thematik zwar bekundeten, jedoch über keine spezifischen, verschriftlichten Konzepte zur Arbeit mit Herkunftseltern verfügen.

Es stellte sich die Frage, ob die leiblichen Eltern an dieser Stelle möglicherweise gar keinen Unterstützungsbedarf aufweisen. Anhand dessen wurde die konkrete Situation der Herkunftsfamilie in Kapitel 3 ausführlich untersucht. Angefangen mit der gesellschaftlichen Perspektive auf die Eltern, welche im übrigen auch heute eher stigmatisierend wirkt, wurde weiterhin die Situation dieser vor der Freigabeentscheidung analysiert. Im Anschluss daran stand die Darstellung der Auswirkungen dieser Entscheidung im Fokus. Dabei wurde festgestellt, dass die Herkunftseltern, auch lange Zeit nach der Freigabe, an Symptomen stark ausgeprägter **Trauer** leiden. Außerdem wurden **Schuldgefühle** und das Gefühl des **Ausgegrenztseins** als häufigste und heftigste Auswirkungen der Freigabeentscheidung erschlossen. Nach diesen Untersuchungen haben die leiblichen Eltern sehr wohl einen Unterstützungsbedarf, dem gerade durch die Adoptionsvermittlungsstelle begegnet werden muss. Diese ist in vielen Fällen die einzige, in die Schwangerschaft und Adoption eingeweihte Institution. Eine auf diese drei Hauptsymptome angelegte Intervention wäre demnach angezeigt. Die in Abschnitt 3.2 dargestellten Ergebnisse basierten jedoch auf Daten, weit zurückliegender Studien. Trotz intensiver Recherchen konnten keine aktuellen Erhebungen zu dieser Thematik aufgefunden werden.

Um die Aktualität dieser Daten zu prüfen, wurde im Rahmen dieser Arbeit eine Aktenanalyse durchgeführt. Dabei wurden 17 Akten einer thüringer Adoptionsvermittlungsstelle eines kommunalen Trägers ausgewählt und analysiert. Die konkrete Methode wurde, ebenso wie die Ergebnisse der Untersuchung im Kapitel 4 aufgeführt. In der Analyse ging es darum, zu untersuchen, ob die Ausgangsbedingungen, Gründe

¹BALJÄ, G. Smentek, H. Paulitz, C. Wendels, C. Swientek; diskutiert im Abschnitt 2.3

und Alternativen zur Adoption denen, früherer Untersuchungen gleichen. Sollte diese Hypothese bestätigt werden, so wird auch angenommen, dass die Auswirkungen der Freigabeentscheidung auch heute noch in diesem Maß ausfallen da eine Korrelation der beiden Aspekte angenommen wird. Als zentrales Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass sich die meisten, zu untersuchende Merkmale nicht verändert hatten. Lediglich im Bereich der Adoptionsform konnte ein Änderung verzeichnet werden. So wurden, im Gegensatz zu Inkognito-Adoptionen, aktuell fast ausschließlich halboffene Adoptionsformen praktiziert. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich dies nicht wesentlich auf die nach der Freigabe erlebten Symptome der Trauer auswirkt.

Damit konnte im Folgenden auf einen Arbeitsansatz mit abgebenden, trauernden Eltern hingewiesen werden. Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit erachtet Trauerarbeit hierbei als angezeigt und gewinnbringend. So wurde ein Einblick in die Thematik der Trauerberatung gegeben. Daraus lässt sich erkennen, dass die Komplexität des Konstruktes Trauer eine intensive Auseinandersetzung voraussetzt, um in diesem Bereich professionell intervenieren zu können. Dies kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht gewährleistet werden. Die Darstellung verfolgte vielmehr das Ziel, die Notwendigkeit einer trauerspezifischen Begleitung der Eltern aufzuzeigen.

Da jedoch nicht nur Trauerberatung als Möglichkeit der Elternarbeit in Frage kommt, wurde in Kapitel 6 Grundsätze der Arbeit mit leibliche Müttern und Vätern aus sozialpädagogischer Perspektive aufgeführt. Diese Anschauung verdeutlicht, dass die derzeitige Adoptionspraxis durchaus über geeignete Angebote und potenzielle Möglichkeiten zur Realisierung einer bedarfsgerechten Elternarbeit verfügt. Vereinzelt Ansätze und Tätigkeitsbereiche, wie Öffentlichkeitsarbeit und Adoptionsforschung könnten verstärkt beachtet und ausgebaut werden. Die zusätzliche Konzeptionierung eines trauergeleiteten Ansatzes würden nicht nur den Betroffenen Eltern zu Gute kommen, sondern auch das öffentliche Bewusstsein bezüglich der abgebende Seite der Adoption beeinflussen und zugleich ein positiveres Licht auf die Kinder- und Jugendhilfepraxis werfen.

Literaturverzeichnis

- [Bader 1990] BADER, Kurt: *Viel Frust und wenig Hilfe. Methoden der Analyse Sozialer Arbeit*. Weinheim : Beltz, 1990
- [bagljä 2006] BAGLJÄ: *Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung*. November 2006
- [Baumann-Zipplies und Donnert 1998] BAUMANN-ZIPPLIES, Ruth ; DONNERT, Gerhard: Wünsche und Anregungen einer Gruppe von Müttern, die ihr Kind zur Adoption gegeben haben, an die für die Adoptionsvermittlung zuständigen Institutionen. In: SMENTEK, Günter (Hrsg.): *Die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess*. Idstein : Schulz- Kirchner- Verlag, 1998, S. 60–61
- [Besch u. a. 1982] BESCH, Werner (Hrsg.) ; KNOOP, Ulrich (Hrsg.) ; PUTSCHKE, Wolfgang (Hrsg.) ; WIEGAND, Herbert E. (Hrsg.): *Ein Handbuch der deutschen und allgemeinen Dialektforschung*. Berlin, New York : Walter de Gruyter, 1982
- [blja 2003] BLJA ; LANDESJUGENDAMT, Bayrisches (Hrsg.): *Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen*. 2. überarbeitete Auflage. München : Bayrisches Landesjugendamt, 2003
- [blja 2008a] BLJA: *BLJA - Praxis der Adoptionsvermittlung*. 2008. – URL <http://www.blja.bayern.de/themen/adoption/vermittlung/praxis/index.html>. – Zugriffsdatum: 13.11.2008
- [blja 2008b] BLJA: *Offene Adoptionsformen*. 2008. – URL <http://www.blja.bayern.de/themen/adoption/vermittlung/offene/index.html>. – Zugriffsdatum: 26.1.2009
- [Böhnisch 2001] BÖHNISCH, Lothar: *Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung*. 5. Weinheim, München : Juventa, November 2001
- [Born 2001] BORN, Marlies: Herkunftsfamilien - Der Verantwortung bewusst oder als Eltern versagt? In: *Jugendhilfe* (2001), Mai, Nr. 39, S. 241–245
- [Bott 2006] BOTT, Regula ; PAULITZ, Harald (Hrsg.): *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven*. 2. überarbeitete und erweiterte. C.H.Beck, 2006
- [Brand 2007] BRAND, Birgit: *Adoption und Identität. Vermittlung-, Aufklärungs- und Unterstützungsstrategien adoptierter Jugendlicher*. Saarbrücken : VDM, 2007
- [Bundesamt 2007] BUNDESAMT, Statistisches: *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses*. Januar 2007
- [Destatis 2008] DESTATIS: *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe : Adoptionen 2007*. August 2008
- [terre des hommes Deutschland e.V. 2007] DEUTSCHLAND E.V. terre des hommes (Hrsg.): *Babyklappe und anonyme Geburt- ohne Alternative?* Osnabrück : terre des hommes, 2007
- [Dreier 1994] DREIER, Volker: *Datenanalyse für Sozialwissenschaftler*. München : Oldenbourg, 1994

- [Dudenredaktion 2006] DUDENREDAKTION (Hrsg.): *Duden, Die deutsche Rechtschreibung : [das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der neuen amtlichen Regeln ; rund 130000 Stichwörter mit über 500000 Beispielen, Bedeutungserklärungen und Angaben zur Worttrennung, Aussprache, Grammatik, Stilebenen und Etymologie]*. 24., völlig neu bearb. und erw. Mannheim : Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, 2006
- [Dunkel u. a. 2003] DUNKEL, Silvia ; LODERER, Petra ; ROTTNER, Claudia: Arbeit mit Eltern in der stationären Jugendhilfe - Gruppenarbeit mit Herkunftseltern. In: *Jugendhilfe* (2003), März, Nr. 41, S. 132–138
- [Elsässer 2007] ELSÄSSER, Inge ; DEUTSCHLAND, Bundesarbeitskreis A. und Pflegekindervermittlung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in (Hrsg.): *Adoption aus verschiedenen Perspektiven*. Bd. 9. Idstein : Schulz- Kirchner- Verlag, 2007
- [faz.net 2006] FAZ.NET: *Madonna - Ich habe nichts falsches getan*. Oktober 2006. – URL <http://www.faz.net/s/Rub501F42F1AA064C4CB17DF1C38AC00196/Doc~EAB2F0F44BE90416BA90A0E511CC63651~ATpl~Ecommon~Scontent.html>. – Zugriffsdatum: 13.1.2009
- [Fendrich 2006] FENDRICH, Sandra: Adoption - Eine aus dem Blick geratene Alternative? In: *KOMDAT Jugendhilfe* 9 (2006), Oktober, S. 10–11
- [Filipp 1995] FILIPP, Sigrun-Heide: *Kritische Lebensereignisse*. 3. Weinheim : Beltz, 1995
- [Focus 2006] FOCUS: *Streit um Adoption - Madonna geht in die Offensive*. Oktober 2006. – URL http://www.focus.de/panorama/boulevard/streit-um-adoption_aid_117640.html. – Zugriffsdatum: 13.1.2009
- [Galuske 2007] GALUSKE, Michael: *Methoden der Sozialen Arbeit - Eine Einführung*. 7., ergänzte Auflage. Weinheim, München : Juventa, 2007
- [Goldbrunner 1996] GOLDBRUNNER, Hans: *Trauer und Beziehung : systemische und gesellschaftliche Dimensionen der Verarbeitung von Verlusterlebnissen*. Mainz : Matthis-Grünewald-Verlag, 1996
- [Habich u. a. 2008] HABICH, Roland (Hrsg.) ; KOENIG, Renate (Hrsg.) ; NOLL, Heinz-Herbert (Hrsg.) ; WILLAND, Ilka (Hrsg.): *Datenreport 2008 - Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn : Bundeszentrale für politische Bildung, 2008
- [Hellenthal und Schmalz 2008] HELLENTHAL, Barbara ; SCHMALZ, Brigitte: *Informationen zur Adoption ihres Kindes*. 2008. – URL http://www.landkreis-guenzburg.de/no_cache/soziales-leben/familie/die-adoptionsvermittlung-im-landkreis-guenzburg.html?tx_z7lkce_pi1%5Bfilename%5D=397. – Zugriffsdatum: 19.2.2009
- [Henney u. a. 2007] HENNEY, Susan M. ; AYERS-LOPEZ, Susan ; MCROY, Ruth G. ; GROTEVANT, Harold D.: Evolution and resolution: Birthmother's experience of grief an loss at different levels of adoption openness. In: *Journal of Social and Personal Relationship* 24 (2007), Nr. 6, S. 875–889
- [Hilgers 2004] HILGERS, Andrea ; AUFKLÄRUNG, Bundeszentrale für gesundheitliche (Hrsg.): *Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung - Eine Analyse der Inhalte, Normen, Werte und Methoden zur Sexualaufklärung in den sechzehn Ländern der Bundesrepublik Deutschland*. Köln : BZgA, 2004
- [Hoffmann-Riem 1989] HOFFMANN-RIEM, Christa: *Das adoptierte Kind: Familienleben mit doppelter Elternschaft*. 3. unveränderte Auflage. München : Wilhelm Fink Verlag, 1989
- [Hoksbergen 1993] HOKSBERGEN, Renè ; TEXTOR, Martin R. (Hrsg.): *Adoption - Grundlagen, Vermittlung, Nachbetreuung, Beratung*. Freiburg im Breisgau : Lambertus, 1993

- [jam 2008] JAM: *Adoption - Ein Weg für mich und mein Kind*. 2008. – URL http://www.muenchen.de/cms/prod1/mde/_de/rubriken/Rathaus/85_soz/06_jugendamt/50_eltern/60_adoption/adoption/adoption_innen.pdf. – Zugriffsdatum: 19.2.2009
- [Jansen 2008] JANSEN, Herbert: *Das Kind im Mittelpunkt - Adoptionsberatung und -vermittlung der Caritas*. 2008
- [Klüsche 1994] KLÜSCHE, Wilhelm: *Grundpositionen Sozialer Arbeit: Gesellschaftliche Horizonte - Emotion und Kognition - Ethische Implikationen*. Mönchengladbach : Hochschule Niederrhein, 1994
- [Kruck 1998] KRUCK, Christine: Gründung eines Gesprächskreises für Frauen, die ihre Kinder zur Adoption gegeben haben. In: SMENTEK, Günter (Hrsg.): *Die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess*. Idstein : Schulz- Kirchner- Verlag, 1998, S. 62–66
- [kvjs 2008a] KVJS: *Aufgaben der Zentralen Adoptionsstelle (ZAS)*. November 2008. – URL <http://www.kvjs.de/140.0.html>. – Zugriffsdatum: 9.1.2009
- [kvjs 2008b] KVJS: *Zentrale Adoptionsstelle*. November 2008. – URL <http://www.kvjs.de/Jugendhilfe/zas.html>. – Zugriffsdatum: 13.11.2008
- [Lammer 2004] LAMMER, Kerstin: *Den Tod begreifen: Neue Wege in der Trauerbegleitung*. 2. Neukirchen-Vluyn : Neukirchener Verlag, 2004
- [Lamnek 2005] LAMNEK, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung*. 4. Weinheim, Basel : BeltzPVU, 2005
- [Langenmayr 2006] LANGENMAYR, Arnold: Trauerberatung: Ein modernes Tätigkeitsfeld in der Sozialen Arbeit. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* (2006), Nr. 4, S. 59–63
- [Langfeldt und Nothdurft 2004] LANGFELDT, Hans-Peter ; NOTHDURFT, Werner: *Psychologie - Studienbuch für soziale Berufe*. 3. völlig überarbeitete. München : Ernst Reinhardt Verlag, 2004
- [Lehnst 2000] LEHNST, Elke: *Qualität in der Herkunftselternarbeit*. 2000. – URL <http://www.adoption.ch/kongress/workshops/lehnst.htm>. – Zugriffsdatum: 13.11.2008
- [ljab 2008] LJABB: *Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)*. November 2008. – URL <http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.85210.de>. – Zugriffsdatum: 20.1.2009
- [lvr 2009] LVR: *Fortbildungsangebot*. 2009. – URL <http://www.lvr.de/jugend/fortbildung/aktuell.htm>. – Zugriffsdatum: 26.1.2009
- [Münder u. a. 2006] MÜNDER, Johannes (Hrsg.) ; BALTZ, Jochem (Hrsg.) ; KREFT, Dieter (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. 5. vollständig überarbeitete. Weinheim, München : Juventa, 2006
- [Münder u. a. 2009] MÜNDER, Johannes ; MEYSEN, T. ; TRENCZEK, Thomas: *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. 2009. – noch unveröffentlichtes Manuskript
- [Oelsner und Lehmkuhl 2005] OELSNER, Wolfgang ; LEHMKUHL, Gerd ; OELSNER, Wolfgang (Hrsg.) ; LEHMKUHL, Gerd (Hrsg.): *Adoption - Sehnsüchte - Konflikte - Lösungen*. Düsseldorf : Walter, 2005
- [Oerter 2002] OERTER, Rolf ; MONTADA, Leo (Hrsg.): *Entwicklungspsychologie*. 5. Weinheim, Basel, Berlin : Beltz, 2002
- [Paulitz 2000] PAULITZ, Harald: *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven*. München : Beck, 2000
- [Pohl 2004] POHL, Elke: *Adoption : Ihr Kinderwunsch wird Realität*. Stuttgart : Urania Verlag, 2004

- [Pöttsch 2007] PÖTZSCH, Olga: *Geburten in Deutschland*. Dezember 2007
- [Rauschenbach und Züchner 2007] RAUSCHENBACH, Thomas ; ZÜCHNER, Ivo: Grundlegung: Gesellschaftlicher Rahmen, Stellung des Kinder- und Jugendhilferechts. In: MÜNDER, Johannes (Hrsg.) ; WIESNER, Reinhard (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilferecht : Handbuch*. Baden- Baden : Nomos, 2007, Kap. 1, S. 11–41
- [Reinhardt 1999] REINHARDT, York: *Perspektiven der Adoptionsvermittlung als Aufgabe und Dienstleistung der Jugendhilfe*. Mai 1999. – URL www.bagljae.de. – Zugriffsdatum: 19.11.2008
- [Reinhardt 2007] REINHARDT, York: Brauchen wir Adoption? In: *Mitteilungsblatt* (2007), April, Nr. 4, S. 7–13
- [Reuter-Spanier 2003] REUTER-SPANIER, Dieter: Elternarbeit - Mit oder gegen Eltern? In: *Jugendhilfe* (2003), März, Nr. 41, S. 124–131
- [Rizvi 2006] RIZVI, Sylvia: Manchmal sind die leiblichen Mütter erst 14, 15 Jahre alt. In: *KVJS Spezial - Auslandsadoptionen* (2006), Januar, Nr. 1
- [Röchling 2006] RÖCHLING, Walter: *Adoption*. 3. München : Deutscher Taschenbuch Verlag, 2006
- [Rottmann 1993] ROTTMANN, Verena S.: *Adoption - Voraussetzungen, Verfahren, Konsequenzen*. 1. München : Goldmann Verlag, 1993
- [rtl2 2008] RTL2: *Adoption - Unsere letzte Hoffnung!* 2008. – URL <http://www.rtl2.de/10431.html>. – Zugriffsdatum: 26.1.2009
- [Sieber und Stamer 1996] SIEBER, Ursel ; STAMER, Sabine: *Rabenmütter? Von Frauen die ihr Kind weggeben*. Frankfurt am Main : Fischer Taschenbuch Verlag, 1996
- [slfs 2007] SLFS: *Adoption - Ein denkbarer Weg*. August 2007. – URL https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do;jsessionid=7024BF24A587A283998D27AFC313399A.bdb_lb?id=531403. – Zugriffsdatum: 19.2.2009
- [Smentek 1998] SMENTEK, Günter (Hrsg.): *Die leiblichen Eltern im Adoptionsprozess - verändert sich die Adoptionspraxis? : Fachleute und betroffene Mütter/Väter berichten; neue Wege in der Adoptionsvermittlungspraxis - gegenseitiger Respekt, Achtung und mehr Offenheit zwischen Adoptiv- und leiblichen Eltern*. 1. Idstein : Schulz- Kirchner- Verlag, 1998
- [Stern.de 2006] STERN.DE: *Madonna-Adoption Planierraupe für ein besseres Leben*. November 2006. – URL <http://www.stern.de/lifestyle/leute/:Madonna-Adoption-Planierraupe-Leben/575343.html>. – Zugriffsdatum: 13.1.2009
- [Swientek 1986] SWIENTEK, Christine: *Die „abgebende Mutter“ im Adoptionsvermittlungsverfahren - Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozeß und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien*. Bielefeld : B. Kleine Verlag, 1986
- [Swientek 2001] SWIENTEK, Christine: *Die Wiederentdeckung der Schande - Babyklappe und anonyme Geburt*. Freiburg im Breisgau : Lambertus, 2001
- [Szyrkowski 1997] SZYRKOWSKI, Beate: *Die Kontinuität der guten Mutter : Zur Situation von Frauen, die ihr Kind zur adoption frei geben*. Pfaffenweiler : Centaurus-Verlagsgesellschaft, 1997
- [Textor 1988] TEXTOR, Martin R.: Offene Adoption von Säuglingen. In: *Unsere Jugend* (1988), Nr. 40, S. 530–536

- [Textor 1989] TEXTOR, Martin R.: Vergessene Mütter, die nicht vergessen können. Leibliche Eltern von Adoptivkindern. In: *Neue Praxis* (1989), Nr. 19, S. 323–336
- [Textor 1992] TEXTOR, Martin R.: Einstellungen von Adoptionsvermittlern: Eine empirische Studie. In: *Soziale Arbeit* (1992), Nr. 41, S. 116–121
- [Textor 1993a] TEXTOR, Martin R.: Adotiv- und Pflegefamilien. In: BECKER-TEXTOR, Ingeborg (Hrsg.) ; TEXTOR, Martin R. (Hrsg.): *Handbuch der Kinder- und Jugendbetreuung*. Neuwied : Luchterhand, 1993, S. 147– 187
- [Textor 1993b] TEXTOR, Martin R.: Das Wissen von der Adoption. In: *Zeitschrift für Familienforschung* 5 (1993), S. 63– 67
- [Textor 1996] TEXTOR, Martin R.: 20 Jahre Adoptionsreform - Konsequenzen aus veränderten Sichtweisen. In: *Neue Praxis* (1996), Nr. 26, S. 504–519
- [Textor 2008] TEXTOR, Martin R.: *Die Klientel von Adoptionsvermittlungsstellen - Ergebnisse einer bayrischen Studie*. 2008. – URL <http://freenet-homepage.de/Textor/Klientel.htm>. – Zugriffsdatum: 15.2.2009
- [tlja 2009] TLJA: *Fortbildungsangebote des Thüringer Landesjugendamtes*. 2009. – URL http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/fortbildung/fortbildungsangebote_des_landesjugendamtes.2009.pdf. – Zugriffsdatum: 26.1.2009
- [tmsfg 2008a] TMSFG: *Fortbildung*. November 2008. – URL <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/landesjugendamt/fortbildung/content.html>. – Zugriffsdatum: 25.1.2009
- [tmsfg 2008b] TMSFG: *TMSFG - Zentrale Adoptionsstelle*. November 2008. – URL <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/landesjugendamt/aufgaben/16142/content.html>. – Zugriffsdatum: 22.1.2009
- [Topel 1995] TOPEL, Wilhelm: Ein-Eltern-Familien haben es nicht leicht. In: *Jugendhilfe* (1995), Nr. 4
- [Volkan und Zintl 2000] VOLKAN, Vamik D. ; ZINTL, Elisabeth: *Wege der Trauer- Leben mit Tod und Verlust*. Gießen : Psychosozial-Verlag, 2000
- [Wendels 1994] WENDELS, Claudia: *Die Auswirkungen der Adoptionsfreigabe eines Kindes auf die leiblichen Mütter*. Egelsbach, Frankfurt (Main), Washington : Hänsel-Hohenhausen, 1994
- [Wiemann 1994] WIEMANN, Irmela: *Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven*. Reinbeck bei Hamburg : Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Februar 1994
- [Wiemann 2009] WIEMANN, Irmela: *Adoption, Pflegekinder, Biografiearbeit – Seminarkalender*. 2009. – URL <http://irmelawiemann.de/seiten/seminare.htm>. – Zugriffsdatum: 9.1.2009
- [Wiesner 2006] WIESNER, Reinhard: *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 3. völlig überarbeitete Auflage. München : Beck, 2006
- [Wiesner und Mänder 2007] WIESNER, Reinhard (Hrsg.) ; MÄNDER, Johannes (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilferecht : Handbuch*. Baden- Baden : Nomos, 2007
- [Wittchen und Hoyer 2006] WITTCHEN, Hans-Ulrich ; HOYER, Jürgen: *Klinische Psychologie & Psychotherapie*. Heidelberg : Springer, 2006

- [Worden 2004] WORDEN, J. W.: *Beratung und Therapie in Trauerfällen*. Bd. Nachdruck. 2., erweiterte Auflage. Verlag Hans Huber, 2004
- [Wuppermann 2006] WUPPERMANN, Michael (Hrsg.): *Adoption: Adoptionsvorbereitung und Adoptionen im In- und Ausland*. Köln : Bundesanzeiger-Verlag, 2006
- [zaslsn 2008] ZASLSN: *Aufgaben der Zentrale Adoptionsstelle*. November 2008. – URL <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=13994>. – Zugriffsdatum: 13.11.2008

Anhang

A. Thesenblatt / Forschungskonzept

Vorüberlegungen

Die Adoptionspraxis der 80er und frühen 90er Jahre wird dargestellt, jedoch können gesellschaftliche Veränderungen dazu geführt haben, dass sich diese Praxis und dessen Bedingungen geändert haben. Es liegt nahe, dass sich solche Veränderungen sowohl in der *Durchführung des Adoptionsprozesses*, als auch in den *Bedingungen der abgebenden Eltern*, mit der sie die Adoption initiieren, manifestieren können. Sollte sich daran nichts geändert haben, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die *Auswirkungen der Adoption auf die leiblichen Eltern* gleich geblieben sind. Daran angelehnt, können anschließend Interventionsmaßnahmen abgeleitet werden.

Es stellt sich demnach als unverzichtbar heraus, die Gleichheit der *Adoptionspraxis* und der *Bedingungen der Eltern* zu prüfen.

Erhebungsbogen

Themenbereich I

1. **Alter bei Adoptionsfreigabe:** Geburtsdatum der Mutter erfassen, Zeitpunkt der Einwilligung erfassen, Alter daraus errechnen
2. **Schwangerschaft:** suche nach expliziten Erwähnungen, wenn Gründe genauere Angaben zu Gründen der Schwangerschaft diese ebenfalls erfassen
3. **Familienstand zu Zeitpunkt der Schwangerschaft & Adoptionsfreigabe:** Kategorisierung nach: ledig, verheiratet, verheiratet und getrennt lebend, geschieden, verwitwet
4. **Paarbeziehung zum Zeitpunkt der Schwangerschaft:** Kategorisierung: mit Kindesvater, andere Partner, kein Partner
5. **Paarbeziehung zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe:** Kategorisierung: mit Kindesvater, andere Partner, kein Partner
6. **Alter des Kindes:** Geburtsdatum des Kindes erfassen, Zeitpunkt der In-Pflege-Gabe erfassen, Alter daraus errechnen (Aufrunden auf volle Wochen)
7. **weitere Kinder vorhanden:** Kategorisiert: vorhanden (davon bei Mutter lebend bzw. fremdplatziert, jeweils Anzahl erfassen), keine Kinder
8. **Schulabschluss:** Kategorisiert: Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abgangszeugnis, noch in Schule, nicht erwähnt
Ausbildung: Kategorisiert: noch in Schule, noch in Ausbildung, Ausbildung abgeschlossen, Ausbildung Abgebrochen
9. **Tätigkeit zum Zeitpunkt der Schwangerschaft bzw. Adoptionsfreigabe:** Kategorisiert: Arbeitslos, Berufstätig, Erziehungsjahr, Schüler/Azubi, Sonstige (Benennung)

-
10. **Wohnsituation zum Zeitpunkt der Freigabe:** Kategorisiert: Selbstständig, mit Partner, bei Eltern, sonstige (Benennung)
 11. **soziale Schichtzugehörigkeit:** Erfassen über Einkommen
 12. **psychozoiale Situation:** Erfassen der jeweiligen Angaben zum körperlichen, psychischen und emotionalen Zustand der Mutter (Kategorisierung in positiv und negativ in der Zusammenfassung)
 13. **Auffälligkeiten der Biografie:** Erfassen der biografischen Angaben, besonders Defizite oder Ressourcen (Kategorisierung in positiv und negativ in der Zusammenfassung)

Themenbereich II

Es werden konkrete Angaben aus den Akten zu den folgenden Punkten erfasst. Um dies nachvollziehbar zu gestalten werden bei unklaren Merkmalsausprägungen die tatsächlichen Textpassagen übernommen.

1. **Überforderung**
2. **Druck durch Eltern bzw. Kindesvater**
3. **Druck durch sonstige Personen**
4. **Ende der Partnerschaft**
5. **Wohl des Kindes**
6. **wirtschaftliche Probleme (räumliche finanzielle Situation)**
7. **Unvereinbarkeit mit Lebensplanung**
8. **keine Beziehung zum Kind**
9. **Ablehnung des Kindes**
10. **keine Unterstützung durch Familie oder Partner bzw. Kindesvater**
11. **Angst vor alleiniger Verantwortungsübernahme**
12. **persönliche Gründe:** Kategorisiert in Erkrankung, Abhängigkeit, autobiografische Erfahrungen, sonstige
13. **HZE** bereits bei vorhandenen Kindern in Anspruch genommen
14. **Mangelnde pädagogische Ressourcen**
15. **Sonstige**

Themenbereich III

In den folgenden Punkten werden jeweils die Ausprägungen der Kriterien kategorisiert in: bekannt bzw. gewollt, nicht bekannt bzw. nicht gewollt, nicht erwähnt

1. **Schwangerschaftsabbruch**
2. **Alleinerziehung des Kindes**
3. **Formen der HzE**
4. **Babyklappe/Anonyme Geburt**

Themenbereich IV

1. **Wann erfolgte die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt:** Berechnung anhand Geburt des Kindes und erster Aktennotiz der Fachkraft bzgl. der Mutter
2. **Anzahl Gespräche und Termine:** Alle Aktennotizen zum Kontakt zwischen Kindesmutter und Fachkraft werden gezählt
3. **Dauer der Betreuung:** Erfassung des Zeitraums der ersten bis zur letzten Kontaktaufnahme¹
4. **Kontakt zur Mutter:** Kategorisiert: besteht noch (2008), Kindesmutter meldet sich nicht mehr (Kontakte letztmalig vor 2008), unklar (keine Dokumentation seit Einwilligung), keine Angaben/sonstige
5. **wahr/ist Nachbetreuung möglich** Nachbetreuung theoretisch möglich?²
6. **Wurde Nachbetreuung geleistet?** Entsprechende Form erfassen, keine Angaben
7. **Form der Adoption** Kategorisiert: inkognito, halboffen, offen, keine Angaben

Themenbereich V

Erfassen der Anzahl der Kindesväter bei der Erhebung, Erfassung ob leiblicher Vater und/oder mit Kindesmutter verheiratet.

1. **Alter bei Adoptionsfreigabe:** Geburtsdatum der Mutter erfassen, Zeitpunkt der Einwilligung erfassen, Alter daraus errechnen, keine Angaben
2. **Familienstand zum Zeitpunkt der Schwangerschaft der Kindesmutter und Adoptionsfreigabe** jeweils Kategorisiert in ledig, verheiratet, getrennt lebend, geschieden, verwitwet, keine Angaben/sonstige
3. **Weitere Kinder vorhanden:** Kategorisiert: bei Vater lebend, fremdplatziert, keine Kinder
4. **Schulabschluss:** Kategorisiert: Realschule, Abgangszeugnis, in Schule, keine Angaben/sonstige
Berufsausbildung: Kategorisiert: Ausbildung, Schule, Beruf, keine Angaben

¹im Nachhinein wurde festgestellt, dass dies so nicht erfassbar ist, da viele unklare Fälle sind. Das Ende der Betreuung ist nicht erfassbar. nähere Ausführung zum Kontakt in Punkt 4

²Stellte sich im Nachhinein als überflüssig heraus, da dies bereits im Punkt 4 und 6 erfasst wird.

-
5. **Tätigkeit zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe:** im Beruf, Schüler, arbeitslos, keine Angaben, sonstige
 6. **Wohnsituation:** Kategorisiert: selbstständig, mit Partner, bei Eltern, keine Angaben, sonstige
 7. **Soziale Schichtzugehörigkeit:** Über Einkommen erfasst³
 8. **psychosoziale Situation:** Erfassen der jeweiligen Angaben zum körperlichen, psychischen und emotionalen Zustand der Mutter (Kategorisierung in positiv und negativ, unklar, keine Angaben in der Zusammenfassung)
 9. **Interesse und Beteiligung während des Prozesses:** Kategorisiert: wird Vaterschaft anerkannt, kam es zu Treffen, keine Beteiligung, keine Angaben, sonstiges
 10. **Einstellung zur Adoption:** Kategorisierung: positiv, negativ, offen, keine Angaben
 11. **Arbeit mit Vätern möglich? Wieviele Treffen?** Anzahl erfassen, keine Angaben

Hypothesenbildung

1. Im Rahmen der Arbeit, wird angenommen, dass sowohl die Ausgangslage der abgebenden Eltern, als auch die Gründe für die Freigabeentscheidung die gleichen Geblieben sind.
2. Des Weiteren wird vermutet, dass sich die Form der Adoption in Richtung *Öffnung der Anonymisierung* gewandelt hat.
3. Außerdem wird der Adoptionsprozess explorativ beleuchtet, da dies in bisherigen Studien sekundär erfolgte. Ein Vergleich ist damit nicht möglich.
4. Eine ebenfalls explorative Herangehensweise wird bei der Betrachtung der Väter vorgenommen. Richtlinien weisen darauf hin, dass mit ihnen stärker gearbeitet werden muss. Frühere Studien deuten eher auf die gegenteilige Durchführungspraxis.

³wurde später entfernt, da keine Angaben möglich

B. Erhebungsbogen

Anzahl der Akten: 17

Themenbereich I - Situation der Mütter					
Nr.	Kriterium	Ausprägung	n	Ausprägung	n
1	Alter bei der Adoptionsfreigabe	16	1	24	1
		17	1	25	1
		19	2	27	1
		21	2	34	2
		22	2	38	1
		23	2	40	1
2	Schwangerschaft	geplant	0	unklar	2
		ungeplant	15	davon Tendenz ungeplant	2
		davon Vergewaltigung	2		
		davon One-Night-Stand	2		
3	Familienstand zum Zeitpunkt der Schwangerschaft	ledig	11	geschieden	1
		verheiratet	3	verwitwet	1
		getrennt	1		
3	Familienstand zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe	ledig	11	geschieden	1
		verheiratet	1	verwitwet	1
		getrennt	3		
4	Paarbeziehung zum Zeitpunkt der Schwangerschaft	mit Kindesvater	10	kein Partner	3
		anderer Partner	4		
5	Paarbeziehung zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe	mit Kindesvater	5	kein Partner	10
		anderer Partner	2		
6	Alter des Kindes	1 Woche	5	5 Wochen	1
		2 Wochen	5	6 Wochen	3
		4 Wochen	2	8 Wochen	1
7	weitere Kinder vorhanden (Mehrfachnennungen möglich)	vorhanden			11
				1 Kind	5
		davon bei Mutter lebend		2 Kinder	2
				3 Kinder	1
				4 Kinder	1
		davon fremdplatziert		1 Kind	2
				2 Kinder	2
		keine			6
8	Schulabschluss	Hauptschule	3	Abgangszeugnis	2
		Realschule	9	nicht erwähnt	1
		noch in Schule	2		
		(RS / F&S)	1 / 1		
	Ausbildung (A.)	Noch in Schule	2	A. abgeschlossen	10
	Noch in A.	2	A. abgebrochen	3	

Themenbereich I - Situation der Mütter

Nr.	Kriterium	Ausprägung	n	Ausprägung	n
9	Tätigkeit zum Zeitpunkt der Schwangerschaft	Arbeitslos	8	Berufstätig	3
		Erziehungsjahr	1	in Haft	1
		Schüler / Azubi	4		
	Tätigkeit zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe	Arbeitslos	9	Berufstätig	3
		Erziehungsjahr	1	in Haft	1
		Schüler / Azubi	3		
10	Wohnsituation zum Zeitpunkt der Freigabe	selbstständig	6	Haft	1
		mit Partner	5	andere	1
		bei Eltern	4		
11	soziale Schichtzugehörigkeit	ALG II	5	keine Angaben	12
12	psychosoziale Situation ¹	explizit negativ	7	unklar ²	10
13	Auffälligkeiten der Biografie ³	negativ	6	keine	8
		positiv	3		

¹negativ: ärztliche Kontaktaufnahme nötig, diagnostizierte psychische Störungen, Trauer und Schuld; positiv: beispielsweise gefestigte Adoptionsabsicht, offener Umgang mit Schwangerschaft und Adoption im sozialen Umfeld

²nur allgemeine Angaben zu Person vorhanden

³negativ: Scheidung der Eltern, Alleinerzogen, Gewalt in der Familie, Abhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankung der Eltern; positiv Auffälligkeiten, wie beispielsweise familiärer Zusammenhalt und Unterstützung

Themenbereich II - Gründe für die Adoptionsfreigabe			
Nr.	Kriterium	Ausprägung	n
1	Überforderung		7
2	Druck durch Eltern / Kindesvater		2
3	Druck durch sonstige Personen		2
4	Ende der Partnerschaft		7
5	Wohl des Kindes		17
6	wirtschaftliche Probleme		14
7	Unvereinbarkeit mit Lebensplanung		11
8	keine Beziehung zum Kind		2
9	Ablehnung des Kindes		4
10	keine Unterstützung durch	Familie	4
		Partner / Kindesvater	4
11	Angst vor alleiniger Verantwortungsübernahme		7
12	persönliche Gründe	Gefängnisaufenthalt	1
		Erkrankung	2
		Abhängigkeit	0
		autobiografische Erfahrungen	3
		andere	2
13	HZE bereits bei vorhandenen Kindern in Anspruch genommen ⁴		2
14	Mangelnde pädagogische Ressourcen		
15	Sonstige		

⁴mangelnde erzieherische Ressourcen

Themenbereich III - Alternativen			
Nr.	Kriterium	Ausprägung	n
1	Schwangerschaftsabbruch	bekannt	7
		nicht wahrgenommen wegen abgelaufener Frist	2
		nicht wahrgenommen wegen Finanzierungsproblemen	1
		nicht wahrgenommen weil Kind soll leben	3
		nicht wahrgenommen, da Abbruch nicht verkraftet	1
		nicht bekannt	-
		nicht erwähnt	10
2	Alleinerziehung des Kindes	gewollt	1
		nicht gewollt	15
		nicht erwähnt	2
3	Formen der HzE	bekannt	10
		nicht bekannt	-
		nicht erwähnt	7
4	Babyklappe / Anonyme Geburt	bekannt	-
		nicht bekannt	-
		nicht erwähnt	17

Themenbereich IV - Vermittlungsprozess					
Nr.	Kriterium	Ausprägung	n	Ausprägung	n
1	Wann erfolgte Kontaktaufnahme mit Jugendamt?	nach Kindesgeburt			6
		unter 5 Wochen vor Geburt			1
		5 bis 10 Wochen vor der Geburt			7
		10 bis 20 Wochen vor der Geburt			2
		über 20 Wochen vor der Geburt			1
2	Anzahl Gespräche / Termine (gesamt)	2	1	6	3
		3	1	7	4
		4	4	12	2
		5	1	14	1
4	Kontakt zur Mutter	besteht noch (2008)			6
		KM meldet sich nicht mehr			3
		KM verstorben			2
		unklar (keine weitere Dokumentation)			6
6	Wurde Nachbetreuung geleistet? (In welcher Form)	Brief- und Fototausch			13
		KM erscheint von sich aus in der Vermittlungsstelle			7
7	Form der Adoption	Inkognito			1
		halboffen			16

Themenbereich V - Situation der Väter

Nr.	Kriterium	Ausprägung	n	Ausprägung	n
	Daten der Väter	KV davon verheiratet mit KM	5 3	davon leibliche Väter	2
1	Alter bei Adoptionsfreigabe	16 23 26	1 1 1	31 44	1 1
2	Familienstand zum Zeitpunkt der Schwangerschaft der KM	ledig verheiratet	1 3	getrennt lebend	1
	Familienstand zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe	ledig verheiratet	1 1	getrennt lebend	3
3	Weitere Kinder vorhanden	bei Vater lebend	2	2 Kinder 3 Kinder	1 1
		fremdplatziert		2 Kinder	2
		keine Kinder	1		
4	Schulabschluss	Realschule	2	Abgangszeugnis 8. Klasse	1
		in Schule (FöS)	1	keine Angaben	1
	Berufsausbildung	Ausbildung In Schule	3 1	keine Angaben	1
5	Tätigkeit zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe	im Beruf	4	Schüler	1
6	Wohnsituation	selbstständig mit Partner	0 2	bei Eltern keine Angaben	1 2
8	psychosoziale Situation	keine Angaben	4	unklar	1
9	Interesse / Beteiligung während des Prozesses (Mehrfachnennung möglich)	Vaterschaft wird anerkannt	4	keine Angaben	1
		am Prozess beteiligt	4		
10	Einstellung zur Adoption ⁵	positiv	3	offene Haltung	1
		negativ	0	keine Angaben	1
11	Arbeit mit Vätern möglich? Wie viele Treffen gab es während des Prozesses?	1	1	7	1
		2	1	keine Angabe	1
		5	1		

⁵Pro / Contra, Drängen der Kindesmütter etc.

C. Interviewleitfaden

Methodik

In Kapitel 2.3.1 auf Seite 12 wurden die Ergebnisse der telefonischen und schriftlichen Kontakte zu Vertretern der **ZAS der LJÄ**, **AVSt** der kommunalen JÄ und freien Träger, **SHG und Netzwerke** bezüglich der Hilfestruktur in Deutschland analysiert. Außerdem wurden die Empfehlungen Fachliteratur in Kapitel 2.3.2 auf Seite 13 diesbezüglich aufgeführt.

In Kapitel 2.3.3 erfolgte schließlich die Darstellung der Ergebnisse telefonischer Befragungen. Diesen geht folgende Annahme zu Grunde. Die ZAS der LJÄ haben, wie bereits ausgeführt, neben ihrer zentralen Rolle als Auslandsvermittlungsstelle auch die Aufgabe, durch fachliche Beratung die AVSt der kommunalen JÄ und freien Träger zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde auf den Internetpräsenzen der ZAS, der LJÄ nach entsprechenden Angaben gesucht. Diese wurden herausgearbeitet und dienen der Grundlage der jeweils durchgeführten Interviews mit Vertretern der ZAS der LJÄ.

Die Gespräche wurden, an den im folgenden dargestellten Interviewleitfaden angelehnt, durchgeführt, protokolliert und im Punkt D zusammengefasst dargelegt.

1. Vorstellung der Verfasserin
2. Darstellung des Gesprächsziels (Suche nach Konzepten, Leitfäden, Richtlinien)
3. Dokumentation der Ergebnisse
4. Konfrontation mit Ausführungen der jeweiligen Homepage der Institution
5. Dokumentation der Ergebnisse
6. Frage bezüglich der Kenntnis von SHG, Organisationen, Netzwerken, etc.
7. Dokumentation der Ergebnisse
8. evtl. Hinterlegung persönlicher Daten (Name, Telefonnummer, Email-Adresse) für Rückfragen / weitere Ausführungen
9. Danksagung und Verabschiedung

Außerdem wurden freie telefonische Interviews mit Vertretern der SHG, AVSt, Organisationen, in Anlehnung an den oben dargestellten Gesprächsverlauf durchgeführt¹.

¹Punkt 4 und 5 wurden dabei ausgelassen, da hier keine Ausführungen auf entsprechenden Internetseiten zu Grunde lagen

D. Gesprächsprotokolle

ZAS

Nicht alle hier aufgeführten Interviews wurden in der Arbeit verwendet. Dies richtete sich nach inhaltlichen Angaben und Verwertbarkeit.

A

Telefonat 20.11.2008 mit F.

- Gruppen schlafen ein in dem Bereich
- keine Konzepte, die zur Herausgabe bestimmt sind
- keine Selbsthilfegruppe bekannt
- Empfehlungen BAGLJÄ sind Handwerkszeug für AVSt

B

Telefonat am 20.11.2008 mit N.

- Keine Spezialisierung, da der Fokus eher auf Auslandsadoptionen liegt
- Mail mit Adresse Diakonie, Caritas erhalten
- Äußerung der Idee örtliche JÄ anzurufen, ob diese eigene Konzepte haben bzw. entwickelten

C

Telefonat am 21.11.2008 mit K.

- keine Konzepte liegen vor, evtl. haben JÄ selbst etwas erarbeitet
- Idee: Jugendamt H., Frau R., Gruppe Herkunftseltern anrufen
- Idee: Netzwerk Herkunftseltern Berlin
- Ressourcen im Bereich Elternarbeit sind noch nicht ausgeschöpft, da ist sicher mehr möglich

D

Telefonat am 21.11.2008 mit L.

- Empfehlungen und Leitlinien macht jeder Träger selbst
- Es gibt Orientierungshilfen bzw. Fingerzeige
- Was in den Medien glänzt wird beachtet (was sich gut verkauft...)
- Idee der Kontaktaufnahme mit Frau O. des LJA D, denn ihm fällt auf die Schnelle nichts Konkretes ein
- ZAS ist mehr spezialisiert auf internationale Adoptionsverfahren
- er weiß, es sollten Netzwerke gegründet werden, aber er kann die Recherche nicht abnehmen
- Frage warum es nicht klappt sich als abgebende Mutter zu öffnen (in unserer Gesellschaft)
- ausgesprochener und unausgesprochener Druck auf Mütter
- Es liegt an Tabu-Thema (Mütter wollen sich nicht outen)
- keine Adoptionsforschung (deswegen schlechte Begründungsmöglichkeiten für Geldgeber)
- Frau S. anrufen - eventuell hat sie etwas¹

E

Telefonat am 26.1.2009 mit F.

- Freier Träger hat „Leitfaden“ der sicher auf einem Konzept basiert (SKF = Sozialdienst katholischer Frauen)²
- keine Konzepte bekannt
- evtl. AVSt des JA M. kontaktieren
- gab früher einmal die Vereinigung „Rabenmütter“, die nur online als Forum war, aber es wurde schon lange nichts mehr von denen gehört³

F

Telefonat am 20.11.2008 D.

- Verweis auf AVSt der JÄ und Diakonie
- Telefonnummer der Verfasserin notiert - ruft zurück, falls Konzepte oder Flyer bekannt
- bisher kein Rückruf erfolgt

¹Anmerkung Eigennotiz: Spezialisierung Auslandsadoptionen

²eigene Recherche: dies ist eine Broschüre für Eltern

³eigene Recherchen: bei www.Rabeneltern.org und www.rabenmuetter.de ist kein Zusammenhang zur Adoption erkennbar

AVSt

G

Telefonat am 20.11.2008 mit R.

- Keine Leitfäden, aber Methoden im Umgang mit abgebenden Eltern
- keine Adoption vermittelt, da die Mütter (6) durch Beratung bisher Kind immer behalten konnten
- Trauerarbeit so nicht, aber sehr gute Idee der Verfasserin
- Bereitschaft für Interview, will gern Mail von Verfasserin, überlegt noch, ob es etwas gibt
- Idee: Frau B.einer anderen AVSt

H

Telefonat mit K.am 8.1.2009

- arbeiten mit Eltern, aber Konzept nicht verschriftlicht
- Nachbetreuung ergibt sich aus der offenen Form der Adoption (Kontakt zu Vermittlungsstellen)
- Es wird beraten, weitervermittelt an psychologischen Therapeuten, an Schwangerschaftskonfliktberatung
- Problem: lange Wartezeiten bei Psychologen
- Es gab in der Vergangenheit Versuch SHG zu installieren, aber da Frauen immer an unterschiedlichen Punkten/Stationen der Trauer sind, war dies nicht unter einen Hut zu bringen
- Konzept für die Beratung sollte bei freiem Träger angesiedelt werden, da JA zu negatives Image hat = Hemmschwelle
- Problem Finanzierung! Da Adoption im BGB angesiedelt ist und weniger im SGB VIII, bietet es keine Möglichkeit der Finanzierung des Amtes für freie Träger
- Wenn Kontakt zu Müttern durch halboffene und offene Adoption weiterbesteht, wird thematisiert...
- ...Sorge, wie es dem Kind geht (hat die Mutter richtig gehandelt?)
- ...Schuldgefühle (werden durch offene Adoptionen weniger bzw. minimiert)
- ...Sorge kommt von Stigma = Rabenmütter

I

Telefonat am 21.11.2008 mit R.

- Es gibt nur Müttergruppe Pflege (nicht Adoption)
- Nachbetreuung in Form von Gesprächen angeboten, aber Gruppe kam nicht zustande
- Idee: zukünftig Gruppe für Adoption zu initiieren
- Frauen kommen zur Verlustverarbeitung und wollen Bestätigung = haben sie sich richtig entschieden? (Kind geht es gut - wenn ja, dann richtige Entscheidung)
- Unterstützung durch LJÄ wurde um 1990 angeboten, jetzt überwiegend eingestellt
- Info: Gruppe Herkunftseltern Berlin, wurde aufgelöst
- durch Kontakt zu Gründering Netzwerk Herkunftseltern entstand Idee, eigene Gruppe zu initiieren

J

Telefonat am 8.1.2009 mit L.

- Es gab Gruppe abgebender Eltern (5-6 Mütter), die dann aber auseinander ging (Umzüge), sie bestand 4 Jahre, einige haben noch Kontakt
- Wenn Bedarf nach einer Gruppe da ist, wird wieder eine initiiert
- Momentan haben 2 Mütter telefonischen Kontakt
- das wird im Einzelfall entschieden, wenn Bedarf da ist, wird weitergeleitet
- Treffen fanden nicht im JA statt, Abgebende sind sehr sensibel, Amt ist falscher Platz
- Mütter erfahren Ablehnung durch Öffentlichkeit
- Man muss sich mehr einsetzen für Mütter
- Es muss mehr Öffentlichkeitsarbeit stattfinden
- aber AVSt muss unterstützt werden durch Vereine, Netzwerke

K

Telefonat mit R.

- 1999 Gruppe gegründet, 1-2 Jahre begleitet
- SHG kleiner Kern ist geblieben
- derzeit loser Kontakt der Teilnehmenden (telefonisch)
- Mütter wenden sich kaum selbst an AVSt wegen Problemen

-
- Kontakt zur SHG nicht sofort nach Adoption, Mütter brauchen Kraft, sich mit Schmerz und Trauer auseinanderzusetzen
 - Wenn Verlustthema für Mutter bearbeitet, fällt Kontakt zur SHG weg
 - Evaluation sehr schwierig
 - Initiatorin Netzwerk Herkunftseltern Berlin unterstützte AVSt bei Gründung der SHG

Organisationen und Selbsthilfgruppen

L

Interview mit P.

- Es gibt SHG Adoptivfamilie und SHG verwaiste Eltern
- Gruppe für abgebende nicht bekannt

M

Kontakt per Telefon und Email am 15.1.2009 mit M.

- keine Selbsthilfegruppe im Umkreis gefunden
- Verweis SHG in München
- Informationen zu www.herkunftseltern.de, Treffpunkt Adoption, Netzwerk Herkunftseltern e.V.
- Info, dass Möglichkeit zu Beitrag im Forum Selbsthilfe besteht
- Bietet Möglichkeit zur Hilfe bei Gruppengründung

N

Email-Kontakt am 8.1.2009 und 16.1.2009 mit B.

- Antwort auf die Frage ob abgebende Eltern schon einmal eine Anfrage an ihre Gruppe gestellt haben und ob sie daran teilnehmen können
- autonome Selbsthilfegruppe für abgebende Eltern ist notwendig, da alle das gleiche erlebt haben und den anderen nichts erklären müssen. So können alle im gleichen Erleben und Schicksal Trost finden.
- Betont Unterschiede zwischen den Gruppen, der Eltern, die ihr Kind durch Tod verlieren und Eltern, die ihr Kind bewusst abgeben. Die Trauer ist verschieden und die Vorstellungen wären zu konträr um Verständnis in einer gemeinsamen Gruppe zu erfahren.

O

Email-Kontakt am 7.1.2009 mit B.

- Netzwerk Herkunftseltern e.V. besteht nicht mehr, Netzwerk gibt es nach wie vor
- Kooperative Zusammenarbeit mit Herkunftseltern gibt es, wenn auch nur in sehr kleinem Maß
- Konzepte werden nur benannt, enthalten aber keine Richtlinien in Herkunftselternarbeit (mehr Schein als sein)
- Herkunftselternarbeit beim JA nicht ohne Interessenkonflikte
- Elternarbeit als unabhängige Beraterschaft wird weder durch JÄ noch durch Bundesregierung gefördert

E. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

Im Folgenden wird das *Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern* auszugsweise abgedruckt

Strasbourg, 24.04.1967

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um besonders ihren sozialen Fortschritt zu fördern; in der Erwägung, daß zwar die Rechtseinrichtung der Adoption von Kindern in allen Mitgliedstaaten des Europarats besteht, in diesen Ländern aber unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Verfahren und in den Rechtswirkungen vorhanden sind; in der Erwägung, daß die Annahme gemeinsamer Grundsätze und einer gemeinsamen Übung dazu beitragen würde, die durch diese Unterschiede hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und zugleich das Wohl der Adoptivkinder fördern würde, haben folgendes vereinbart:

Teil I – Verbindlichkeiten aus dem Übereinkommen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnungen mit den Bestimmungen des Teiles II sicherzustellen und dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu notifizieren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Einführung der im Teil III enthaltenen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen; verleihen sie einer dieser Bestimmungen Wirksamkeit oder beenden sie die Wirksamkeit, so haben sie dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt nur für die Rechtseinrichtung der Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist.

Teil II – Wesentliche Bestimmungen

Artikel 4

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde – im folgenden als „zuständige Behörde“ bezeichnet – ausgesprochen wird.

Artikel 5

1. Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:
 1. die Zustimmung der Mutter und, beim ehelichen Kind, die des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die insoweit zur Ausübung der elterlichen Rechte befugt ist;
 2. die Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden.
2. Die zuständige Behörde darf:
 1. von der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen nicht absehen oder
 2. die Verweigerung der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht übergehen,außer in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen.
3. Sind dem Vater oder der Mutter die elterlichen Rechte oder zumindest das Recht der Zustimmung entzogen, so kann die Rechtsordnung vorsehen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.
4. Die Zustimmung der Mutter darf nur entgegengenommen werden, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in der Rechtsordnung vorgeschriebenen Frist von mindestens sechs Wochen erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so darf die Zustimmung nur entgegengenommen werden, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.
5. Als „Vater“ und als „Mutter“ im Sinne dieses Artikels sind die Personen zu verstehen, die nach dem Gesetz die Eltern des Kindes sind.

Artikel 6

1. Die Rechtsordnung darf die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen, ob sie nun gleichzeitig oder nacheinander annehmen, oder einer Person allein gestatten.
2. Die Rechtsordnung darf nicht gestatten, daß ein Kind erneut angenommen wird, außer in einem oder mehreren der folgenden Fälle:
 1. wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten des Annehmenden handelt;
 2. wenn die Personen, die das Kind vorher angenommen hatten, gestorben sind;
 3. wenn die frühere Adoption rückwirkend beseitigt worden ist;
 4. wenn die frühere Adoption geendet hat.

Artikel 7

1. Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür vorgeschriebenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter einundzwanzig Jahren und nicht über fünfunddreißig Jahren liegen.
2. Die Rechtsordnung darf jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters abzuweichen,
 1. wenn der Annehmende der Vater oder die Mutter des Kindes ist, oder
 2. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 8

1. Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn diese nach ihrer Überzeugung dem Wohl des Kindes dient.
2. In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, daß die Adoption dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft.
3. In der Regel darf die zuständige Behörde die vorstehenden Voraussetzungen nicht als erfüllt ansehen, wenn der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Kind geringer ist als der gewöhnliche Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern.

Artikel 9

1. Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen.
2. Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich auf folgende Fragen zu erstrecken: 1. die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes; 2. die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht; 3. wenn von Ehegatten nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere Ehegatte dem Antrag nicht anschließt; 4. die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist; 5. die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und, falls kein rechtliches Verbot entgegensteht, die Herkunft des Kindes; 6. die Einstellung des Kindes zur vorgesehenen Adoption; 7. gegebenenfalls die Religion des Annehmenden und des Kindes.
3. Mit diesen Ermittlungen ist eine von der Rechtsordnung oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anerkannte Person oder Stelle zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen, die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde nicht, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, auch wenn sie den Gegenstand der obigen Ermittlungen betreffen.

Artikel 10

1. Die Adoption verleiht dem Annehmenden gegenüber dem Kind alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber hat.

Die Adoption verleiht dem Kind gegenüber dem Annehmenden alle Rechte und Pflichten, die ein eheliches Kind seinem Vater oder seiner Mutter gegenüber hat.

2. Mit der Entstehung der im Absatz 1 bezeichneten Rechte und Pflichten erlöschen die entsprechenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mutter oder einer anderen Person oder Stelle. Die Rechtsordnung kann jedoch vorsehen, daß der Ehegatte des Annehmenden seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind behält, wenn dieses sein eheliches, nichteheliches oder Adoptivkind ist.

Die Rechtsordnung kann außerdem die Pflicht der Eltern, dem Kind Unterhalt zu gewähren, ihm eine Lebensgrundlage zu verschaffen und ihm eine Ausstattung oder ein Heiratsgut zu geben, für den Fall aufrechterhalten, daß der Annehmende eine dieser Pflichten nicht erfüllt.

3. In der Regel ist dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Annehmenden zu erwerben oder seinem eigenen Familiennamen hinzuzufügen.
4. Hat ein ehelicher Elternteil das Nutznießungsrecht am Vermögen seines Kindes, so kann das Nutznießungsrecht des Annehmenden am Vermögen des Kindes, abweichend vom Absatz 1, durch die Rechtsordnung beschränkt werden.
5. Soweit die Rechtsordnung dem ehelichen Kind ein Erbrecht am Nachlaß seines Vaters oder seiner Mutter zuerkennt, steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Annehmenden gleich.

Artikel 11

1. Besitzt das Kind bei Adoption durch eine einzige Person nicht deren Staatsangehörigkeit oder bei Adoption durch Ehegatten nicht deren gemeinsame Staatsangehörigkeit, so hat die Vertragspartei, deren Staatsangehörige der Annehmende oder die Annehmenden sind, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind zu erleichtern.
2. Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 12

1. Die Rechtsordnung darf die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, nicht beschränken.
2. Die Rechtsordnung darf einer Person nicht deshalb untersagen, ein Kind anzunehmen, weil sie ein eheliches Kind hat oder haben könnte.
3. Die Rechtsordnung darf einer Person nicht untersagen, ihr nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Kindes verbessert.

Artikel 13

1. Solange das Adoptivkind noch nicht volljährig ist, kann die Adoption nur durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, und zwar nur, wenn die Rechtsordnung die Aufhebung aus solchen Gründen zuläßt.
2. Der Absatz 1 betrifft nicht die Fälle, in denen:
 1. die Adoption nichtig ist;
 2. die Adoption infolge Legitimation des Kindes durch den Annehmenden endet.

Artikel 14

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 15

Es sind Anordnungen zu treffen, damit jeder ungerechtfertigte Gewinn im Zusammenhang mit der Weggabe eines Kindes zum Zweck der Adoption verhindert werde.

Artikel 16

Die Vertragsparteien behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

Teil III – Zusätzliche Bestimmungen

Artikel 17

Die Adoption darf nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut gewesen ist, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag.

Artikel 18

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und den einwandfreien Betrieb der öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu sorgen, die um Rat und Hilfe angehen kann, wer ein Kind annehmen oder annehmen lassen will.

Artikel 19

Die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption müssen in den Bildungsplänen der Fürsorger enthalten sein.

Artikel 20

1. Es sind Anordnungen zu treffen, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist.
2. Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.
3. Der Annehmende und das Kind sind zu berechtigen, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt die Tatsache, den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt.
4. Die Personenstandsbücher sind so zu halten, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, daß Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, daß jemand angenommen worden ist oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

Teil IV – Schlußbestimmungen

Artikel 24

1. Die Vertragsparteien, deren Rechtsordnungen mehr als eine Art der Adoption kennen, haben das Recht, den Artikel 10 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie den Artikel 12 Absatz 2 und 3 nur auf eine dieser Arten anzuwenden.
2. Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2; sie gibt dabei an, wie sie dieses Recht ausübt.
3. Die Vertragspartei kann die Ausübung des genannten Rechtes beenden; sie zeigt dies dem Generalsekretär des Europarats an.

F. UN Kinderrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte des Kindes

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

Von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121)

Quelle: Extern www.terredeshommes.de

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens überzeugt, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
in der Erkenntnis, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

1. stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
2. erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
3. stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
4. treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
5. fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

G. Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens -
in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat vorrangig angemessene Maßnahmen treffen sollte, um es dem Kind zu ermöglichen, in seiner Herkunftsfamilie zu bleiben,

in der Erkenntnis, dass die internationale Adoption den Vorteil bieten kann, einem Kind, für das in seinem Heimatstaat keine geeignete Familie gefunden werden kann, eine dauerhafte Familie zu geben,

überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, und die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen festzulegen, die von den Grundsätzen ausgehen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt sind, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und der Erklärung der Vereinten Nationen über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Kapitel I - Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens ist es,

- a) Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden;
- b) ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern;
- c) in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern.

Artikel 2

1. Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat ("Heimatstaat") in einen anderen Vertragsstaat (Aufnahmestaat") gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.
2. Das Übereinkommen betrifft nur Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

Kapitel IV - Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption

Artikel 14

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, haben sich an die Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu wenden.

Artikel 15

1. Hat sich die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats davon überzeugt, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, so verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person der Antragsteller und über ihre rechtliche Fähigkeit und ihre Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld, die Beweggründe für die Adoption, ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie die Eigenschaften der Kinder enthält, für die zu sorgen sie geeignet wären.
2. Sie übermittelt den Bericht der Zentralen Behörde des Heimatstaats.

Artikel 16

1. Hat sich die Zentrale Behörde des Heimatstaats davon überzeugt, dass das Kind adoptiert werden kann, so
 - a) verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person des Kindes und darüber, dass es adoptiert werden kann, über sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes enthält;
 - b) trägt sie der Erziehung des Kindes sowie seiner ethnischen, religiösen und kulturellen Herkunft gebührend Rechnung;
 - c) vergewissert sie sich, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 vorliegen, und
 - d) entscheidet sie, insbesondere aufgrund der Berichte über das Kind und die künftigen Adoptiveltern, ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes dient.

-
2. Sie übermittelt der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats ihren Bericht über das Kind, den Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen sowie die Gründe für ihre Entscheidung über die Unterbringung, wobei sie dafür sorgt, dass die Identität der Mutter und des Vaters nicht preisgegeben wird, wenn diese im Heimatstaat nicht offen gelegt werden darf.

H. Weiterführende Empfehlungen

Die folgenden Adressen, Links und Broschüren wurden exemplarisch ausgewählt, da sie speziell für abgebende Eltern konzipiert sind und auf die Situation sehr detailliert eingehen. Außerdem zeigen sie Anlaufstellen für abgebende Eltern.

- **Broschüre: Adoption - Ein denkbarer Weg:**

Der Downloadlink ist im Literaturverzeichnis unter „slfs 2007“ hinterlegt.

- **Broschüre: Das Kind im Mittelpunkt:**

Der Downloadlink ist im Literaturverzeichnis unter „Jansen 2008“ hinterlegt.

- **Broschüre: Adoption - Ein Weg für mich und mein Kind:**

Der Downloadlink ist im Literaturverzeichnis unter „jam 2008“ hinterlegt.

- **Broschüre: Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Günzburg und Neu-Ulm - Informationen zur Adoption ihres Kindes:**

Der Downloadlink ist im Literaturverzeichnis unter „Hellenthal und Schmalz 2008“ hinterlegt.

- **Selbsthilfegruppe für leibliche Eltern Adoptierter (LEA), München:**

Seit September 1999 gibt es in München LEA, eine SHG für Herkunftseltern.

Die Abgabe unserer Kinder liegt unterschiedlich lange zurück, manche von uns haben Kontakt zu ihren Kindern und/oder den Adoptiveltern, manche haben ihr Kind noch nie gesehen. Die Situation und die Gründe, die zur Freigabe führten, und die Probleme, die sich für die Gegenwart ergeben, sind unterschiedlich. Trotzdem und gerade deshalb können wir voneinander lernen, uns gegenseitig trösten und unterstützen. Neben den einzelnen Schicksalen der GruppenteilnehmerInnen ist die mangelnde Beachtung der Belange der Herkunftseltern in den Jugendämtern und in der Öffentlichkeit ein Thema, das uns immer wieder beschäftigen wird.

Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigegeben haben oder die Entscheidung ansteht, so bietet unsere Gruppe eine Möglichkeit, sich über Ihre Sorgen, Erfahrungen, Fragen und Hoffnungen mit ebenfalls Betroffenen auszutauschen.

Zu erreichen ist LEA über das Kontaktformular auf folgender Seite:

http://www.shz-muenchen.de/ini_text.php?id=449

- **Selbsthilfegruppe abgebende Mütter - Schattenmütter:**

erreichbar über: <http://www.personal-style.de/bekos/shgall.htm>

-
- **Gruppenarbeit mit Herkunftseltern der JKEB Gallus:** Mein Kind lebt in einer Pflege- oder Adoptivfamilie - Gruppenarbeit mit Herkunftseltern: Wenn Mütter (und Väter) sich von ihren Kindern trennen mussten, so stehen sie oft sehr allein da. Wir bieten deshalb vier eintägige Gruppentermine für Herkunftseltern an. Diese Tage sind ausschließlich für Herkunftseltern gedacht. Unter Leitung zweier mit der Thematik vertrauter Fachkräfte werden persönliche Fragen der TeilnehmerInnen beantwortet und die Erfahrungen der Gruppe genutzt, um gemeinsam konstruktive Wege im Umgang mit der schwierigen Situation zu entwickeln. Wir werden uns auch damit beschäftigen, wie Mütter und Väter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, ihre Kinder – trotz Trennung – positiv unterstützen können. Darüber hinaus besteht reichlich Möglichkeit zum Austausch untereinander. Es ist möglich und erwünscht, aber nicht erforderlich, an allen Terminen teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Zu erreichen:

Veranstaltungsort:

Kinder-Jugend-Eltern-Beratung Gallus

Tel. 069 / 212-35993, Fax. 069 / 212-40188

Kostheimer Str. 11, 2. Etage

60326 Frankfurt am Main